Zweytes
Cirkular = Rescript
an den
Hofkriegsrath,
an sämmtliche
General=Commanden,
und die dem
Hofkriegsrath unterstehenden Hauptämter ꝛc.

Wien, den 7ten Januar, 1803.

Ich habe schon bey mehreren Anlässen zu bemerken die Gelegenheit gehabt, daß die von mir zu verschiedenen Zeiten, nach dem Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät erlassenen, und auf Verkürzung sowohl als auf zweckmäßigere Leitung der Militärgeschäfte abzielenden Befehle und Instruktionen, nicht gehörig bekannt, und befolget worden sind; dem zu Folge, damit in der Zukunft niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und um den Vollzug der Allerhöchsten Befehle zu sichern, finde ich unumgänglich nöthig, die vorzüglichsten dieser Verordnungen, wie sie nach und nach aufeinander gefolget sind, sämmtlichen Militär-Behörden im Zusammenhange bekannt zu machen, und sowohl über den Gesichtspunkt, von welchem man ausgegangen, als über die successiven Fortschritte und über das, was noch weiter zu vollbringen beabsichtiget wird, einige Erläuterungen beyzufügen, damit alle und jede Stellen und Behörden, denen irgend ein betreffender Theil der Militär-Verwaltung obliegt, sich in genaue Kenntniß des Zweckes sowohl, als der Vorschriften setzen, mithin diese desto eher erfüllen, und zu Erreichung des ersteren kräftig mitwirken können. —

Als Seine Kaiserliche Königliche Majestät mich zu Allerhöchst Dero Kriegs-Minister zu ernennen, und bald darauf ein Staats- und Conferenz-Ministerium zu errichten geruheten, vermittelst dessen, unter dem Vorsitz Seiner Majestät, die verschiedenen Hauptzweige der Staatsverwaltung aus einem obersten Mittelpunkte geleitet, der nöthige Zusammenhang zwischen allen Stellen erzielet werden sollte, und insbesondere dem Kriegs-Departement ein ihm bisher abgängiger Verbindungspunkt mit den übrigen Ministerien verschaft wurde: so gieng nach dem bestimmten Willen Seiner Majestät mein erstes und unverrücktes Bestreben dahin, der großen Unordnung und Verwirrung, welche anerkannter Maßen in verschiedenen Zweigen der Militär-Administration herrschte, und welche den Armeen im Laufe des letzten Krieges so oft verderblich gewesen ist, abzuhelfen, überflüßige, den Zweck nicht fördern-

de Weitläuftigkeiten abzuschneiden, und überall Ordnung, Betriebsamkeit und Beschleunigung in den Geschäftsgang einzuführen.

In dieser Absicht erfolgte vor allem aus, die General-Instruktion für den Hofkriegsrath d. d. 29ten September 1801 (Beylag Nro. 1,) welche auf diejenige gegründet ist, die ich selbst, als Kriegs-Minister, von Sr. Majestät erhalten hatte, und nur eine weitere Entwickelung ihrer Vorschriften enthält. Ihre Hauptabsicht bestand darin, die wechselseitigen Verhältnisse in dem Kriegs-Departement zu bestimmen, die Gegenstände zu scheiden, und genau zu bezeichnen, welche der Kriegs-Minister Sr. Majestät entweder in dem Staats- und Conferenz-Ministerium, oder aber unmittelbar vorzutragen hat, welche hingegen von dem Kriegs-Minister und dem Hofkriegsrath zu besorgen sind, und welche endlich den General-Commanden überlassen bleiben, — hierdurch dann eine Menge, mit sehr vielem Zeitverlust begleiteter Anfragen und Correspondenzen (wie es bisher der Fall war) zu vermeiden. Uebrigens setzte sie die zum Erfolg der Verordnungen nöthige Verantwortlichkeit der Obern für ihre unmittelbaren Subalternen fest, schafte das überflüssige Tabellen-Wesen ab, und ordnete dagegen die periodischen Administrations- oder General-Berichte an, deren Natur, Zweck und Nutzen in meinem letzten Cirkular-Rescript vom 24ten December verwichenen Jahres noch ausführlicher entwickelt worden sind. Inzwischen ist diese ganze Instruktion einstweilen nur provisorisch und generell, bis daß durch die Normalien-Kommission, von welcher unten die Rede seyn wird, alle Verordnungen, welche auf das Kriegs-Departement Bezug haben, gesammelt, geordnet, geprüft, und daraus detaillirte und erschöpfende Reglemente entworfen seyn werden.

So wie aber auf diese Art die Gegenstände der hofkriegsräthlichen Geschäftsführung näher bestimmt waren, so war es sodann auch um die Form ihrer Behandlung oder die sogenannte Kanzley-Manipulation zu thun, wobey man ebenfalls zum Augenmerk hatte, unnütze Formalitäten und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, Zeit und Geld möglichst zu sparen, und die übermäßige Menge von Schreibereyen und Beamten zu vermindern. In dieser Absicht ward schon am 6ten October 1801, mit Genehmigung Sr. Majestät, die Instruction zur Verkürzung der Kanzley-Manipulation (Beylage Nro. 2.) erlassen, welche sogleich eingeführt, und wodurch der Zweck erreicht worden, daß ohne einigen

Nachtheil der Sicherheit, der Richtigkeit und Genauigkeit, gleichwohl der Gang eines Geschäftes, welches vorhin von der ersten Präsentation bis zur Expedition und Repositur der Acten, nach dem zu End angebogenen ausführlichen Beyspiel, durch 48 Hände zu laufen hatte, um zwey Drittheile verkürzt worden ist, dabey auch vor der Hand bey dem Hofkriegsrathe allein 21 Beamte, und dem Aerario an Gagen und Lohnschreibern jährlich über 37000 fl. erspart worden sind, und in Zukunft durch weitere Verkürzungen noch mehr wird erspa- ret werden. S. beyliegende Tab.

Die größte Verwirrung herrschte bekanntlich in den Rechnungen, besonders den Verpflegsamtlichen, und in den Buchhaltereyen, durch deren ungeheure Rückstände, nicht nur das Aerarium, sondern auch eine Menge von Privaten, Schaden und Nachtheil erlitten. Um endlich aus dieser verderblichen Lage heraus zu kommen, und eine bleibende Ordnung einzuführen, befahlen Seine Majestät, daß mit dem 1ten November 1801, als dem Anfange des Militärjahrs, ein neuer Rechnungs-Abschnitt gemacht, alles was vor dieser Epoche vorgekommen ad praeteritum gewiesen, und besonders aufgearbeitet, für die Zukunft aber sowohl die Buchhaltung als die Rechnungs-Censur ohne anders à jour gehalten werden, und hierin kein Rückstand mehr bestehen solle.

Diesen Zweck zu erreichen, ward vor allem der Rechnungs-Abschnitt bey dem Verpflegswesen, bey den Kriegscassen, Regimentern, perpetuirlichen Rechnungslegern und bey allen zufälligen Rechnungsführern durch meine Circular-Erlasse vom 6ten, 20ten, 21ten und 22ten Oktober 1801 eingeleitet, sodann den Verpflegs-Magazinen, den Regimentern und Oekonomie-Commissionen unverzüglich ausführliche Vorschriften und verkürzte Rechnungs-Formalien mitgetheilt, damit die Rechnungen selbst zu rechter Zeit, und gehörig vorbereitet, an die Hofkriegsbuchhalterey einlangen können; endlich die Hofkriegsbuchhalterey selbst gehörig eingerichtet, und mit einer bestimmten Anweisung versehen.

Zu diesem Ende wurden demnach folgende Instructionen herausgegeben.

a) Die General-Instruction über die Einrichtung der Verpflegs-Magazins-Rechnungen dd. 6. Oktober

1801. In dem sub Beylag Nro. 3 anliegenden Abdruck derselben befinden sich die seitherigen Veränderungen und Zusätze bereits eingeschaltet, so daß zur Zeit keine andere als diese zu gelten hat. Ihre Hauptverfügung bestand darin, daß die als unausführbar anerkannte und vorzüglich zu der Verwirrung Anlaß gebende Journal-Einsendung abgestellt, dagegen monatlich dokumentirte Rechnungen nach angehängten Formularien, auch die ehevorigen Amts- Casse-Rechnungen wieder eingeführt, und überhaupt die Verpflegsbeamten-Instruction von Anno 1782 wieder zum Grund gelegt wurde.

b) Instruction zur Verkürzung des Rechnungswesens der Regimenter, über Geld, Naturalien und Service dd. 23. Oktober 1801. (Beylage Nro. 4.) Diese vorgeschriebene neue Rechnungs-Modalität, hat auch seither so wohl die Probe gehalten, daß die Regimenter mit den Rechnungen überhaupt sich in keinem Rückstand befinden.

c) Instruction zu Verkürzung des Montour-Rechnungswesens der Regimenter dd. 23. Oktober 1801. (Beylage Nro 5.) Diese Instruction wurde, wegen Mangel an Zeit, nur interimistisch erlassen, um einstweilen die auffallendsten Weitläuftigkeiten abzuschneiden, und wenigstens keine neuen Rückstände mehr zu veranlassen; es wird aber ein vollständigeres Montour-System dermalen ausgearbeitet, und eine einfachere und richtigere Montours-Rechnung, als die bisherige, wird in kurzer Zeit bekannt gemacht werden.

d) Instruction für das Rechnungswesen der Oekonomie-Commissionen dd. 27. Oktober 1801. (Beylage Nro. 6.) Bey dieser Instruction ist das nämliche, wie bey der vorigen, zu bemerken.

e) Instruction für die Hofkriegsbuchhalterey dd. 25. Oktober 1801. (Beylage Nro. 7.) Da nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät die sämmtlichen Buchhalterepen von der Staats-Controlle getrennt, den betreffenden Stellen zugetheilt, und demnach die Oberleitung der Hofkriegsbuchhalterey mir als Kriegs-Minister übergeben worden: so war es darum zu thun, die kurrenten Geschäfte, sowohl was die Buchführung, als was die Rechnungs-Censur betrifft, beständig à jour zu setzen, und die Sache so anzuordnen, daß die Jahrs-Bilanz regelmäßig gezogen werden könne. Zu diesem Ende ward von mir die obgedachte Instruction erlassen, vermöge derselben die bisheri-

gen neun Departements der kurrenten Hofkriegsbuchhalterey aufgehoben, und dagegen nur zwey, nämlich jenes der eigentlichen Buchführung, und jenes der Rechnungs-Censur eingeführt wurden, wovon jedes eine Special-Instruction über ihre Verrichtungen erhalten wird. Inzwischen ist bereits so viel erzielet worden, daß die Hofkriegsbuchhalterey, sowohl in Absicht der Buchführung, als der Rechnungs-Censur, sich wirklich à jour befindet, wozu man bisher nie gelangen konnte, und die niedergesetzte Commission wird nicht nur diese Buchhalterey noch mehr vereinfachen, sondern sie hat auch bereits ihren Rapport über die Abtheilung der vermischten Rechnungs-Censur und die Montours-Rechnungen vorgelegt, und die Special-Instructionen für diese beyden Departements entworfen.

Wie aber alle diese Instructionen nur interimistische Bruchstücke eines vollständigen, über alle verschiedenen Zweige der Militär-Administration abzufassenden, Gesetzbuches sind, und der Geschäftsgang nie ganz berichtiget, verkürzt und erleichtert werden kann, wenn nicht alle diese Verordnungen in ein zusammenhängendes Ganze gebracht, von Widersprüchen und Wiederholungen gereiniget, und daraus specielle Instructionen für alle besonderen Stellen und Beamten entworfen werden: so ist, nach dem Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät vom 23. August 1801, aus den fähigsten Individuen jedes Militär-Verwaltungszweiges, eine Normalien-Kommission zusammengesetzt und abgetheilt worden, welche den Auftrag hat, alle in dieser Hinsicht existirenden älteren und neueren Verordnungen, Reglemente und einzelne Befehle zu sammlen, zu klassifiziren, zu prüfen, mit Auslassung des abgeschafften, unbrauchbaren, überflüßigen oder mangelhaften, einer neuen Redaction zu unterwerfen, und in ein vollständiges systematisches Ganze zusammen zu fassen. — Dieser Kommission wurde in Absicht des Gegenstandes und seiner verschiedenen Abtheilungen am 20. May 1801 die in Beylag Nro. 8. abgedruckte Instruction, und am 31. May über die zweckmässigste Methode, sowohl bey Sammlung, als bey der Redaction und Bearbeitung der Materialien, noch eine nachträgliche Weisung ertheilt, welche hier sub Nro. 9. nur deßwegen beygeschlossen wird, weil sie den General-Commanden bey ähnlichen Arbeiten, wo es oft bey dem besten Willen, nur an der gehörigen Methode fehlt, zu einiger Anleitung dienen kann. — So schwer und vielumfassend nun gedachte Normalien-Redaction ist, so läßt sich doch nach der Betriebsamkeit, welche bisher in dieser Unternehmung bewiesen worden, mit Grunde erwarten, daß

selbe noch in diesem Jahre Seiner Majestät wird vorgelegt, und die ganze Gesetzsammlung, nebst den erforderlichen Special-Instructionen, mit Anfang des künftigen Militärjahres wird bekannt gemacht werden können. —

Vermittelst dieser verschiedenen Anordnungen, mit deren Geist und Endzweck sämmtliche betreffende Militär-Behörden und einzelne Beamte sich zu ihrem Verhalt genau bekannt zu machen haben, sind schon bedeutende Schritte gethan worden, um die erwünschte Ordnung und Thätigkeit in den verschiedenen Militär-Administrations-Zweigen einzuführen. Nach den Befehlen Seiner Majestät wird demnach auf diesen Grundlagen ferner fortzuschreiten seyn, bis daß das Ganze auf eine feste und bleibende Art eingeleitet, und sowohl hier im Centro des Kriegs-Departements, als bey allen untergeordneten Militär-Stellen und Behörden, der beabsichtigte heilsame Endzweck vollständig erreicht seyn wird.

Wien, den 7ten Januar 1803.

Erzherzog Carl.
Feldmarschall.

Nro. 1.

General-Instruction

für den

Hofkriegsrath

und die

untergeordneten Behörden.

d. d. 29. Sept. 1801.

Es ist dem Hofkriegsrath bereits aus dem Cirkular=Erlasse des Oberſthofmeiſter=Amts an ſämmtliche Hofſtellen bekannt, daß Se. Majeſtät der Kaiſer und König es für das Beſte der Monarchie nothwendig gefunden haben, alle Zweige der Staatsverwaltung mehr als bisher in Verbindung zu ſetzen, und zur Erhaltung dieſes Zweckes einen Vereinigungspunct zu beſtimmen, wo alle wichtigen Gegenſtände der Monarchie ſich concentriren, ſtets vor Augen gehalten, und gründlich überſehen werden, dann aus welchen allen vorhandenen, oder ſich ergebenden Mängeln auf dem ſicherſten und kürzeſten Weg abgeholfen werden könne; daß Seine Majeſtät zu dieſem Ende, ſtatt des vorhin bloß für inländiſche Angelegenheiten beſtandenen nunmehr aber aufgehobenen Staatsraths, ein **Staats= und Conferenzminiſterium** errichtet haben, bey welchem, unter dem unmittelbaren Vorſitze des Monarchen, die Geſchäfte aller Departements, als in dem letzten und oberſten Central=Leitpuncte, zuſammentreffen, überſehen und geleitet werden ſollen.

So wie dieſes Staats= und Conferenzminiſterium in drey Geſchäftszweige, oder Departements abgetheilt iſt, nämlich in jenes der auswärtigen Angelegenheiten, der innern Staatsverwaltung, und des Kriegs= und Marineweſens, mithin das Kriegsdepartement, welches vorhin ganz abgeriſſen und iſolirt von den übrigen Departements behandelt wurde, nunmehro durch die Anſtellung eines Staats= und Conferenzminiſters in meiner Perſon, einen unmittelbaren Berührungs= und Vereinigungspunct mit den übrigen Departements erhalten hat, ſo treten in dieſer Rückſicht ſowohl als auch in Hinſicht der Grundſätze, wonach Se. Majeſtät den Geſchäftsgang organiſirt wiſſen wollen, manche theils veränderte, theils ganz neue Verhältniſſe, Modalitäten und Vorkehrungen ein, welche andere Vorſchriften und Weiſungen nothwendig machen. Zu dieſem Ende erhielt ich von Se. k. k. Majeſtät den Befehl, dem Hofkriegsrath durch die gegenwärtige General=Inſtruction Allerhöchſt Ihre Geſinnungen und Befehle näher zu zergliedern, und alle Verhältniſſe und Modalitäten im Allgemeinen zu beſtimmen, wonach in Zukunft alles gegen einander ſtehen, und vorgegangen werden muß.

Einleitung.

Nach dem ausdrücklichen Inhalte des Allerhöchſten Handbillets vom 31ten Auguſt dieſes Jahrs iſt der erſte und vorzüglichſte Hauptzweck Sr. Majeſtät bey der Errichtung des Staats= und Conferenzminiſteriums darauf gerichtet, den Geſchäftsgang

in der Monarchie auf jenen Grad der natürlichen Ordnung zurückzuführen, wo alles auf seinem rechten Platze stehet, wo, durch ein auf gehörige Grundsätze gestütztes System der Responsabilität der Obern für die sämmtlichen Untergebenen, auch bey dem Kriegsdepartement, in der Revision der General-Commanden in den Ländern, und des Hofkriegsraths, jene Gewißheit gewährt wird, daß die Befehle des Monarchen überall zum Vollzug kommen, wo der Monarch in den Stand gesetzt wird, die Summe der sämmtlichen Geschäfte mit einem Blicke übersehen zu können, wo die bisherigen häufigen Anfragen und Vorträge des Hofkrisgeraths über die geringfügigsten Gegenstände und currenten Geschäfte, durch allgemeine Bestimmungen, die als Regulativ zu befolgen sind, von selbst aufhören, wo, durch zweckmäßige erschöpfende Administrations-Berichte, der Stand der Geschäfte der ganzen Monarchie jederzeit in einer klaren Uebersicht erhalten wird u. s. w.; wo, mit einem Wort beständig dahin gezielet wird, daß die ganze Staatsverwaltung von selbst als ein wohl eingerichtetes Uhrwerk wenn sie einmahl in Gang gesetzet ist, fortlaufe und ihrem Endzweck entspreche.

Um diesen großen Zweck des Monarchen zu erreichen, wird

1. in Rücksicht der Geschäftseintheilung,
2. des Verhältnisses des Hofkriegsraths zu den General-Commanden,
3. In Rücksicht der zu etablirenden Responsabilität,
4. In Rücksicht der Administrations-Berichte, und
5. der General-Etats,

alles dasjenige im Allgemeinen festgesetzt und bestimmt, wodurch der Wille des Monarchen bis in den entferntesten und untersten Zweig der Departements zum Vollzug gebracht werden muß.

Erster Abschnitt.

Zukünftiger Geschäfts-Kreis des Hofkriegsraths.

§. 1.

In der allgemeinen Instruction, welche des Kaisers Majestät mir vorzuschreiben geruheten, wird folgender Hauptgrundsatz, wornach die Geschäfts-Vertheilung bey dem Kriegs-Departement Statt haben soll, festgesetzt.

a) Der jeweilige Kriegsminister zeichnet nach dem vorläufigen Vortrag bey dem Conferenz-Ministerium und nach erhaltener Genehmigung Sr. Majestät, die allgemeinen Principien vor, nach welchen sowohl das Materiale der sämmtlichen Branchen des Militär-Departements, als auch das Formale oder der Geschäftsgang bestimmt wird.

b) Der Hofkriegsrath individualisirt die allgemeinen Vorschriften nach den besonderen Verhältnissen, und ertheilet den General-Commanden in den

ländern, den unterhabenden Haupt-Aemtern, Branchen und Behörden, so wie allen sonstigen Untergeordneten, in Gefolg der vom Kriegs-Minister erhaltenen Weisung die besonderen Instructionen.

c) Die General-Commanden, jedes Hauptamt ꝛc. ꝛc. bringen das Ganze durch die Divisions-Brigade-Regiments-Corps- und Bataillons-Camman-den, das Hauptamt durch die unterhabenden Aemter, und Behörden, zur Ausführung.

§. 2.

In Hinsicht auf den allgemeinen Zweck Sr. Majestät bey dem errichteten Staats- und Conferenz-Ministerium, **auf die Erzielung eines allgemeinen Verbindungspunktes, wo sich alle wichtige Geschäfte der Monarchie conzentriren**, führet der vorstehende Hauptgrundsatz auf nachstehende Folgen:

a) Was in dem Militär-Departement immer von solcher Art und Natur ist, daß es in die übrigen Departements eingreift, daß es das Ganze, das Große der Monarchie betrifft, und auf den Verbindungspunkt der Administration der übrigen Departements hinausgeht, sind Gegenstände, die ich als Kriegs-Minister in den Sessionen des Staats- und Conferenz-Ministeriums dem Monarchen mündlich oder schriftlich vortragen werde.

b) Solche Gegenstände hingegen, welche zwar in das Große und Oberste der Staats-Regierung, allein nicht in andere Departements, eingreifen, sondern welche das Kriegswesen ausschließlich und für sich betrachtet, betreffen, wo mithin keine Verbindungs-Rücksichten mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder mit jenem des Inneren eintreten, so wie über bloße Gnadensachen, und alle Gegenstände, worüber sich der Monarch entweder schon dermalen die Entscheidung vorbehalten hat, oder in der Folge noch vorzubehalten für gut finden wird, erstatte ich den Vortrag außer den Conferenz-Sitzungen an Se. Majestät besonders und unmittelbar.

c) Alle solche Gegenstände und Geschäfte endlich, deren Entscheidung schon entweder aus andern mir gegebenen Allerhöchsten Weisungen, oder aus dem Zusammenhang und der Natur der Sache, oder aus der Analogie sich ergiebt, die solche Bestimmungen betreffen, worüber Se. Majestät mir die Vollmacht, und das Befugniß zu entscheiden, allergnädigst zu ertheilen geruhen, werde ich demnach für mich allein behandeln und entscheiden.

§. 3.

Aus dieser allgemeinen Bestimmung folget es schon von selbst, daß der Hofkriegsrath in der Folge keine weiteren Vorträge an des Kaisers Majestät zu machen, sondern in allen vorkommenden Fällen die Entscheidung lediglich von mir als Kriegs-Minister einzuholen hat.

Nach dieser Einrichtung bestehet also der ganze Geschäfts- und Wirkungskreis des Hofkriegsraths lediglich und ausschließlich im Allgemeinen darin, daß er alle von mir als Kriegs-Minister erhaltene Verordnungen, in Gemäßheit der jedesmahligen Weisung, ohne alle andere Rücksicht, zweckwidrige Deutung, oder Ausnahme, zur Ausführung bringt, und, unter der aufhabenden Responsabilität, für deren genaue Befolgung und stäte Aufrechthaltung zu wachen hat.

§. 4.

Alle Verordnungen, Einrichtungen und Vorschriften, welche ich an den Hofkriegsrath erlassen werde, hat derselbe also stets ohne allen Verschub an alle und jede Behörden, welche sie nur immer betreffen, zu befördern. Der Hofkriegsrath hat dabey die besondere Obliegenheit, solche nicht nur dem Zwecke, und der Bestimmung nach zu vereinzelnen, und den untergeordneten Stellen zu ihrer practischen Anwendung zu erläutern und zu vertheilen, sondern auch alle zur geschwinden und vollständigen Befolgung derselben abzweckende Verfügungen zu treffen, die hierüber gemachten Anfragen jedesmal ausführlich zu beantworten, die entstehenden Zweifel zu lösen, die anscheinenden Widersprüche zu heben und zu vereinbaren, jede falsche oder übertriebene Anwendung der aufgestellten Grundsätze zu verhindern, und mit einem Worte: der Hofkriegsrath hat, unter selbst eigener Responsabilität, alle seine Bemühungen dahin zu richten, daß der jedesmal in dem Geiste meiner Verordnungen liegende Zweck, auf das vollständigste erreicht werde.

Jeder Departements-Referent ist mir dafür verantwortlich, wenn irgend ein Fehler in der Vereinzelung der Verordnungen, oder Mangel an Bestimmtheit und Unvollständigkeit in dem Ausdrucke, den Zweck der Verordnungen vereiteln. Diese Verantwortlichkeit erhält noch einen höheren Grad von sträflicher Imputation, wenn der eingeschlichene Fehler nicht auf der Stelle durch zweckmäßige Belehrung und bestimmtere Erklärungen verbessert wird, und zum zweytenmale Statt finden sollte.

§. 5.

In allen vorkommenden Fällen, welche durch bestehende Verordnungen nicht bestimmt sind, oder auf welche sich keine natürliche ungezwungene Anwendung der angenommenen Grundsätze machen läßt, kann der Hofkriegsrath für sich nie entscheiden, sondern er wird andurch ein für allemal besonders angewiesen, den gegebenen Fall mir durch einen mit seinem Gutachten begleiteten Bericht anzuzeigen, und die Entscheidung, wenn sie bloß individuell ist, zum Vollzug zu bringen, im Fall sie aber eine Normalverfügung enthält, selbe auch zu generalisiren, allen Behörden mitzutheilen, und vorzüglich der zur Normaliensammlung etablirten permanenten Commission ebenfalls zur Wissenschaft kommen zu lassen.

§. 6.

Alles was von denen Regimentern, Corps, Gouvernements, Inspectionen und

Directionen, zu meiner Kenntniß als Kriegsminister zu gelangen hat, muß wie bisher, erst von den genannten Behörden an den Hofkriegsrath eingeschickt werden. Der Hofkriegsrath begleitet die Pièce mit einem gutachtlichen Berichte, und überschickt mir solche ohne Verzug.

§. 7.

Zu dem eigentlichen Geschäftskreise des Hofkriegsraths gehören in der Folge noch nachstehende Gegenstände:

1) Die Aufsicht über die bestehende Organisation und wirkliche Stärke der Armee, welche aus den einzusendenden Stand- und Diensttabellen jeden Monat eruirt werden muß; mithin liegt dem Hofkriegsrathe die nöthige Vorsorge ob, daß die Armee stets vollzählig in dem Stand erhalten werde, wie er jedesmal befohlen seyn wird, keine dem dermaligen Systeme entgegenlaufende Beabschiedung Statt finde, und die in dem Conscriptions-System begründete Truppen-Ergänzung nach den bestehenden Regulativen gehörig vorgenommen werde.

2) Die Aufsicht über die Kleidung, Bewaffnung und Verpflegung der Truppen, wo mittelst zweckmäßig eingerichteter Verpflegs- und Monturs-Rechnungen die Verfügungen hauptsächlich dahin zu treffen sind, daß der Soldat seine Montursstücke nicht nur zur gehörigen Zeit sondern auch in gehöriger Quantität erhalte, mit Geld und Brod richtig verpflegt, und in diesem wie in jenem das Beste des Aerariums stets gehörig berücksichtigt werde.

3) Die Leitung der **Artillerie** und **Fortifications-Directionen**, Aufsicht über die von dem Kriegsminister anbefohlenen Arbeiten und Reparationen, und daher alle zur Beschleunigung derselben abzielende Verfügungen und Maaßregeln.

4) Die Aufsicht und Leitung über das **oberste Schiffamt**, das **Militär-Invaliden-Amt**, die **chirurgischen** und **medizinischen Anstalten**, **Spitäler**, **Remontenwesen** im In- und Auslande, Beschellwesen, und andere bisher dem Hofkriegsrathe unterstandene Branchen, insoweit hierin keine andere Einrichtung Statt findet.

5) Die **Militär-Oekonomie-Administration**, mithin die Leitung der Verpflegung durch das Haupt-Verpflegsamt, die Leitung des Monturswesens u. s. w.

6) Berichterstattung an den Minister über Gesuche von **Militärpensionen**.

7) Aufsicht über das sämmtliche **Marsch-Commissariatswesen**.

8) In dem Falle eines ausbrechenden Kriegs alle Vorkehrungen und Anstalten, welche nöthig sind, um die Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, und die bloß im Kriege nöthigen Erfordernisse herbeyzuschaffen, als z. B. Pack- und Artillerie-Pferde, Organisirung des Fuhrwesens, Anstellung der Feldbäckereyen, und Feldapotheken, zweckmaßige Aufstellung einer Fleisch-Regie, Annahme von Haupt-

Lieferanten, die mit denselben zu schließenden Akkorde, nebst allen die Verpflegung der Armee im Feld betreffenden Gegenständen und Geschäften; jedoch stets unter der Leitung des Kriegsministers, und in Gemäßheit der von demselben erhaltenen Special- oder General-Instruction.

9) Der Hofkriegsrath hat die Obliegenheit, alle nicht gewöhnliche, von dem Kriegsminister aber dem Hofkriegsrath specialiter zugeschickte, Gegenstände in Berathschlagung zu ziehen, und über solche den gutachtlichen Bericht an den Minister wieder zurückzusenden.

10) Erstattung eines vierteljährigen *) General-Administrations-Berichts an den Kriegsminister, welchem zugleich bey dem Ende des Jahres eine Hauptrechnung der Militär-Oeconomie Administration, sowohl über die das verflossene Jahr für den Kriegs-Etat verwendete Fonds, als auch über den für das nächste Jahr benöthigten Erforderniß-Etat oder sogenannten Exigenz-Status, beygefügt werden muß.

Zweyter Abschnitt.

Verhältniß des Hofkriegsraths zu den General-Commanden.

§. 1.

Den General-Commanden in den Ländern ist dem Befehl des Monarchen zu Folge, und der Natur der Sache gemäß, die Ausführung der Vorschriften und der emanirten Verordnungen übertragen.

Eine natürliche Folge hievon ist die Nothwendigkeit, denselben jenen Grad von Macht und Befugniß einzuräumen, ohne welche jede Behörde dieser Art nicht bestehen, wenigstens ihrem Beruf nie vollkommen Genüge leisten kann.

Alle solche Beschränkungen dieser Gewalt, und alle Obliegenheit, sich bey dem Hofkriegsrathe auch in solchen Fällen anzufragen, wo die Entscheidung doch nicht anders ausfallen kann, als es die dem Berichte des General-Commandos zum Grunde liegende, aus der Localität, der Individualität der Verhältnisse, und dem Bedürfniß der Umstände sich ergebenden Argumente mit sich bringen, sind bloß unnütze Zeit, Geld und Personale kostende Weitläuftigkeiten, wodurch gar nie etwas gewonnen werden kann, wohl aber die natürliche Geschäftsordnung gestört werden muß. Jedes General-Commando muß also die Befugniß haben, in allen Fällen sowohl in denen, welche bloß eine Folge der ihm übertragenen executiven Gewalt sind, als auch in solchen, worin der Hofkriegsrath lediglich nach jenen Datis entscheiden muß, welche ihm das General-Commando als Entscheidungsgrund vorlegt, für sich allein unter der aufhabenden Responsabilität das Geschäft zu beenden.

Dieses ist der Hauptgrundsatz, worauf das ganze Verhältniß zwischen dem Hofkriegsrath und den General-Commanden beruhen muß, wornach alle dermalige sowohl als zukünftige dießfällige Bestimmungen zu machen sind.

*) jetzt halbjährigen

§. 2.

Nicht sowohl in der Absicht schon dermalen die ganze Sache zu erschöpfen, als vielmehr nur einige Beyspiele zu geben, wie dieser Grundsatz auf alles Uebrige anzuwenden ist, mache ich dem Hofkriegsrath in dieser Hinsicht einige Bestimmungen, welche aber dennoch als Regulativ gleich herabzugeben und zu befolgen sind. Hiehin rechne ich folgendes:

1. Die Absentirungs-Gesuche der Generals, Stabs- und Oberofficiers außer Landes zu gehen, bleiben zwar vor wie nach, wegen der dabey sehr oft eintretenden politischen Rücksichten, der höheren Entscheidung unterworfen; allein wenn der Urlaub einmal ertheilt ist, so können die General-Commanden, welche einzig darüber zu urtheilen im Stande sind, ob, und in wie lange jedes Individuum vom Dienste entbehrlich ist, über die Gesuche die Licenzen zu prolongiren für sich allein entscheiden.

2. Eben so ist den General-Commanden die Befugniß einzuräumen, über die nachgesuchten Uebersetzungen der obligaten Mannschaft zu Fouriers, Feldscherer, Sattlern, Riemern und Schmieden zu verfügen.

3. Alle Pensions-Gesuche für Officiers-Witwen, und Waisen, alle sonstige Gesuche anderer Individuen um Aushülfe, so wie jene um Versorgung der Officiers-Kinder, werden mir durch den Hofkriegsrath einberichtet.

4. Die General-Commanden können alle Reisepartikularien nach vorläufiger Oberkriegskommissariatischer Liquidirung für sich anweisen, und auszahlen lassen.

5. Alle extraordinären Paßirungen, welche auf den Kriegs-Etat selbst einen Einfluß haben können, sind mir durch den Hofkriegsrath immerhin vorzulegen; allein weil es unmöglich ist, zu verhüten, daß in dem Laufe der Dinge nicht gewisse kleinere Passirungen fast mit jedem Tage unvermeidlich werden, welche man bloß ex aequo et bono nach den Umständen erwägen, nie aber durch allgemeine Bestimmungen im voraus festsetzen kann: so hat der Hofkriegsrath mir in einem gutachtlichen Vorschlage eine Mittelsumme anzugeben, wie hoch dem General-Commando das Befugniß über solche extraordinäre Passirungen jeder Gattung und Art zugestanden werden kann.

Alle und jede Contracte von höherem Belange bleiben zwar den bereits in den Verpflegs- und anderen Instructionen enthaltenen Einschränkungen, Modalitäten und Bestimmungen unterworfen, allein ich gewärtige ebenfalls von dem Hofkriegsrathe einen gutachtlichen Vorschlag, in wiefern, zur Abkürzung der Geschäfte, über Gegenstände von minderem Belange die Abschließung eines Contractes der Genehmigung der General-Commanden wenigstens bis auf gewisse Summen und Quantitäten überlassen werden könne.

§. 3.

Die tägliche Erfahrung beweiset, daß die ungeheure Menge von Anfragen, womit die General-Commanden den Hofkriegsrath unaufhörlich be-

helligen, solche Fälle zum Gegenstand haben, die entweder in den Normalien nicht genau entschieden sind, oder worauf bey deren Entwerfung gar kein Bedacht genommen ist, oder welche einer Ausnahme würdig zu seyn scheinen. Um diesen, allen Geschäftsgang unendlich verzögernden, Anfragen ein Ende zu machen, hat der Hofkriegsrath den ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, alle jene Gegenstände, worüber die ewigen Anfragen entstehen, genau zu beobachten, kritisch zu sondern, und zu classificiren, jede Classe möglichst auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, nach diesen Grundsätzen allgemeine Bestimmungen zu entwerfen, mir selbe in gutachtlichen Berichten vorzulegen, und mich dadurch in den Stand zu setzen, solche Regulative dem Hofkriegsrath wieder herabzugeben, wonach dergleichen Anfragen und Vorträge allmählig vermindert, und bis auf jene wenige Ausnahmen, die allezeit eintreten müssen, gänzlich aufhören werden.

Zu diesem Ende hat der Hofkriegsrath vor allem auch sein vorzüglichstes Augenmerk darauf zu heften, daß die von mir zur Redaction einer Sammlung der bestehenden Normalien niedergesetzte Commission alles aufbiete, daß in dießfälligen zukünftigen Entwürfen der Militärgesetze, mehr Klarheit, Bestimmtheit, auf Erfahrung gegründete Brauchbarkeit gebracht werde, daß die Normalien mehr generalisirt, um dadurch mehr umfassend, und den Umständen wie dem Dienste mehr anpassend werden.

§. 4.

Als weitere Folgesätze des oben bey dem Eingang dieses Abschnitts aufgestellten Grundsatzes bemerke ich dem Hofkriegsrath ferner:

a) Die General-Commanden fahren zwar fort, alle Absentirungs-Licenz-Gesuche **inner Landes** zu bewilligen, dagegen können alle Chargen-Tausch-Gesuche der Ober-Officiers, wenn beyde mit einander verstanden sind, so wie die Transferirung einzelner Mannschaft zwischen den zwey Regimentern abgethan werden. Im Fall aber mehrere transferirt werden wollen, muß es noch ferner das General-Commando anordnen; dagegen kann die Uebersetzung der obligaten Leute zu Fourierschützen, und Spielleuten und umgekehrt mit dem Einverständniß des Brigadiers und Kriegs-Commissairs von dem Regiment allein vorgenommen werden.

b) Die Entlassung ausgedienter Capitulanten außer der Musterung, so wie jene von nicht ausgedienten Capitulanten gegen Offerte, auch jener von Unter-Officiers, welche halbinvalid sind und eine Civil-Versorgung erhalten, ertheilt fernerhin das General-Commando; dagegen ist den Regimentern das Befugniß einzuräumen, die Entlassung ex propriis zu gestatten, und die Gesuche der Mannschaft auf steuerbare Wirthschaften entlassen zu werden, mit den Kreisämtern zu verabreden, und zu bewilligen, sobald diese den Mann zu Hause unentbehrlich finden und statt seiner einen andern Mann gestellt haben werden.

c) Die Entlassung der wirklichen Real-Invaliden, von untauglichen Reverten-
ten, Ranzionirten und Rekruten, können in Gefolg der bey dem General-Commando auszufertigenden Superarbitrirungslisten ohne weiters Statt haben.

d) Die Urlaubsgesuche von Unterofficiers und Gemeinen außer Landes zu gehen, können von den Regimentern gegen die vorgeschriebene Caution, und wenn sie die Leute selbst für vertraut halten, unter Responsabilität, der Compagnie und Bataillonschefs bewilliget werden.

e) Die Abschaffung untauglicher Remonten hat nach dem Superarbitrium, und nach der Classificirung des Brigadiers, des Kriegs-Commissärs und Oberschmieds zu geschehen.

f) Die Complots-Entdeckungs-Douçeurs kann ohne weiters auf die Sentenz und den Spruch des Regiments-Gerichts erfolgt werden.

g) Die Gesuche der Unterofficiers und Gemeinen zur Unterbringung ihrer Kinder in die Provincial-Versorgungen oder Fundationen, oder ihrer gebrechlichen Weiber in eine Provincial-Stiftung, hat ferner noch das General-Commando mit dem Invalidenamte, und den Länderstellen zu unterhandeln.

h) Die Passirungen über die auf Märschen oder sonst vor einer Dauerzeit, per casum fortuitum zu Grund gegangenen Montursorten können auf die Bestätigung des Brigadiers und Kriegs-Commissärs, daß die Sorten ganz unbrauchbar sind, und daß niemand hierwegen etwas zur Last fällt, dann auf die das nämliche bey einem casus fortuitus bestätigende Untersuchungsprotokolle und Zeugnisse über derley Sorten, ertheilt werden.

i) Die Passirung der durch Deserteurs entwendeten Lederwerks- und Rüstungssorten, dann Feuergewehre und Munizion, ist nicht nöthig, und der Abgang kann gleich mit der übrigen von den Deserteurs mitgenommenen Leibes-Montur, in Ausgabe gestellt werden.

k) Die Passirung über die verbrannten Reitzeuge der verdächtigen Pferde, dann über die verbrannten Montursorten und Bettfournituren der mit epidemischen Krankheiten behaftet gewesenen Leute, kann gleich auf die dießfalls vorgeschriebenen legalen Zeugnisse verausgabet werden.

Dritter Abschnitt.

Responsabilität der Obern gegen Untergeordnete.

§. 1.

Durch die bisher angeordnete Eintheilung ist nunmehr einem jedem der Geschäftskreis, worin er zu wirken hat, klar bestimmt und vorgezeichnet. Weil ich mich

aber nie in dem Fall befinde, alles selbst prüfen, bis in das kleinste Detail einsehen und untersuchen zu können, weil ich demnach immerhin auf die untergeordneten Stellen das Zutrauen haben muß, daß ihre Angaben, Berichte und Ausweise der Wahrheit gemäß sind, und daß ihre Handlungen den vorgeschriebenen Zweck erreichen werden, kurz weil ich auf die Autorität der untergeordneten Stellen mich größtentheils verlassen muß, so folgt es von selbst, daß dieselben auch in Rücksicht dieses nothwendigen Zutrauens die Verbindlichkeit und Verpflichtung haben müssen, mir für all dasjenige zu stehen und zu haften, worin ich mich auf selbe verlassen, muß. Diese Verbindlichkeit ist jene Art von Responsabilität, welche den untergeordneten Stellen obliegt, nicht nur für die Treue ihrer eigenen Handlungen zu stehen, sondern auch für jene ihrer Untergebenen verantwortlich zu seyn.

§. 2.

Diese persönliche Responsabilität, die schon nach allgemeinen Begriffen eines jeden wohleingerichteten Departements auch ohne alle positive Vorschrift jedem Staatsdiener von selbst obliegt, habe ich auf ausdrücklichen Befehl des Monarchen dem Hofkriegsrath in der gegenwärtigen Instruction aufs nachdrücklichste einschärfen, und verhalten sollen. Es besteht vorzüglich in folgenden:

1tens. Daß jeder Departements-Referent für die Wahrheit und zuverlässige Aechtheit seiner Vorträge zu haften, alle begleitenden Umstände auf das genaueste zu erwägen, und nach Umständen selbst für die Folgen zu stehen hat, die dem Aerarium sowohl als dem Dienste aus falschen, durch unrichtig angegebene Facta veranlaßten, Maßregeln entstehen könnten.

2tens. Daß eben so jede Nachlässigkeit des subalternen Individuums sowohl als der Subalternen Stelle, jedes Versehen, jeder Mißgriff den diese begehen, welchen der unmittelbare Vorgesetzte, sobald er ihn nur immer wissen konnte, nicht gerügt, nicht gestraft, nicht verbessert hat, von mir als **die selbsteigene Handlung** des Vorgesetzten betrachtet, und behandelt, und demselben mit allen Folgen als eigene Handlung zugerechnet werden soll.

Alle Vorgesetzte, Individuen oder Stellen, sind also für jede Handlung ihrer Subalternen in so fern verantwortlich, als sie dieselbe auf irgend eine Art verhüten, auf der Stelle verbessern, oder wenigstens, wenn auch für den Moment nicht ungeschehen machen, doch für die Zukunft verhindern konnten.

§. 3.

Aus diesem allgemeinen Begriff folgt es also schon von selbst, daß:

1tens ich mich in allen Vorfallenheiten lediglich an den Hofkriegsrath, an die Departements-Referenten, und an sämmtliche Votanten halten werde.

Der Hofkriegsrath muß mir in Betreff der verschiedenen Zweige der Militär-Administration dafür stehen, daß die Befehle des Monarchen, welche er durch mich erhält, zum genauesten Vollzug gebracht werden, und daß das Beste des

Dienstes, so wie jenes des Aerariums auf alle Weise aufrecht zu erhalten, und befördert werde.

2tens. In eben dem Maße, wie mir die Responsabilität des Hofkriegsraths die sichere Gewährleistung für den Erfolg meiner eigenen Ministerial-Geschäftführung ist, so hält der Hofkriegsrath sich an die General-Commanden und die denselben untergeordneten Hauptämter, Branchen, und Behörden, welche dem Hofkriegsrath für die genaue Befolgung der herabgelangten individualisirten Vorschriften verantwortlich sind.

3tens. Die General-Commanden halten sich an die Divisions- Brigade- Regiments- und Corps-Commanden, so wie die Hauptämter an die untergeordneten Aemter und Behörden.

§. 4.

Um diese Verbindlichkeit der gesetzmässigen Responsabilität, so viel es nur immer möglich ist, zu verstärken, und dadurch dem Monarchen jene Gewißheit zu geben, daß seine Befehle erfüllt werden, ohne welche der beste Wille, die heilsamsten Verordnungen und die größte Thätigkeit keinen günstigen Erfolg bewirken können, wird jede Handlung des Subalternen immerhin als eigene Handlung des Vorgesetzten betrachtet, sobald nur irgend ein rechtmässiger Grund von Imputation eintritt. Der Vorgesetzte hat demnach ohne alle Einrede für dasjenige zu haften, was er durch seine Konnivenz entweder veranlaßt, durch irgend eine Art von Sorglosigkeit nicht verhütet, und durch Mangel an strenger Aufsicht nicht gleich verbessert hat.

§. 5.

Diese nunmehr förmlich, und positiv vorgeschriebene Erklärung der Dienstverantwortlichkeit hat der Hofkriegsrath allen und jeden untergeordneten Stellen und Behörden auf das nachdrücklichste einzuschärfen, und es sich lediglich allein zuzuschreiben, wenn aus irgend einem dießfälligen Versehen für das Collegium im Ganzen, oder für einzelne Individuen nachtheilige Folgen entstehen sollten.

Ich wiederhole auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Kaisers die Warnung im Allgemeinen, daß ich bey allen und jeden Vorfallenheiten mich an diese nunmehr gesetzmässige Verbindlichkeit, sowohl für seine eigenen als auch für die Handlungen der Untergebenen vollkommen gut zu stehen, aufs strengste halten werde.

Vierter Abschnitt.

Administrations-Berichte.

Um eine mehr genaue und zweckmäßigere Uebersicht des Zusammenhanges der Geschäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, als alle Protokolle und

einzelne Vorträge geben können, haben Seine Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß, so wie bey jedem anderen Departement, auch bey dem Kriegswesen in der Zukunft nach jedem Vierteljahr (jetzt nach jedem halben Jahr) von jedem einzelnen Departement ein General-Administrations-Bericht erstattet werde.

Der Hauptzweck dieser Administrations-Berichte ist, daß in einer zusammenhängenden Uebersicht mit Wahrheit, Deutlichkeit und Präzision aus dem ganzen Detail der während diesem Zeitraum vorgekommenen Geschäfte allgemeine Resultate gezogen werden, daß der wirkliche Zustand des Departements zergliedert und vorgelegt, daß eine vollständige Aufklärung darüber gegeben werde, ob die erlassenen Verordnungen gehörig befolgt sind, ob und welche Schwierigkeiten sich der Ausführung in Weg stellen, in wie fern die vorgeschriebenen Modalitäten als Mittel zum Zweck hinreichend sind, in wie fern die Final-Absichten erreicht werden, daß die Hauptpuncte, auf welche eigentlich alles ankömmt, mit kritischer Unterscheidungsgabe ausgehoben, über alles unnütze Detail, welches als Postulat allgemeiner Grundsätze sich von selbst versteht, mit Stillschweigen hinweggegangen, mit einem Wort, daß die allgemeine Uebersicht gewähret werde, ohne die Achtsamkeit zu ermüden, daß sie auf sichere Resultate führe, ohne langweilig und schwankend zu seyn.

Ueber die Ausführung der erhaltenen Aufträge und currenten Geschäfte, hat nun jede einem General-Commando, Hauptamt, Branche oder Behörde unterstehende Stelle, demselben nach dem angegebenen Gesichtspunct einen solchen vierteljährigen (jetzt halbjährigen) Administrations-Bericht zu erstatten. Aus der Gesammtheit dieser Local-Administrations-Berichte der unterhabenden Stelle, verfertigt das Länder-General-Commando, Hauptamt, Branche oder Behörde einen Provinzial-Administrations-Bericht an den Hofkriegsrath, welcher aus dem Inhalt dieser Provinzial-Administrations-Berichte den General-Administrations-Bericht an das Kriegs-Ministerium zu erstatten haben wird.

Damit nun diese Administrations-Berichte dem vorgesetzten Zwecke ganz entsprechen mögen, kommen nachstehende Bemerkungen als Hauptaugenmerk zu betrachten.

§. 1.

Alle bisherige den Länder-General-Commanden von ihren subalternen Stellen oder dem Hofkriegsrath von den Länder-General-Commanden, Hauptämtern, Branchen oder Behörden einzusenden gewesene viele Eingaben hören nunmehr auf, dagegen sind diese Gegenstände in den angeordneten Administrations-Berichten auf die Art einzubringen; daß die Gegenstände, worüber vierteljährige, monatliche oder gar wöchentliche Eingaben vorgeschrieben sind, außer denjenigen, welche gleich ausgenommen werden, in den vierteljährigen Administrations-Berichten, die halbjährigen aber erst in dem letzten Vierteljahr vorzukommen haben.

§. 2.

Alle wöchentliche Eingaben hören sogleich auf. Von den monatlichen haben dermal, wo die Kriegskassen aus dem Kamerale **monatlich** dotiret werden, die Kassestände, die Kriegskasse-Erforderniß-Aufsätze, monatlich, jedoch nicht einzeln, sondern von jedem Land oder Branche, durch das General-Commando oder die vorgesetzte subalterne Stelle zu erscheinen; auf gleiche Weise wird sich von Seite des Hauptverpflegsamts wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes in Rücksicht der monatlichen Hauptverpflegsrapporte zu benehmen seyn, welche fortzusetzen sind.

So lang in der Rechnungs-Manipulation noch Monat-Acten existiren, sind solche fortan monatlich einzusenden, und ist sich eben so mit den monatlichen Stand und Diensttabellen zu benehmen.

§. 3.

Da die Conduite-Listen, dann die Individual-Ausweise aller Officiers, und ordinairen Cadeten in den Administrations-Bericht keinen Einfluß nehmen, sind solche noch ferners jährlich einzusenden.

§. 4.

Dagegen hören die von den General-Commanden und subalternen Instanzen, nach jeder Commission einzusenden gewesene Elenchen, so wie die hofkriegsräthlichen Rathsprotokolle ganz auf, und ist deren Einsendung überflüssig, wozu es diesemnach auch fernerhin keiner eigenen Expeditionen oder Copien weiter bedarf.

§. 5.

Die Provinzial-Administrations-Berichte sind bey den Länder-Generalcommanden von dem Feldkriegs-Secretär zu verfassen, von dem Commandirenden, dem Oberkriegs-Commissär, dem Oberverwalter, und General-Auditor-Lieutenant zu unterschreiben. Es ist sich jedoch die Absicht dieser Administrations-Berichte wohl vor Augen zu halten, damit sie nicht etwa in bloße Ausweise ausarten, anstatt daß sie von allen Vorfallenheiten ein räsonnirtes Verzeichniß enthalten, und im strengsten Sinne des Worts eine ausführliche Rechenschaft über die Anwendung der einer jeden Stelle eingeräumten Macht und Befugniß seyn sollen.

§. 6.

Außer den Generalcommanden sind solche Administrations-Berichte von allen dem Hofkriegsrath unmittelbar unterstehenden Branchen, dem Genie- Artillerie- Verpflegs- Schiff- Invalidenamt, der Monturs-Inspection, dem obersten Feldarzt, dem Vicarius castrensis, der Reichswerbungs-Direction und dem Neustädter Cadetenhaus, dem Hofkriegsrath zu erstatten, und werden diese Branchen selbe wieder von ihren untergebenen Instanzen, als die Monturs-Inspection von den Oekonomie-Commissionen und Depots, das Hauptverpflegsamt von den Verpflegsämtern im Land und vom Fuhrwesen, das Genie-Amt von den Lokal-Genie-Directionen und so weiter zu erhalten haben.

§. 7.

Die auf vorstehende Art von den Generalcommanden und subalternen Branchen an den Hofkriegsrath gelangten Administrations-Berichte werden alldort bey dem Referenten in die Zirculation gegeben, damit jeder von dem, was er zur Bearbeitung seines ihm angewiesenen Gegenstandes nöthig hat, sich in die Kenntniß setze, um von seinem Departement den General-Administrations-Bericht entwerfen und ausführen zu können.

Alle diese Departements-Ausarbeitungen werden endlich in dem Büreau des jeweiligen Canzley-Directors zusammengesetzt, im Ganzen geordnet, und mir zur allgemeinen Uebersicht unterlegt.

Die eigentliche Art der Zusammensetzung, und die Ordnung wie die Gegenstände dort vorkommen sollen, mag dem Canzley-Director wohl überlassen bleiben, nur müssen in den Administrations-Berichten die besonderen Abtheilungen der Administration sorgfältig abgesondert, und solche unter einander in einen natürlichen Zusammenhang gebracht werden.

§. 8.

Damit der Hofkriegsrath in seiner Arbeit nicht gehindert werde, so sollen die Provinzial-Berichte der Generalcommanden, und jene von den der Hofstelle unmittelbar unterstehenden Branchen längstens binnen 14 Tagen nach dem bestimmten Vierteljahre beym Hofkriegsrath eingelangt seyn, welchem ich zur weiteren Bearbeitung und Generalisirung derselben ferner 14 Tage anberaume, damit mir der General-Administrations-Bericht des Hofkriegsraths spätestens in einem Monat nach dem verstrichenen Vierteljahr (jetzt halben Jahr) zur Einsicht gelange.

Für jede Verspätung, oder Versäumniß bleibt mir der Hofkriegsrath jederzeit verantwortlich.

Keine Entschuldigung oder Ausrede findet dabey Statt.

Der Hofkriegsrath erhält daher auch andurch die uneingeschränkte Befugniß, die erforderlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, um sich von den sämmtlichen unterhabenden Behörden die dießfalls nöthigen Data in der gehörigen Zeit herbey zu schaffen.

§. 9.

In Rücksicht der Militär-Gränze, für welche eine besondere Instruction bearbeitet, und von mir dem Hofkriegsrath bekannt gemacht wird, ist jedoch dermalen alles bey der gegenwärtigen Einrichtung zu belassen, weßwegen die Gränz-Generalcommanden die, den übrigen vorgeschriebenen, Provinzial-Administrations-Berichte dermalen noch nicht zu erstatten haben.

Diese hier aufgeführten Puncte werden über die Formalität der Administrations-Berichte hinlängliche Belehrung geben.

Der Vortheil, der hierdurch dem Staate selbst erwächst, der dadurch eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande jedes Departements, von dem Zusammen-

hange derselben unter einander erhält, leuchtet zu sehr ein, als daß der Hofkriegsrath sowohl als die subalternen Stellen, bey denen man das lebhafteste Interesse für den Allerhöchsten Dienst voraussetzen muß, denselben verkennen werden.

Allein die Abfassung eines solchen General-Administrations-Berichts ist auch für die unterworfenen Stellen selbst außerordentlich belehrend. Sie macht ihrer Natur nach eine periodische Prüfung ihres eigenen administrativen Verfahrens aus, die oft eben so viel als höhere Censuren nützt; sie werden hierdurch zum Nachdenken über ihr Fach veranlaßt, lernen in den Geist und Zweck der Sache eindringen, das Ganze derselben kennen und übersehen, sich für solches so wie für dessen guten Fortgang interessiren, und müssen auf diese Art nothwendig an Kenntniß und Fähigkeit gewinnen.

Endlich verschaffen diese Administrations-Berichte denjenigen Beamten, welche sie verfassen, die schönste Gelegenheit ihre Talente in dem betreffenden Fach auszuzeichnen, und bey den respectiven Behörden oder bey Seiner Majestät selbst auf eine ehrenvolle Art bekannt zu werden. Aus der Vergleichung ihrer Arbeiten, wird sich, besser als durch alle andere Mittel, das Maß und der Grad von Einsicht und Fähigkeit der verschiedenen Staatsdiener abnehmen lassen, jede höhere Stelle muß nothwendig aus denselben, ihrem Inhalt, ihrer Form und Ausarbeitung erkennen, wo mehr oder weniger lichtvolle Klarheit, in die Natur der Sache eindringende überlegene Einsicht, deutliche Kenntniß, und selbst wo vaterländischer, sich für das Beste Seiner Majestät und des ganzen Staates interessirender Pflichteifer vorhanden sey.

Wie nun mittelst dessen, das Verdienst in allen seinen Theilen so bekannt wird, daß einzig auf dasselbe bey Hervorziehungen, Beförderungen, Auszeichnungen 2c. der Bedacht genommen werden wird: so hoffe ich, daß die Einführung von derley periodischen Administrations-Berichten auch in dieser Hinsicht eine der mächtigsten Triebfedern zur Anspornung des Diensteifers und der practisch-fruchtbaren Arbeitsamkeit in allen Zweigen der Militär-Verwaltung ausmachen werde.

Fünfter Abschnitt.

General-Etat.

§. 1.

Es wird dem eigenen Ermessen des Hofkriegsraths nicht entgehen, daß die Finanzdirection nie im Stande ist, in der gehörigen Zeit die nöthigen Dispositionen zu treffen, um alle Staatsbedürfnisse zu bestreiten, wenn sie nicht vor allem genau in der Kenntniß steht, wie hoch sich diese Bedürfnisse belaufen.

Man muß es sich daher zur ersten und wichtigsten Sorge machen, immer ein richtiges Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe zu bestimmen, damit hier-

nach ein genauer Etat entworfen, und über dessen strenge Erhaltung mit unwandelbarer Festigkeit gehalten werde.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät in der neuesten allerhöchsten Verordnung, in dem dem Hofkriegsrath bereits bekannten Handbillet vom 26ten August d. J. in Betreff des Comptabilitäts-Wesens, es mir zur besonderen Pflicht gemacht, von meiner Seite die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, damit der General-Etat der Militär-Erforderniß für die Zukunft mit aller Pünktlichkeit und Bestimmtheit in einer so viel möglich kurzen Zeitfrist verfaßt, und dem Ministerium des Innern für das Centrale überreicht werden könne.

§. 2.

Damit nun zu Verfassung dieses General-Etats geschritten und dadurch sowohl Seiner Majestät allerhöchster Befehl in Vollzug gebracht, als die Finanzdirection in Stand gesetzt werde, solche Einleitungen zu veranlassen, damit die Beköstigung des Kriegswesens immerhin sicher gestellt sey: so wird es nöthig seyn, daß die Departements-Referenten, welche alle Unterabtheilungen ihres Geschäftskreises genau kennen, mithin auch die Erforderniß in den mindesten Rubriken zu bestimmen wissen sollen, erst einen Spezial-Etat über alle Erfordernisse der unterhabenden Geschäftszweige entwerfen, und dabey nicht bloß die gewöhnlichen Ausgaben im Allgemeinen überschlagen, sondern nach allen Unterabtheilungen ihres Wirkungskreises, die Erforderniß für jede einzeln und im allgemeinen mit möglichster Genauigkeit entwerfen und bearbeiten.

§. 3.

Aus diesen Spezial-Etats der Departements wird es sodann dem dirigirenden Hofbuchhalter möglich seyn, den General-Etat für das ganze Kriegswesen zu verfassen, die Hauptsumme der ganzen Erforderniß mit eben der Bestimmtheit festzusetzen, und mittelst dieses General-Etats, dem die Departements-Etats als documentirende Beweise angeschlossen werden müssen, dem Ministerium des Innern und dieses der Finanzdirection einen überzeugenden Beweis von der eigentlichen Erforderniß der Militär-Administration zu verschaffen. Die Departements-Etats sind demnach die Grundtheile, von denen die Sicherstellung des General-Etats ganz allein abhängt. Sind jene in irgend einem Stücke mangelhaft, so wird es auf diesen einen noch nachtheiligeren Einfluß nehmen, und ist die Bedürfniß in irgend einer Abtheilung zu gering angenommen, so muß man es nothwendigerweise im allgemeinen fühlen.

Die Referenten der verschiedenen Departements haben mir dahero dafür zu haften, daß ihre Etats in allen Unterabtheilungen verläßlich und genau, und auf eine solche Art bestimmt seyen, daß mit den angetragenen Summen ausgelangt werde.

Ich werde jeden Fehler dießfalls um so gewisser zu ahnden wissen, als der dadurch für das Ganze entstehende Nachtheil unheilbar wäre, weil die Finanz-Direction mit aller Billigkeit jeden außerordentlichen Nachschuß verweigern muß.

§. 4.

Der von dem dirigirenden Hof-Buchhalter entworfene, mit den Departements-Etats documentirte General-Etat wird durch das Ministerium im Innern dem Centrale, oder der Staats-Controlle zur strengen Censur, und zur Untersuchung übergeben werden, ob nicht mit einem geringern Aufwand alle darin enthaltene Militär-Bedürfnisse hätten bestritten werden können. Die Departements-Etats sind also auch in dieser Rücksicht so einzurichten, daß man allen Tadel von Unwirthschaftlichkeit und überflüssigen Ausgaben möglichst vermeide, oder gar sich den Vorwurf der Unachtsamkeit zuziehen könnte.

Es ist demnach nothwendig, daß die Departements-Referenten sich bey Bearbeitung dieser Etats besonders vorsehen, die Scheidewand zwischen dem **zu viel** und **zu wenig** genau zu beobachten, ihre Bedürfnisse nicht zu gering anschlagen, und die Erforderniß eben so wenig überspannen, mit einem Wort, daß ihre Aufsätze von der Art seyen, damit der daraus zusammengesetzte General-Etat dem vorgesetzten Zwecke einer allgemeinen Uebersicht entspreche, der darin ausgewiesene Betrag hinreiche, und zugleich allen Vorwurf von überspannten übertriebenen Forderungen vermeide, damit nach dem Willen Seiner Majestät die gröẞtmöglichste Wirkung mit den kleinsten Mitteln hervorgebracht werde.

Der Hofkriegsrath hat diesemnach diese meine gegenwärtige Instruction unter den sämmtlichen Mitgliedern circuliren zu lassen, und es denselben zum vorzüglichsten Augenmerk zu machen, sich mit dem Geiste, der Tendenz und dem von Seiner Majestät allerhöchst festgesetzten Gesichtspunkte, woraus alles beurtheilt, bearbeitet und geleitet werden soll, vertraut zu machen, damit die Referenten der Departements durch vorläufig reifliches Nachdenken über die aufgestellten Grundsätze sich desto eher in Stand gesetzt sehen, die Befehle Seiner Majestät in Betreff der Geschäfts-Abtheilung, der verschiedenen Wirkungskreise, der Dienstverantwortlichkeit, der Administrations-Berichte, und General-Etats nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch an die untergeordneten Stellen so schnell und ausführlich herabgelangen zu lassen, daß mit der Ausführung dieser neuen Vorschriften, und Einrichtungen, gleich mit dem Anfange des neuen Militär-Rechnungs-Jahrs 1802, ohne weiters der Anfang gemacht werde.

Wien den 29ten September 1801.

Sign. **Erzherzog Carl.**
Feldmarschall.

Diese in dem Sinn und Geist Meiner General-Instruction für den Kriegsminister abgefaßte General-Instruction für den Hofkriegsrath, erhält hierdurch Meine volle Begnehmigung.

Franz m. p.

Nro. 2.

Instruction

zur Verkürzung

der Canzley=Manipulation.

d. d. 6. Oct. 1801.

An den kais. königl. Hofkriegsrath.

Wien am 6ten October 1801.

Es hat sich die erste, als Regulativ zur künftigen Geschäftsführung in dem Kriegs-Departement, am 29ten September dieses Jahrs dem Hofkriegsrathe zugekommene Instruction bloß mit dem Materiale der bey demselben und den untergeordneten Stellen vorkommenden Gegenständen beschäftigt, ohne das Formale oder die eigentliche Canzleymanipulation zu berühren.

Allein, um in die sämmtlichen Administrationszweige jenen Grad von Kürze, Präcision und Uebersicht zu bringen, die das Ziel meiner Bemühungen sind, ist es nicht minder nöthig, auch hierin jene reelle Verbesserungen vorzunehmen, damit beydes unter sich in ein richtiges Verhältniß gebracht, der Endzweck fortan nicht mehr, wie es bisher größtentheils der Fall war, von der bloßen Form verschlungen, sondern die ganze Behandlungsart der Geschäfte auf jene einfache Methode zurückgeführt werde, die zwar auf der einen Seite die gehörige Evidenz und Gewißheit gibt, daß keine Unterschlagungen von Exhibiten Statt finden, ohne sich deßhalb auf der andern Seite in ein solches Meer von Formalitäten zu verirren, wovon Verschwendung der kostbarsten Zeit, und eine so auffallende Anzahl von Canzleypersonale **zum größten Nachtheil der Geschäfte, des Dienstes, und des Aerariums** die unausbleiblichen Folgen sind.

Zu diesem Ende habe ich mit vollkommenster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers nachstehende nähere Bestimmungen in der gegenwärtigen Instruction festsetzen, und dem Hofkriegsrath als Regulativ für die Zukunft andurch zur Wissenschaft bringen wollen.

Einleitung.

Die Administration des Kriegswesens erfordert, wie jedes andere Geschäft von größerem Umfange, welches die Gränzen eines gewöhnlichen Gedächtnisses übersteigt, ein Verzeichniß aller mit jedem Tage vorkommenden Gegenstände.

Es ist nöthig, von allen Untersuchungen, Anfragen Berichten rc. die Originale aufzubewahren, so wie von allen Entscheidungen, Verfügungen, Verordnungen und Veranlassungen die Concepte zur fernern Einsicht und späterm Gebrauche jederzeit zur Hand zu haben. Ferner ist die Gewißheit nöthig, das alles, was verfügt worden

den betreffenden gehörig zugekommen ist; mit einem Worte, das Kriegswesen erfordert ein **Protokoll**, eine **Registratur** und ein **Expedit**.

Damit jedoch diese Aufzeichnung, Vormerkung und Repositirungsarbeit nicht mehr Individuen, Zeit und Aufwand erfordern, als der Betrieb der Geschäfte unumgänglich nöthig macht, muß vor allen genau darauf gesehen werden, daß keine der bemerkten Arbeiten jene Gränzen überschreite, welche die Natur der Sache und der eigentliche Zweck dabey bestimmen und vorschreiben.

Das Exhibiten-Protokoll muß nur auf die Gegenstände deuten, nicht aber dieselbe in allen Nebenzweigen verfolgen, und im kleinsten Detail erschöpfen wollen.

Die Registratur muß in ihren Registern zwar alles aufbieten, um selbst Nebendinge in der kürzesten Zeit auffinden zu können; nicht aber alles deßhalb selbst aufzeichnen wollen, so wie das Expedit in seinen Vormerkungen bloß das Wesentliche, nicht aber auch bloße Formalien, aufbewahren.

Es liegt zum Theil zwar auch mit in dem System der bisherigen Canzleymanipulation, daß diesen Forderungen kein strenges Genüge geleistet worden ist; unterdessen macht die Analogie in der Geschäftsführung mit den übrigen Hofstellen es bis jetzt nothwendig, dieses Manipulations-System im allgemeinen noch beyzubehalten, und nur jene Veränderungen und Modificationen sogleich eintreten zu lassen, wodurch wenigstens die übermäßigen Weitläufigkeiten der Behandlung abgeschnitten werden, welche einen so großen Zeitverlust, so starkes Personale, und ungeheuren Kostenaufwand erfordern.

Erster Abschnitt.

Das Protocollum Exhibitorum.

Das **Exhibiten-Protokoll** ist, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, ein chronologisches Verzeichniß aller zur Verhandlung vorkommenden Stücke.

Bey dem Hofkriegsrath ist es aber bisher ganz außer den Gränzen eines Verzeichnisses hinausgewachsen. Anstatt ein Erinnerungs-Punkt für das Gedächtniß zu seyn, enthält es vielmehr meistens Abschriften der Berichte und der Exhibiten selbst, an welchen nur die Titulaturen und Unterzeichnungen wegbleiben. Da gibt es ganze Contracte, Zeitungs-Extrablätter von Wort zu Wort, täglich vorkommende Gemeinplätze und unwichtige Räsonnements, mit einem Worte, das Exhibiten-Protokoll ist eine bloße Copie der Exhibiten selbst, ohne Eingang, Schluß und Courtoisie. Der Grund dieser fehlerhaften Manipulation liegt darin, weil das Protokoll nicht als Protokoll, sondern als Vehikel zum Register betrachtet wird, welches selbst nur wieder ein Vehikel zur Auffindung der Prioren ist. Damit der Registrant, der sein Haupt-Register nicht nach den Piecen selbst, sondern bloß nach dem Protokoll verfertigt, das unbedeutendste nicht übergehe, muß solches im Protokoll auch aufgenommen seyn; damit im Register jährlich etliche

30 Foliobände angeschrieben werden können, schreibt man im Protokoll ihrer 200.

Hierdurch wird zwar der Beweis geliefert, daß das Personale im Protocollo Exhibitorum nicht müßig ist, nicht aber, daß man solches nicht nützlicher hätte beschäftigen können.

Der Zweck dieses großen Protokolls ist demnach aus dem doppelten Grunde verfehlt, weil es zu weitläufig, und nicht für denjenigen eingerichtet ist, der die Gegenstände selbst bearbeitet, nämlich den Referenten. Der Referent hat an dem bisherigen Raths-Protokoll eigentlich alles das, was ihm zur Recapitulation oder Erinnerung an einzelne Gegenstände nöthig ist, mithin wird das bisherige große Protocollum Exhibitorum ganz und gar überflüssig, und hat also mit Anfang des nächsten Militär-Jahrs ganz aufzuhören.

§. 1.

Damit jedoch auf dem Wege von dem Protokoll, wo die Piecen erbrochen, präsentirt, und zugetheilt werden, in die Departements nichts verloren gehe, damit das Präsidium von den täglichen Vorfallenheiten Notiz bekomme, auch hiernach, was der Aufmerksamkeit würdig ist, zum Vortrag in den Raths-Sitzungen bezeichnen kann, ist ein Elenchus d. h. eine Vormerkung aller vorkommenden Stücke zu verfassen, welcher bloß den Exhibenten, das Datum, den Gegenstand, den Departements-Buchstaben und den Numerum, den das Stück bey diesen bekommt, enthalten wird. Z. B., Böhmisches-General-Commando, Urlaub des Hauptmann N. N. von Erbach. G. 6380. Jedes vorkommende Exhibitum wird auf solche Art mit einer einzigen Zeile abgefertiget, nach dem Ausweise des Formulars sub. Nro. 1.

Diese Elenchen werden auf einen Bogen zusammengeschrieben, jeden Abend, wenn die Arbeit geschlossen ist, von dem Protokolls-Director unterfertiget, und ins Präsidial-Büreau abgegeben, von wo sie des andern Tags wieder zurück gelangen, und bey den vorhergehenden aufbewahrt werden.

§. 2.

Das Protokoll wird sehr viel von Leuten überlaufen, die ihre Bittschriften selbst einreichen, und noch weit mehr von solchen, welche wissen wollen, wohin und in wessen Hände ihre Sache gediehen ist.

Diesem Behuf ist das bisher im Protokoll geführte Personal oder Proprien-Register ganz angemessen, welches auch in dem Falle noch brauchbar ist, wenn beym Präsidium zu wissen nothwendig war, wohin irgend eine Piece in die Zutheilung gekommen ist, wodurch man der Mühe überhoben wird, sich durch alle Departements erst durchfragen zu müssen. Dieses Proprien-Register ist demnach hier beyzubehalten nach dem Formular Nro. 2.

§. 3.

Dieser Elenchus und das genannte Proprien-Register ist nun alles, was von dem bisherigen Protocollum Exhibitorum noch übrig bleibt; es versteht sich

hiebey von selbst, daß die Extracte für den Präsidenten, die Abschriften davon, welche bisher ins große Protokoll eingetragen worden, die Scontro = Vormerkungen, welche anders wohin gehören, so wie die bey jedem Protokoll-Tisch geführten Handregister gänzlich zu cessiren haben.

§. 4.

Als eigentliches Protokoll sind die bisherigen Raths-Protokolle in den Departements beyzubehalten, welche nicht nur minder weitläufig sind, sondern auch statt des im großen Protokoll befindlichen Auszug der Erledigung, die man in den Concepten selbst nachsehen kann, das Votum der Referenten, das ist, die Gründe enthalten, warum so und nicht anders entschieden worden ist, welche Gründe oft in der Expedition selbst vorsetzlich übergangen werden. Mit Hülfe dieses Protokolls wird ein Referent noch weiters entscheiden können, **warum** von seinem Vorfahrer eine Veranlassung geschehen, wo das große Protokoll nur zu entnehmen gab, **daß** sie geschehen sey.

Diese Raths-Protokolle sind also in der Folge nach dem Formular Nro. 3. fernerhin wie bisher, im **Büreau eines jeden Departements** zu führen, obschon sie nach der General-Instruction nicht mehr an das Ministerium oder nach Hofe eingeschickt werden, um daraus die Uebersicht der Geschäftsführung beym Hofkriegsrathe zu haben, welche nämlich durch die zu machenden halbjährige General-Administrations-Berichte gewährt werden muß.

Die Protokolle werden daher bloß in jedem Departements-Büreau verwahrt, und monatlich zusammengeheftet.

§. 5.

Die vier Justiz-Referate haben bisher sowohl im großen Protokoll als in ihren Büreaux ein jedes ein eigenes Exhibiten = und ein eigenes Raths-Protokoll geführt. Nun sind aber bey jedem solchen Referate der vorkommenden Stücke so wenige, daß sie von allen vieren zusammen genommen, kaum die Anzahl Exhibiten eines andern ökonomischen oder politischen Departements erreichen. Sollte nun für jedes dieser vier Referate ein eigenes Departements-Protokoll geführt werden, so würden damit weil sie in vier verschiedenen Zimmern vertheilt sind, vier Beamte beschäftigt werden müssen, wovon doch keiner eine hinlängliche Quantität Arbeit erhalten könnte. Es sind also künftig alle beym Hofkriegsrath vorkommende Justizial-Gegenstände **in einem** gemeinschaftlichen Protokoll aufzuführen, und solches von einem und dem nämlichen Protokolls-Beamten für alle vier Justiz-Referate zu verfassen.

Die protokollirten Stücke werden deßwegen doch nach der bisherigen Eintheilung jedem Referenten zugesendet, die Erledigungen aber wieder nachher, wenn sie expedirt sind, in einem gemeinschaftlichen Register zusammen kommen.

§. 6.

So viel von dem Geschäft selbst: nun zu den Personen, welche hierzu verwendet werden sollen.

Der Protokolls-Director wird wie bisher die Packete aufbrechen, präsentiren, und zutheilen, wozu und zur Aufsicht über das dahin gehörige Personale Eine Person hinlänglich ist, da er die einlangenden Exhibita nicht wörtlich zu durchlesen braucht, sondern, bey einer längeren Routine, beym bloßen Ueberblick den Gegenstand zu bestimmen wissen wird, von dem es handelt. Eine nähere Kenntniß desselben ist nicht sein Geschäft, sondern muß dem Referenten überlassen bleiben.

Zur Verfertigung der Elenchen und zur Führung des Proprien-Registers sind zwey Protokolls-Beamte nöthig, und kann zur Sammlung der noch bestehenden wenigen Eingaben und zu andern kleinen Nebenarbeiten, ein Accessist verwendet werden, welcher nebenbey den übrigen zur Hand gehen, und aushelfen kann.

Zu den Raths-Protokollen sind bisher meistens Concipisten welche dem Büreau-Dienst dadurch entzogen wurden, und aus dieser Classe sehr oft diejenigen verwendet worden, auf die man in übrigen Geschäften kein großes Vertrauen setzte; die Extracte sind deßhalb öfters sehr unvollkommen, und bisweilen unverständlich. Nicht selten werden sie von mehreren Beamten des Büreau zusammengeschrieben, wodurch sie an Styl und Schrift ein höchst widerliches Ansehen gewinnen.

Diesen Inconvenienzien abzuhelfen, sollen künftighin zu dieser Arbeit in den Büreaux die bisherigen Protokoll-Beamte verwendet werden.

Der Canzley-Director hat hiernach nach Maßgabe der Fähigkeiten der Individuen, und ohne alle Rücksicht, ob selbe Protokollisten oder erst Protokollistens-Adjuncten sind, die Eintheilung zu machen, und mir sowohl diejenigen zwey, welche in dem Expeditions-Zimmer bey dem Protokolls-Director arbeiten, als die übrigen neun, welche in den Departements zu vertheilen sind — weil nach dem §. 6. sämmtliche Justiz-Gegenstände in Ein Protokoll zusammengezogen werden — namentlich anzuzeigen, damit wegen der bey der Eintheilung übrig bleibenden Protokolls-Individuen das Nöthige vorgekehrt werden kann.

Zweyter Abschnitt.

Die Manipulation in den Büreaux.

Die bisherige Departements-Manipulation wird im Allgemeinen beybehalten.

Da die Protokolle nunmehr im Büreau verfertiget und daselbst beybehalten werden, so ist für die Voten der Referenten ein besonderer Extract, wie dermahlen gebräuchlich, nicht nothwendig; sondern es ist gleichgültig, ob die Voten auf einen Bogen in ihrer Reihe zusammen, oder jedes auf ein besonderes Blatt, geschrieben werden, da sie nach der Rathssitzung ohnehin ins Protokoll eingetragen, mithin nachher cassirt werden können.

Es versteht sich von selbst, daß der Referent, wenigstens in jedem Falle, wo es sich um factische Gegenstände handelt, die Acten selbst durchlesen muß, und sich auf keinen, von irgend einem Subalternen gemachten Extract verlassen darf.

Nach dem Conclusum machen die Concipienten die Expeditionen, diese sind so viel als möglich kurz zu fassen, und nicht mit überflüssigen Formalitäten zu überladen.

Im Falle, wo solche eben nach der Natur der Sache nothwendig werden, als bey Depositirungen, Decreten, Patenten u. d. gl. sind darüber allgemeine Formularien in einer kurzen der Sache angemessenen Sprache zu verfassen, und dem Expedit zu übergeben, damit der Concipient bey einem Avancement z. B. nicht nöthig habe, oft 20 und mehrere Decrete zu concipiren, wie solches dermalen geschehen muß. — Wenn solche allgemeine Formularien erst von dem Departement festgesetzt sind, so braucht nur der Expedition beygesetzt zu werden: **Hierüber ist für den zum — Beförderten — ein Decret auszufertigen.**

Uebrigens werden die vom Referenten contrasignirte Concepte nach bisherigem Gebrauch ins Expedit abgegeben.

Dritter Abschnitt.

Manipulation im Expedit.

Im Expedit werden die von den Büreaux dahin abgegebenen Concepte von dem Expedits-Director acceptirt, von den Canzellisten und Canzley-Accessisten mundirt und collationirt, dem Präsidenten zur Unterschrift zugesendet, nachher die Munda weggeschickt, und die Concepte in das Protokoll des Departements abgegeben. Diese Arbeit hat im Ganzen zu bleiben, nur kommen die Concepte, statt in das Exhibiten-Protokoll, nunmehr in das Büreau zurück.

Bisher sind in dem Expedit mit vielen Kosten und weniger Vorsicht eine Menge unbeeidigter Lohnschreiber verwendet worden. Nicht als wenn die Canzellisten und Canzley-Accessisten nicht zur Arbeit allenfalls hingereicht hätten. Allein von allen diesen bloß ins Expedit gehörigen Personen war nicht die Hälfte dabey zu finden. Ein Theil wurde im Protokoll, ein anderer im Register zur Aushülfe gebraucht, einige in den Büreaux verwendet, ja sogar einige an das hiesige General-Commando und andere subalterne Branchen ausgeliehen. Dieser Mißbrauch hat sogleich aufzuhören, alle hofkriegsräthliche Canzellisten und Canzley-Accessisten haben beym Expedit ohne alle Rücksicht einzurücken, und daselbst ihre Dienste zu leisten.

Sobald nun jeder Beamte da, wo er seine Anstellung hat, wirklich verwendet wird, so ist es ganz gewiß, daß das Expedit, (wenn gleich hier noch eine allgemeine Vormerkung über alle Beförderungen, Sterbfälle, Pensionirungen, und Ubicationen aller Generals und Stabs-Officiers der Armee geführt, die Canzley-Requisiten für den ganzen Hofkriegsrath, und alle subalterne Stellen hier eingekauft, vertheilt, berechnet, die durchlaufenden Depositen-Stücke verzeichnet, und mit dem Cammeral-Taxamt nöthige Verhandlungen gepflogen werden) mit 1 Director, 1 Directors-Adjuncten, 2 Expedits-Protokollistens-Adjuncten, 30 Hofkan-

zellisten, 8 Canzley-Accessisten, und den dermalen von den Armeen eingerückten Canzley-Adjuncten, wenn anders ein jeder genau angehalten wird, seine Arbeiten um so mehr bestreiten kann, als durch die dem Hofkriegsrath bereits zugekommene General-Instruction ohnehin eine Menge Schreibereyen erspart werden.

Es haben demnach mit Anfang des künftigen Militärjahrs alle unter was immer für einem Vorwand beym Hofkriegsrath verwendete Tag- oder Lohnschreiber aufzuhören, und unter dieser Rubrik und zu diesem Zwecke darf schlechterdings dem Aerarium keine Auslage mehr zur Last geschrieben werden, wofür der jeweilige Canzley-Director mir persönlich verantwortlich ist.

Vierter Abschnitt.

Manipulation der Registratur.

Das Registratur-Geschäft theilt sich in zwey Theile, wovon sich der eine mit dem Verzeichniß, der andere mit Aufbewahrung der Acten beschäftiget.

§. 1.

Die Registerbücher sind zwar bisher mit vieler Mühe und großer Weitläufigkeit angeschrieben. Unterdessen wird allgemein darüber geklagt, und die tägliche Erfahrung bestätigt es ganz, daß darin wenig, und dieß nur sehr langsam gefunden werde. Die Material-Rubriken sind verworren, fließen oft untereinander, haben unter sich keinen rechten Scheidepunct, und gar keine logisch richtige Abtheilungen, sind oft absolut unbrauchbar, und so weitschichtig, daß selbst die Kunstverwandten oft vergebens suchen. Mit bloßer allgemeiner Sach- und Dienstkenntniß läßt sich schon gar nichts finden. Wer würde z. B. Feldmarschall-Lieutenant unter **Lieutenant**, Seehafen unter **Meerport**, Landkarten unter **Mappen**, suchen? — Die Personal-Rubriken sind beynahe eben so unbrauchbar. Bey dem Namen **Wimmer** finden sich in jedem Jahrgang des vergangenen Krieges 1000 und mehr Numern, die man Stück für Stück nachzuschlagen haben würde, wenn man eben einen Gegenstand erläutert wissen möchte, der diesen Nahmen betrifft; eine Arbeit, mit der man kaum in mehrern Wochen zu Stande käme.

Die gewöhnliche Ausrede, daß zum Nachsuchen eigene Registraturs-Beamte vorhanden seyen, mithin andere Individuen, denen das Arcanum des Registrirens unbekannt wäre, sich damit gar nicht abzugeben hätten, ist eben so unpassend, als wenn irgend ein Sprach-Lexicon bloß für den Verfasser brauchbar, und für alle übrigen unverständlich seyn dürfte. Allein das hofkriegsräthliche Register hat noch andere Gebrechen. Es muß seiner Einrichtung nach, immer ein halb Jahr zurück seyn, folglich kann man sich bey ihm im Currenten niemals Raths erhohlen, weßwegen in den Departements, sowohl beym Protokolls-Tisch als in den Büreaux, Handregister geführt werden mußten.

Bey den Acten der Vorzeit, oder im sogenannten Abschnitt sind zum Nachsuchen alte oder solche Registraturs-Beamte angestellt, welche zur Verfassung des Registers nicht mehr recht tauglich sind, und sehr oft zu dem mühsamen Aufsuchen in staubigen Faszikeln weder Lust noch Kräfte haben.

Da nun aus der nächsten Epoche nichts, und aus der entfernten wenig aufzufinden ist, welch kurzer Mittelraum bleibt noch übrig, worin die Registratur wirklich brauchbare Dienste leistet?

§. 2.

Die Feldmanipulation ist in Registratursachen weit bequemer, einfacher, und entspricht mehr ihrer Bestimmung.

Der Registrant trägt dort nicht aus dem Protokoll, sondern aus dem Concept keine überflüssige Nebensachen, sondern nur das Wesentliche ein.

Ein solches Register in jedem Departement, wo ohnehin Handregister geführt werden, wird also von besonderer Wirkung seyn, sobald man die Acten vom currenten und vorigen Jahr bey sich hat, und nie mehr als 14 Tage zurück ist. Mit Anfang des künftigen Militärjahrs ist also in jedem der 9 Departements, nachdem die Justiz-Referenten, wie oben beym Protokoll bemerkt worden, in ein Departement zusammen gezogen werden, ein eigener Registraturs-Beamter im Büreau selbst aufzustellen, welcher daselbst die Registratur zu besorgen hat.

Die Anlage des Registers hat im allgemeinen nach der Feld-Manipulation zu geschehen; über die Material-Rubriken insbesondere kann hier keine nähere Bestimmung gegeben werden, weil solche nach Verschiedenheit der Geschäfte in jedem Departement verschieden ausfallen werden.

Die Bestimmung der Rubriken kann jedoch dem Registrirenden, besonders im Anfang, wo ihm die Departements-Gegenstände bis in ihr Detail unbekannt sind, nicht wohl überlassen bleiben. Es hat demnach jeder Referent, der nunmehr den Vortheil erhält, die nöthigsten Prioren um sich zu haben, und dem es mithin auch daran gelegen seyn muß, daß sie ohne Zeitverlust aufgefunden werden, von den Geschäften seines Departements eine logisch richtige Eintheilung bis ins Detail herab zu entwerfen, und sodann alle Haupt- Unter- und Nebenabtheilungen der ihm zu bearbeiten obliegenden Gegenstände als eben so viele Rubriken dem Registrirenden vorzuzeichnen.

§. 3.

In den Hofkriegsraths- sowohl als den Feld-Registern ist jedoch ein anderes Gebrechen zu entdecken, welches bey der gegenwärtigen Manipulation möglichst vermieden werden muß, nämlich daß die Verhandlungen über einen und den nämlichen Gegenstand so oft in mehrern Faszikeln zerstreut sind.

Die in einem Büreau angestellten Registratur-Individuen werden demnach alle in einem und dem nämlichen Jahr vorkommenden Stücke, über welche eine Resolution, Bericht ꝛc. erwartet wird, mit einem Wort, von welchen die Verhand-

lung nicht geendiget ist, nicht in den Registern eintragen, sondern besonders sammeln; und erst, wenn die Sache zum Schluß gediehen ist, die Prioren dem letzten Concept beylegen, und registriren.

Diese auf solche Art nun eingelegten Stücke, welche der Registrant in eine Consignation zu ordnen hat, dienen zugleich statt des bisher eingeführt gewesenen Scontro, und sind von dem Referenten des Departements am Ende jedes Monats durchzusehen, um da, wo es nöthig ist, Urgenzien zu erlassen, oder den Gegenstand aufzufrischen. Kömmt über eine Materie, welche der Registraturs-Beamte schon für völlig abgethan hielt, noch ein neuerer Nachtrag, so ist derselbe der bereits in Acten liegenden Verhandlung beyzulegen, und im Register nicht neuerdings zu numeriren.

§. 4.

Der zweyte Gegenstand des Registraturs-Geschäfts ist die Aufbewahrung der Acten.

Seit dem Jahr 1767 werden die Registraturs-Acten beym Hofkriegsrath nach 63 verschiedenen Materien in eben so viel numerirten Faszikeln eingelegt.

Man braucht aber diese Rubriken nur durchzugehen, um ihre fehlerhafte Einrichtung zu bemerken. Manche existiren nur im Krieg Nr. 57. **Stabs-Infanterie**; manche höchst selten Nr. 49. **Reisen** und Nr. 61. **Todesfälle des Allerhöchsten Hofes**; manche gar nicht mehr Nr. 10. **Carabiniers-Regimenter**; manche enthalten unter sich ganz verschiedene Gegenstände Nr. 29. **Invaliden** und **Abfahrtsgelder**; manche sind ganz und gar überflüssig als Nr. 62. die Conzepte der nach Hof gehenden Vorträge, welche höchstens so lange aufzubewahren gewesen wären, bis der Vortrag mit der Resolution wieder herabgekommen.

Vom Jahre 1762 bis 1767 sind die Acten wie es noch im Feld geschieht, nach chronologischer Ordnung in Monat-Faszikeln hinterlegt worden. Diese Manipulation mag im Ganzen ihre Unbequemlichkeit gehabt haben, wenn man die Anzahl der jährlichen Exhibiten auf 60,000 annehmen will, mithin ein Monat-Faszikel 5000 Stücke enthalten haben muß. Um die Vortheile dieser beyden Methoden, sowohl des Registrirens nach Materien als der Aufbewahrung der Acten nach chronologischer Ordnung, zu vereinigen, wird in Zukunft bey jedem Departement, wie bereits oben angeordnet worden, ein eigenes Register geführt, deren Gegenstände folglich nach der Geschäfts-Verschiedenheit der Büreaux schon von selbst gesondert sind.

Die Acten eines jeden Departements zusammen, werden aber in monatweise Faszikel eingetheilt, wie es im Felde geschieht, mit Anfang jeden Monats wird ein neuer Faszikel angefangen, und die in demselben umliegenden Stücke wieder von Nr. 1. an numerirt.

§. 5.

Das Geschäft des in jedem Büreau angestellten Registraturs-Beamten be-

steht also darin, daß er von dem Expedit die daselbst gefertigten Concepte übernimmt, die noch nicht beendigten Gegenstände nach der Anleitung des §. 3. asservirt, die Concepte der an das Ministerium ergangene Vorträge, wie auch die zurückgelangten resolvirten Originale aufbewahrt, die ganz geendigten Verhandlungen unter bestimmten deutlichen Rubriken in das Register einträgt, den Faszikel und die Numer unter welcher sie zu finden, beysetzt, (z. B. $\frac{2}{116}$ heißt das 116te Stück im 2ten Faszikel) die Actenstücke selbst endlich hiernach numerirt und einlegt.

Daß **Ein** Beamter diesem Geschäfte ganz gut gewachsen sey, davon hat man im Felde die überzeugenden Proben gesehen, wo in der Armee bey einer Anzahl von 25 bis 30000 Stücken, bey schlechtem Locale und öfterer Veränderung des Wohnplatzes, ein Registrant mit dieser Arbeit ganz wohl zu Stande gekommen ist, auch die Prioren in einem weit kürzeren Zeitraum aufgefunden worden sind, als es an der Hofstelle, bey einem übermäßigen Personale geschieht.

§. 6.

Die Registraturs-Acten haben von dem currenten und vergangenen Jahre im Büreau zu verbleiben, und nach Endigung des zweyten Jahrs werden die vom ersten Jahre sammt den dazu gehörigen Registern in die große Registratur abgegeben. Daselbst werden die Departement-Registers, welche ternionenweise nach dem Alphabet geheftet seyn müssen, aus einander genommen, und zu Erleichterung des Aufsuchens in ein Universal-Register auf die Art zusammengesetzt, daß ein Band den nämlichen Buchstaben von allen Departements enthält.

Zur Aufsuchung in den frühern Zeiten sind 2 taugliche Individuen und zur Direction des Ganzen 1 Director hinlänglich; wodurch von dem bisherigen Registraturs-Personale nur 12 Personen in die Verwendung kommen.

Die übrigen haben das dermalige Register zu beendigen, womit ohnehin noch die Hälfte des künftigen Jahrs hingehen wird, wo sie sodann anderswo eingebracht werden sollen.

Der Canzley-Director hat hiernach, wie oben beym Protokoll angeordnet worden, nach Maßgabe der Fähigkeiten der Individuen, und ohne Rücksicht ob solche Registraturs-Adjuncten oder Registranten sind, die Eintheilung zu machen, und mir sowohl diejenigen zwey, welche zur Aufsuchung der Voracten bestimmt, als die übrigen 9 welche in den Departements zu vertheilen sind, namentlich anzuzeigen. Wobey sich von selbst versteht, daß die 4 Justiz-Referate, welche nur ein Protokoll haben, auch nur ein Register bekommen müssen.

Der Zweck dieser Instruction, die überflüssigen Weitläuftigkeiten abzuschneiden u. d. gl. wird sich aber in der Wirklichkeit nur dann vollkommen erreichen lassen, wenn ganz pünktlich darnach vorgegangen wird, wenn darüber keine vorsetzliche Schwierigkeiten aufgeworfen, wenn unbedeutende Anstände ohne Weitläuftig-

keit gehoben, und vorzüglich wenn mit jenem Eifer, Muth, und Betriebsamkeit für den Dienst zu dem Geschäfte geschritten wird, den ich von jedem rechtschaffenen, dem Monarchen aufrichtig ergebenen Beamten immerhin voraussetzen muß.

Ich werde mir es jederzeit zur Pflicht rechnen, den Verdiensten eines jeden die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, alle sich ergebenden Beförderungen bloß nach persönlichem Verdienst der Competenten ohne alle andere Rücksichten dem Monarchen vorzuschlagen, und nach Umständen selbst zu verfügen.

Dagegen versehe ich mich von jedem einzelnen in dem Hofkriegsrathe angestellten Canzley-Beamten, die genaueste pünktlichste Befolgung meiner Befehle, und daß ein jeder seine Schuldigkeit ohne irgend eine Ausflucht erfüllen wird. Wer sich hierbey das mindeste zu Schulden kommen läßt, ist von seinem Vorgesetzten sogleich mir namentlich anzuzeigen, damit ich wegen einer exemplarischen Bestrafung, und in wiederholten Fällen wegen seiner Entlassung sogleich das nöthige verfügen kann.

Der jeweilige Canzley-Direcror ist für das sämmtliche unterhabende Canzley-Personale, so wie die Directoren der verschiedenen Canzley-Branchen für das Betragen ihrer Untergebenen persönlich verantwortlich; dieselben haben demnach zu veranlassen, daß die gegenwärtige Instruction den einzelnen Mitgliedern gehörig bekannt gemacht, und mit dem Anfang des zukünftigen Militär-Rechnungs-Jahrs ohne alle Widerrede und Ausflüchte um so gewisser in Ausübung gebracht werde, als des Kaisers Majestät selbst dieselbe nicht nur vollkommen genehmiget, sondern auch als allgemein gültige Vorschrift Allerhöchst eigens bestätiget haben.

Resol: aug:

Vorstehende Instruction an den Hofkriegsrath zur Verkürzung der Canzley-Manipulation, erhält Meine vollkommene Bestätigung, und ist ohne alle Einrede mit dem 1. des nächsten Monats November bey dem Hofkriegsrathe zur Ausführung zu bringen.

Franz m. p.

Vorgetragen in der Conferenz vom 6. October 1801.

E. H. Carl.
Feldmarschall.

Ausführliches Beyspiel der Canzley-Manipulation.

Nr. 1.

Elenchus.

Das Stück, nachdem es von dem Protokolls-Director präsentirt, die Anzahl der Beylagen bezeichnet, und durch die Beysetzung des Departements-Buchstaben nach bisheriger Gewohnheit zugetheilt worden ist, geht nun in die Hände desjenigen Protokolls-Beamten, der den **Elenchus** führt, erhält hier denjenigen Numerus, den es vorhin beym Departements-Protokolls-Tisch zu erhalten gehabt hat, und wird in den Elenchus eingetragen. Der Elenchus hat oben nachfolgenden Titel zu erhalten:

Verzeichniß

der am — Tag — Monat — Jahr im hofkriegsräthlichen Protokoll vorgekommenen Stücke.

Z. B. Böhmisches General-Commando dd. — **Urlaubs-Gesuch des Hauptmann** N. **von Erbach Infanterie** Lit. G. Nro. 6380.

Der nächststehende Extract wird ohne Rücksicht, ob er zum nämlichen oder einem andern Departement gehört, gleich an den vohergehenden angeschrieben z. B.

Niederösterreichisches General-Commando Reit Douçeur **für den Nassauischen Gemeinen Schwarz** Lit. D. Nro. 4330.

Der Elenchus wird, wie bereits in der Instruction gesagt worden, am Ende jedes Tags von dem Protokolls-Director zu unterfertigen und sodann in das Präsidial-Büreau abzugeben seyn.

Nr. 2.

Proprien-Register.

Derjenige Protokolls-Beamte, welcher das Stück in den Elenchus eingetragen hat, gibt solches nunmehr zum **Proprien-Register**, wo nach bereits eingeführter Gewohnheit bloß der Name nach dem Alphabet eingetragen wird; z. B.

Schwarz, Johann, Gemeiner von Nassau Dragoner 4330.

Von hier kömmt das Exhibitum in das Büreau des Referenten.

Nr. 3.

Protokoll.

Die Piece wird nun in das bisherige Rathsprotokoll extrahirt, wie bishero gewöhnlich, z. B.

Nr. 4330.

Niederösterreichisches General-Commando vom 18. Juli 1801 unterstützt das Gesuch des Nassau Cuirassier-Regiments, um Erfolglassung der Reit-Douçeur von 6 Ducaten für den Gemeinen Joh. Schwarz, welcher sein Pferd vor dem Feind verloren hat, nachdem er es 11 Jahr 10½ Monat ununterbrochen geritten.

Für das gleichfolgende Votum des Referenten ist aus dem Grunde kein besonderer Extract mehr nöthig, weil das Protokoll nunmehr im Büreau verbleibt, und nicht nach Hofe geschickt wird.

Nr. 4.

Votum des Referenten.

In Rücksicht der angeführten Umstände wird dieses Gesuch dem hohen Ministerium unterlegt.

Welches Votum nun zur rechten Seite dem Protokoll Nr. 3. beygesetzt wird.

Das Exhibitum sammt dem Votum wird nun einem Conzipienten übergeben, der hierüber nach der bisherigen Einleitung expedirt.

Nr. 5.

An das Ministerium. Wien den

Nro.

Vortrag.

In der Original-Anlage verwendet sich das Niederösterreichische General-Commando für den Gemeinen Schwarz von Nassau Cuirassier, dem sein Pferd vor dem Feind geblieben, welches er durch 11 Jahre 10¾ Monate ununterbrochen geritten hat.

Es wird sich demnach die höchste Weisung erbeten, ob demungeachtet die für eine zwölfjährige Reitzeit mit 6 Ducaten bewilligte Douçeur erfolget werden könne, da die Differenz der Zeit so unbedeutend ist, und derselbe an dem Verlust keine Schuld trägt.

Nr. 6.

Dieses Concept wird nun ins Expedit befördert, daselbst acceptirt, vorgemerkt und abgeschrieben.

Nr. 7.

Die Abschrift sammt dem Concept wird dem Präsidenten, und dem betreffenden Hofrath zur Unterschrift vorgelegt.

Nr. 8.

Das unterschriebene Mundum wird fortgeschickt, und das Concept an den Registranten des Departements abgegeben.

Nr. 9.

Der Registrant asservirt das Stück ohne es zu registriren, weil darüber eine Resolution abgewartet werden muß, und merkt es in seinem Asservaten-Verzeichnisse vor.

Nr. 10.

Die Bewilligung kommt vom Ministerium zurück, wird präsentirt, zugetheilt, und kömmt in den Elenchus wie bey Nr. 1.

Ministerium dd. — Reit-Douçeur des Nassauischen Gemeinen Schwarz. D. 5801.

Nr. 11.

Im Proprien-Register, wo der Name nun schon enthalten ist, wird demselben der neue Protokolls-Numerus beygesetzt Nr. 5801.

Nr. 12.

Protokoll

im Departement wie bey Nr. 3.

5801.

Ministerium dd. — bewilliget die Reit-Douçeur für den Nassauischen Gemeinen Schwarz ꝛc. ꝛc.

Nr. 13.

Votum des Referenten.

Nr. 5801. Hiernach wird an das Niederösterreichische General-Commando expedirt.

Im Protokoll eingetragen wie bey Nr. 4.

Nr. 14.

Concept.

An das Niederösterreichische General-Commando.

Wien den —

Für den Gemeinen Johann Schwarz des Nassau Cuirassier-Regiments, welcher sein Dienstpferd durch 11 Jahr 10½ Monat ununterbrochen geritten, und hiernach vor dem Feinde verlohren hat, ist die Reit-Douçeur von 6 Ducaten bewilliget worden.

Dem — wird solches auf den Bericht von — erwiedert.

N. Concipist.

Nr. 15.

Dieses Concept wird wie bey Nr. 6. im Expedit acceptirt, vorgemerkt, abgeschrieben, collationirt.

Nr. 16.

Dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt wie Nr. 7.

Nr. 17.

Das unterschriebene Mundum wird fortgeschickt, und das Concept wie bey Nr. 8. an den Departements-Registranten abgegeben.

Nr. 18.

Der Registrant streicht den vorherigen Nr. 4330. des Vortrags aus, vertilgt das Concept desselben, weil nun das Original zurück gelangt ist, und trägt die Piece unter **Nassau**, **Schwarz**, und **Reit**-Douçeur ins **Register**, und überall mit der Zahl des Faszikels 1⁄8 ein, die mit der Jahrszahl über jede Anlage der des Stücks gesetzt, und selbes in den Faszikel reponirt wird.

Nro. 3.

Instruction

über die Einrichtung

der

Verpflegs-Magazins-Rechnungen

d. d. 6. und 21. Oct. 1801.

Es ist mir von des Kaisers Majestät zur Pflicht gemacht worden, die bey dem Militär-Comptabilitätswesen nöthige Reform schon gleich mit dem Anfange des nächsten Militärjahrs in Gang zu bringen; vor allem aber darauf zu sehen, daß für die Zukunft in der currenten Arbeit keine Rückstände in den Rechnungen sich ergeben, und auch bey den Buchhaltereyen alles à jour gehalten werde.

Zu diesem Ende handelt es sich vorzüglich darum, die Buchhaltereyen in die Möglichkeit zu setzen, diesen Zweck erfüllen zu können. Es wird also nothwendig seyn, denselben die Gegenstände ihrer Beschäftigungen so einfach und vorbereitet zukommen zu machen, daß sowohl in Rücksicht der Zeit als der Klarheit und Bestimmtheit kein entschuldigendes Hinderniß mehr im Wege stehe.

Die größte Verwirrung in allen Branchen der ganzen Militär-Comptabilität herrscht dermal in den **verpflegsamtlichen Rechnungen.**

Um dieser vorzubeugen, haben Se. Majestät der Kaiser auf meinen dießfälligen Vortrag Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß in der Zukunft, und zwar von dem ersten des zukünftigen Monats November an, die Verpflegsämter statt der Journale **monatliche dokumentirte Rechnungen** legen sollen.

Diese monatlichen Rechnungen sind daher nach den beyliegenden Formularien mit dem Anfange des nächsten Militär-Rechnungs-Jahres, das ist, mit dem ersten des nächsten Novembers, auf allen Verpflegs-Stationen einzuführen.

Um unterdessen allen nur möglichen Mißdeutungen gleich vom Anfange an vorzukommen, ertheile ich dem Hofkriegsrathe in gegenwärtiger Instruction, welche des Kaisers Majestät in allen Punkten vollkommen bestätiget haben, nachstehende Belehrungen für jeden, den die Verpflegs-Manipulation auf irgend eine Art betreffen kann.

A. Für das Hauptverpflegsamt.

Dem Hauptverpflegsamte hat der Hofkriegsrath ungesäumt den Befehl zu ertheilen, zu den nun wieder entstehenden Amts-Casserechnungen die nothwendigen Individuen *) zu bestimmen, und auf die respectiven Stationen abgehen zu machen, damit solche mit Anfang des Monats November ohne alles Hinderniß ihr Amt antreten, sohin die Magazine mit den erforderlichen Verlagsgeldern versehen können.

Sodann, daß die Filial-Stationen, welche bisher die besonderen Journale einschickten, in der Rechnungsführung wieder der Haupt-Station zugetheilt, und

*) In jedem Land besteht seither ein eigener Verpflegscasse-Rechnungsführer.

unter die Rechnung des Hauptmagazins wieder eingezogen werden, wohin sie, so wie vorhin, bloß dokumentirte monatliche Rapports einzureichen haben.

§. 2.

B. Für die Casse-Rechnungsführer bey den Verpflegsämtern.

1) Vom 1ten November 1801 ist also bey jedem der sämmtlichen Verpflegsämter ein Cassa-Rechnungsführer, jedoch mit der Beschränkung anzustellen, daß selber nach dem, in der Verpflegsbeamten-Instruction vom Jahre 1782 sub Nro. 40 enthaltenen, Formulare die Cassaprotokolle im Verpflegs- und Bettengeschäft führe, und in den monatlichen, nach dem sub Nro. 4. anliegenden Formulare, zu legen habenden Verpflegs- und Betten-Cassarechnungen nur den Empfang aus den Kriegscassen, und die Verausgabung der Verlags-Gelder an die Magazins-Rechnungsführer, dann die Gagen- und Quartiergelder des Haupt-Verpflegsamts, und des Verpflegsämter-Personale, nebst den gewöhnlichen Canzley-Ausgaben erscheinen mache. Alle sonstigen Zurechnungen, außer der Tax-Abzüge, (welche wie vorhin mittelst Zurechnung berichtiget werden müssen) werden nur in außerordentlichen Fällen Statt finden.

2) Ueber die unter seiner Verrechnung befindlichen Amts-Canzley-Requisiten hat selber nur alle halbe Jahr, das ist mit Ende April und October, die Berechnung der monatlichen Cassarechnung einzuverleiben.

3) Da bey der ehevorigen Aufhebung der Amtscassen von diesen an die betreffenden Kriegscassen sämmtliche Verpflegs-Deposita zugerechnet worden sind: so müssen solche wieder gegenwärtig von den Kriegscassen übernommen, und jene wie vorhin in den Verpflegs-Amtscassa-Rechnungen verrechnet werden.

§. 3.

C. Für die Verpflegsmagazins-Rechnungsführer.

1) Mit dem 1ten November 1801 hat jeder Rechnungsführer, in Verpflegs- und Bettengeschäften, die vorhin bestandenen und in der Verpflegsbeamten-Instruction vom Jahre 1782 §. 70. vorgeschriebenen Protokolle wieder anzufangen, und darin täglich alle vorfallenden Geschäfte, sowohl Empfänge als Ausgaben, einzutragen. Der aufgestellte Magazins-Controlleur ist dazu anzuweisen, diese Protokolle mit jedem Tage einzusehen, sich durch eigenen Augenschein zu überzeugen, ob jeden Tag das Protokoll geführt ist. Derselbe ist verpflichtet, ohne alle Nachsicht die Anzeige davon an die höhere Behörde zu machen, wenn ein oder das andere Protokoll auch nur einen einzigen Tag rückständig bleibt.

Wenn der Controlleur diese Anzeige unterläßt, so macht er sich des Versehens theilhaftig, und wird eben so bestraft werden, als der Verpflegsrechnungsführer selbst. Das Hauptverpflegsamt hat dafür zu sorgen, daß zu ver-

schiedenen Zeiten und unvermuthet nachgesehen werde, ob diese Protokolle ganz à jour sind, und muß von dem Befund alle Vierteljahr die Anzeige erstatten.

Ich werde mich selbst durch unvermuthete Visitationen davon zu überzeugen wissen, daß diese Verordnung, von deren Befolgung im Grunde die ganze Basis zu dem Verpflegsrechnungswesen abhängt, genau befolgt werde. Im Falle es sich bey einer dergleichen von mir vorgenommenen Untersuchung finden sollte, daß die Protokolle nicht à jour sind, so werde ich nicht nur den Contravenienten und den Controlleur dafür zu bestrafen wissen, sondern mich auch ohne alle Nachsicht nach den in der General-Instruction für den Hofkriegsrath festgesetzten Grundsätzen der Responsabilität an die Vorsteher des Verpflegsamtes selbst, sowohl an die, worunter die Station gehört, als auch an das Personale des Hauptverpflegsamtes, zu halten wissen.

Ueber die noch unberichtigten Geldzahlungen und unausquittirten Naturalien, welche künftighin in der Rechnung per Ausweis geführt werden müssen, mithin über **alle nicht mehr reell vorhandene** Gelder und Naturalien, muß jeder Verpflegs-Rechnungsführer ein eigenes Tagbuch über Empfang und Ausgabe unterhalten, worauf er sich in den, mittelst des verpflegsämtlichen Formularienbuchs Nro. 42. et 43. vorgeschriebenen, Geld- und Naturalien-Journals nur zu berufen, und in diesen die Empfangs- und Ausgabsposten nur summarisch durchzuführen braucht.

2) Vom 1ten November 1801 angefangen hat jeder Rechnungsführer im Verpflegs- und Bettengeschäft eine monatliche Rechnung nach beygehendem Formulare sub Nro. 1 et 2. in simplo an die Hofkriegsbuchhalterey einzureichen.

3) Ueber die Requisiten hat selber nur alle halbe Jahr, das ist mit Ende April und Ende October die Berechnung abzufassen, und der monatlichen Rechnung beyzufügen, nur in dem Falle, wo eine Station eingeht, oder der Rechnungsführer abgelöst werden sollte, muß die Rechnung auf die Zeit der Amtirung verfaßt, und der monatlichen Schlußrechnung beygefügt werden.

4) So wie überhaupt sämmtliche Rechnungsführer angewiesen werden, sich in allem übrigen nach der Vorschrift der Verpflegsbeamten-Instruction vom Jahre 1782 genauest zu benehmen: so findet man nur noch selben zum Nachverhalt beyzufügen, daß

5) um die verschiedenen Bruchtheile zu beseitigen, welche nur zu mühsamen, zeitversplitternden Berechnungen Anlaß geben, und diese bey der Verpflegs-Branche in eine allgemeine Gleichheit zu bringen, mit der Voraussetzung, daß jeder Rechnungsführer den, durch die unberechneten Bruchtheile, allenfalls von Zeit zu Zeit entstehenden Ueberschuß pro Aerario getreulich verrechnen wird, künftig jeder Rechnungsführer sich bey seinen Verrechnungen nur auf nachfolgende Bruchtheile zu beschränken hat, nämlich:

a. bey Geldern auf . . . . $\frac{1}{8}$

b. — Brodfrüchten . . . . $\frac{1}{16}$

c. Bey der Gerste = = = = $\frac{1}{40}$

d. — dem Haber = = = = $\frac{1}{32}$

e. — dem Mehle = = = = $\frac{1}{100}$

bey der Holz= und Lichtverrechnung hingegen sind nur die in der Verpflegs=amts=Instruction vom Jahre 1782 §. 44. vorgeschriebenen Bruchtheile noch ferners zu beobachten, und sich künftig bey allen diesen Artikeln nicht willkührlicher Bruchtheile zu bedienen.

6) Da der Hofkriegsbuchhalterey noch ferner die Vorschreibung der Gebühr über den Beamten= und Bäckergenuß übertragen, und hierzu der Bäckerstandes=ausweis äußerst nöthig ist: so hat jeder Rechnungsführer diesen Standesausweis, nach dem bereits hinausgegebenen Formular verfaßt, unausbleiblich der monatlichen Rechnung beyzulegen. In diesem Ausweis muß

a. der Zuwachs und Abgang aufgeführt, und bey jedem einzelnen Individuum die Verpflegung bemerkt werden. Eben so

b. sind jene Individuen namentlich sowohl im Zuwachs als Abgang aufzuführen, welche aus den Spitälern in das Magazin, oder von diesem in die Spitäler abgegeben worden sind; wobey auch die Zeit der Verpflegung, nämlich in wie weit selbe von dem Spitale verpflegt, übernommen, oder an selbes abgegeben worden, zuverlässig bemerkt seyn muß.

c. Muß auch der in jeder Station mit Ende des Monats effectiv verbliebene Stand darin namentlich angeführt werden.

d. In den Revisions=Listen der in die Spitäler transferirten kranken Verpflegs=Bäcker muß deutlich aufgeführt werden, auf wie lange verpflegt selbe in das Spital abgegeben worden sind; wonach von den Spitälern bey den kranken Bäckern die ganze Gebühr auf die Zeit als selbe in dem Spitale bestanden sind, zu berechnen, hiervon die eine Hälfte aber den Rekonvalescenten gleich bey dem Austritte aus dem Spital selbst auf die Hand zu geben, und dieß in der Revisionsliste ordentlich und überhaupt darin deutlich zu bemerken ist, auf welche Zeit der Rekonvalescent solcher Gestalt die ganze Gebühr von dem Spitale erhalten hat, nach welchem jedes Verpflegs=Magazin, an welches der rekonvalescirte Bäcker abgegeben wird, mittelst Beylegung dieser Revisions=Liste selbem seine weitere Gebühr verabfolgen kann, wodurch sonach die Ordnung zu Evidentmachung der Gebühr hergestellt, und jede Irrung vermieden wird.

e. Wenn Zahlungen auf Bäckerlöhnung für ein solches Personale vorkommen, das in eine andere Verrechnung transferirt wird: so darf der dießfällige Betrag keineswegs dem Rechnungsführer, wohin dieses Personale transferirt wird, zugerechnet werden; sondern es muß dieser Betrag in die Zahlungsliste jenes Magazins, welches die reelle Zahlung leistet, mit eingebracht, und sogleich

verausgabet, überhaupt aber alle jene nicht unmittelbaren Zurechnungen vermieden werden, welche nur Durchführungen veranlassen.

7) Die Reise-Anticipations-Quittungen sind in den monatlichen Rechnungen jener Stationen zu verausgaben, welche diese Anticipations-Zahlungen leisten, keineswegs darf aber ein solcher Betrag einem andern Magazin zugerechnet, sondern ist mittelst Beylegung des Reise-Particulars an das betreffende Verpflegsamt (welches von der Nothwendigkeit der Reise allein die ächte Kenntniß hat) zur vorschriftmäßigen Bestätigung einzusenden, und kömmt sonach erst von diesem an die Hofkriegsbuchhalterey einzureichen. In solchen Fällen, wo jedoch die unternommene Reise durch eine **eigene** Verordnung veranlaßt worden wäre, bedarf es der amtlichen Clausulirung nicht mehr, sondern es ist das Reise-Partikulare unter Zulegung der dießfälligen Anordnung nur der monatlichen Berechnung beyzulegen.

8) Um in der Kenntniß zu seyn, was für rückständige Zahlungen bey jedem Verpflegs-Magazin bestehen: so hat jeder Rechnungsführer in dem, der monatlichen Rechnung einverleibten, Restscheinausweis sämmtlich ausgestellte Restscheine nach dem darin angeführten Beyspiele zu verrechnen, wobey noch ganz besonders die Vorschrift in Rückerinnerung gebracht wird, daß in jeder, der Rechnung anverwahrten, Zahlungs-Quittung die Art der Zahlung, nämlich, ob selbe in Baarem, in Staatspapieren oder Restscheinen geschehen sey, wohl ausgedruckt, und auf jede rückständige Zahlung sogleich der Restschein der betreffenden Parthey ausgestellt, und der Betrag in dem vorgeschriebenen Ausweis verrechnet, sohin eine solche nicht reell erfolgte Zahlung keineswegs unter den reellen Verlag verausgabt werde.

So wie nun ein Restschein zum Theil berichtigt wird, ist der Betrag sowohl in dem Restscheinausweis gehörig abzuschlagen, als auch in der Rechnung unter der Rubrik, an bezahlten Restscheinen pro currenti, mittelst Beylegung der Abschlagszahlungs-Quittung zu verausgaben, eben so muß in dem Falle, als ein Restschein ganz berichtiget werden sollte, diese Berichtigung sowohl in dem Restscheinausweis angeführt, als auch der berichtigte Betrag in der Rechnung unter obbesagter Rubrik mittelst Beylegung des cassirten Original-Restscheines verausgabt werden.

Sämmtliche in der Folge etwa eingehende, in dem Abschnitte bis ult. Octobr. 1801 einschlagende Gelder in Verpflegs- und Bettengeschäften, sind von Fall zu Fall an die betreffenden Kriegskassen abzuführen, und mittelst Nachtragsrechnungen zu berichtigen; indem keine Empfangs- noch Ausgabs-Post pro praeterito, weder in den Amtskassen noch in den currenten Magazinsrechnungen, in Aufrechnung gelangen darf. Falls aber, vom 1. November 1801 angefangen, von den Kriegskassen noch Zahlungen geschehen sollten, welche schon das currente Verpflegswesen betreffen: so müssen diese, Post für Post, von den

Kriegskassen den Verpflegsamtscassen zugerechnet werden, um dadurch die Evidenz der gesammten Verpflegsgelder zu erreichen.

Sollte sich der Umstand ergeben, daß Naturalien-Ersäze in der Folge in Natura in die Magazine geschehen, so sind diese lediglich in der currenten Rechnung in Empfang zu bringen, und nur in dem Fall, als es Naturalien betreffen sollte, welche in den Verpflegsrechnungen bis letzten October 1798 noch in Ausweis geführt werden, sohin noch nicht verausgabt wären, müssen hierüber Nachtragsrechnungen pro praeterito dergestalt gelegt werden, daß diese Naturalien in selben in Empfang, und in der currenten Rechnung wieder in Ausgabe gelangen.

9) Um gleich bey Einlangung der Rechnung in der Kenntniß zu seyn, wie viel und was für Dokumente bey selber abgängig sind: so muß von jedem Rechnungsführer unausbleiblich das Verzeichniß über die abgängigen Dokumente der Rechnung zugelegt werden. Sollten Dokumente von andern monatlichen Rechnungen nachgetragen werden: so dürfen diese keineswegs in dieses Verzeichniß eingemengt, sondern es muß über diese Dokumente für jeden Monat besonders ein Nachtragsverzeichniß verfaßt werden.

10) Die Einsendung der Marktpreis-Zettel ist zur Kenntniß der cursirenden Preise unumgänglich nothwendig; es hat sonach jeder Rechnungsführer künftig von seiner Haupt- und den unterhabenden Filial-Stationen, wenn auch allenfalls kein Einkauf bestünde, diese von Monat zu Monat der Rechnung beyzulegen.

11) Bey jenen Magazins-Stationen, wo eine beträchtliche Vermahlung besteht, wozu mehrere Mühlen beygezogen werden müssen, werden bey der monatlichen Abrechnung und Verfassung der Vermahlungsbücher dem Rechnungsführer viele Schreibereyen verursacht. Um denselben so viel möglich zu erleichtern, kann die monatliche Beylegung der Vermahlungsbücher unterbleiben, und diese sind nur, so wie vorhin, alle halbe Jahr, nämlich mit dem letzten April und dem letzten October, zu verfassen, und mit diesen monatlichen Rechnungen an die Hofkriegsbuchhalterey einzureichen, welche jedoch mit den unter dieser Zeit den monatlichen Rechnungen beyzulegen kommenden Vermahlungs-Ausweisen, welche nach dem Formular sub Nro. 3. verfaßt werden, genau übereinstimmen müssen.

12) Da bey der Transportirung der Naturalien nicht allerdings die Vorschrift beobachtet wird, und dadurch nicht allein Unordnungen entspringen, sondern auch, um die Combinirungen zu bewirken, von der Hofkriegsbuchhalterey mühsame und zeitversplitternde Auszüge und Zusammensäze gemacht werden müssen: so wird den Verpflegsämtern, um bey diesem so wichtigen Geschäfte eine allgemeine Ordnung zu erzielen, folgende Anweisung ertheilt:

a. Die abgeschobenen Naturalien dürfen in der Rechnung nicht eher in Ausgabe gebracht werden, bis selbe nicht abquittirt sind, mithin müssen sie in so lang in dem Resten-Ausweis auf Transport zu führen seyn, bis die Ausquittirung

hierüber erfolgt ist; in dem Resten=Ausweis hingegen, kommen solche dergestalt distinguirter aufzuführen, wie sie in der Rechnung in Ausgab erscheinen würden, und sind also **Monat=und Stationweis** auszusetzen. Auf den Fall, daß Naturalien **auf dem Transport unterwegs** in dem zweyten Monat noch nicht abquittirt worden wären, und mithin durch zwey Monat pr. Ausweis geführt werden müssen, wird ein Auszug aus dem Abspedirungs=Protokoll über die ausständigen Transporte lieferscheinweis dem Restenausweis beyzulegen, und mit dessen Allegirung bis zur gänzlichen Ausquittirung fortzufahren seyn.

b. Sind keineswegs Lieferscheine von verschiedenen Monaten oder mehreren Stationen in **einen** Gegenschein oder in **eine** Quittung einzuziehen, sondern diese müssen für jeden Monat, und für jede Station besonders quittirt und begegenscheinigt werden.

c. Sollen Gegenscheine und Quittungen genau mit einander übereinstimmen, und in den erstern ist sich auf den Ausstellungstag der letztern zu berufen; dann muß in den beyderley Dokumenten der Abspedirungs= und Anlangungstag, die Art der Transportirung und des Fuhrwerks, die Anzahl der Wägen und Schiffe, die Ab= und Zuspedirungs=Station, nebst dem Conducteur, ausdrücklich enthalten seyn.

d. Die Bezahlung und Aufrechnung des Fuhrlohns darf nur durch den abspedirenden Rechnungsführer geschehen, welcher auch nur die Ersätze der bey seiner Transportirung entstandenen Transports=Abgänge berichtigen kann, da jedoch Fälle eintreten können, in welchen ein anderer Rechnungsführer, andere ihn nicht betreffende Fuhrlohnszahlungen leisten, oder Transports=Abgänge berichtigen muß, so sind diese immer von Fall zu Fall dem abspedirenden Rechnungsführer zuzurechnen, damit die Totalsummen des ganzen Transportslohns evident gehalten werden.

e. Der Fuhrlohn muß **lieferscheinweis**, das ist, für jeden **Transport**, und nicht verstückelt in Aufrechnung gebracht werden; sollte sich aber dennoch der Fall ergeben, daß einer oder mehrere Vecturanten gezahlt werden müßten, ehe noch der Fuhrlohn auf die ganze Distanz, und das Ganze mittelst **eines** Lieferscheins verführte Naturalienquantum erhoben worden wäre, so sind in einem solchen Falle derley theilweise geleistete Fuhrlohnszahlungen keineswegs in der Rechnung in Ausgabe zu stellen, sondern in so lange als à Conto Zahlungen für noch unberichtigtes Fuhrlohn im Resten=Ausweis zu führen, bis der ganze Fuhrlohn nach dem Lieferschein getilgt ist, welcher sodann erst, mit Bezug auf das Pag. und Numero der in Rechnung verausgabten Naturalien, in Aufrechnung gebracht werden kann.

f. Die Fuhrlohnszahlungen für Verführungen im eigenen Verpflegsbezirk, dürfen mit jenen in auswärtigen Verpflegsstationen nicht vermengt werden, sondern jede Gattung ist abgesondert in der Rechnung aufzuführen.

g. Die Gattungen des Fuhrlohns, nämlich, das contractmäßige, das gedungene, das Vorspannsfuhrlohn, sind bey der Aufrechnung genau zu distinguiren.

h. Bey jeder Fuhrlohns-Aufrechnung, ist sich bestimmt auf das Pag. und Numero derjenigen Rechnungen zu berufen, wo das dießfällige Naturale in Ausgabe erscheint, oder in dem Restenausweis aufgeführt worden wäre.

i. Ueber die Entlegenheiten der Auf- und Abladungs-Stationen sind die kreisamtlichen oder ortsobrigkeitlichen Zeugnisse jedesmal beyzulegen, oder sich bestimmt auf die Rechnung zu berufen, wo ähnliche Zeugnisse bereits zuliegen.

k. Wenn beträchtliche Verführungen in eigenem Verpflegsbezirk, die nämlich das zweymonatliche Consumo der betreffenden Filial-Station übersteigen, vorfallen, so hat sich jeder Rechnungsführer mit einer verpflegsamtlichen Anordnung oder Bewilligung, worin die Ursachen der Naturalien-Versendung bestimmt auszudrücken sind, in der Rechnung auszuweisen.

13) Die monatlichen Einkaufsconsignationen sind von den Magazinen an die Landesverpflegsämter zur Approbation, und von diesen directe an die Hofkriegsbuchhalterey de currenti einzusenden; und damit solche zur rechten Zeit in Wien einlangen können, so haben die Aemter nur die Anschaffungsbeträge nebst den Preisen zu bestätigen, und das quoad calculum der Buchhalterey zu überlassen. Insofern aber das Landesverpflegsamt in Ansehung des angeschafften Naturalien-Quantums, oder in Betreff des Ankaufspreises eine Bemerkung zu machen befände, so wird solche in der Einkaufsconsignation anzubringen seyn, damit die Buchhalterey dem betreffenden Beamten den durch Unwirthschaft entstandenen höhern Aufwand in solang zum Ersatz fürschreiben könne, bis sich derselbe, durch die amtliche Bedeckung gegen dieselbe seiner Zeit auszuweisen im Stande ist.

14) Bey den aufgehobenen Scontrirungsausweisen hat es zwar noch ferner sein Bewenden; dahingegen muß jede Magazins-Station, außer den in der Verpflegsbeamten-Instruction Pag. 33. durch die Generalcommanden mittelst der Kriegscommissariaten zu veranlassenden Visitationen, unter der Dafürhaftung des Hauptverpflegsamts, wenigstens alle Jahr einmal durch die Verpflegsamts-Vorsteher wechselsweise visitirt, und von dem betreffenden, in der zu erstattenden Visitatitions-Relation, ausdrücklich angezeigt werden, in wie weit er die nach den Protokolls- und Rechnungs-Abschlüssen zum Vorrath ausgefallenen Gelder, Naturalien und Materialien dann Betten-Fourrituren in den Magazinsbehältnissen, oder außer denselben, und auf was Art, vorgefunden habe. Diese Relationen kommen sodann, wenn sie von dem Hauptverpflegsamt vorläufig erledigt worden sind, in Absicht dieses wichtigen Punkts, der Hofkriegsbuchhalterey zur Einsichtnahme und allenfalsigen Bemerkung b. m. gegen Rückstellung mitzutheilen.

Wie nun unter diesen Umständen alles geschehen ist, was nur immer auf irgend eine Art zur Erleichterung des Rechnungsführers möglicher Weise Statt finden kann: so versehe ich mich auch um so gewisser, daß die Rechnungen von den Hauptstationen jedes Landes innerhalb 3 Wochen, daß ist am 21ten des zukünftigen Monats, von allen übrigen Stationen aber ohne Unterschied in 14 Tagen, das ist am 15ten des nächsten Monats, bey der Buchhalterey eingelangt seyn werden, als hierin der saumselige Verpflegsbeamte, der die vorgeschriebene Frist nicht einhält, ohne alle Ausrede von der Station abgelöst, und einem andern Rechnungsführer untergeordnet und zugetheilt werden soll; wobey er die Versetzungs-Unkosten ex propriis zu bestreiten haben wird.

Die Verpflegsverwalter, Oberverwalter, und selbst das Haupt-Verpflegsamt bleiben mir persönlich dafür responsabel, daß die vorgeschriebene Entfernung des Saumseligen ohne alle Einrede und Fürsprache unbedingt Statt finde.

Wien am 6. und 21. October 1801.

Sign. **Erzherzog Carl.**
F. M.

Anhang.

Die verpflegsamtlichen Rechnungs-Formularien, welche mit der vorstehenden General-Instruction d. d. 21. October 1801. zugleich herausgegeben und auch befolgt worden sind, werden hier nicht mehr abgedruckt. Inzwischen haben sich dabey bisher zwey Abänderungen ergeben, welche hier angemerkt werden.

1) Da es sich bey der praktischen Ausübung der Rechnungs-Revision gezeigt hat, daß die sub p. 3. in dem Verpflegs-Rechnungs-Formular angebrachte Anmerkung bey dem Dokument N. 11, wonach die Ausgleichung zwischen dem Verpflegs- und dem Betten-Fond nur **halbjährig** geschehen solle, nur zu einer Menge unnöthiger Vorschreibungen führe: „so hat es von der „**halbjährigen** Ausgleichung zwischen dem Natural-Verpflegs- und Betten-Fond abzukommen, und diese wechselseitige Berichtigung vielmehr „**monatlich** zu geschehen.

2) Ist erst unlängst die Einleitung getroffen worden, daß die in dem Betten-Geld- und Material-Rechnungs-Formular auf der Rückseite von pag. 7. angehängte Anmerkung, wonach der Ausweis über die Manipulation der unbrauchbaren Sorten nur halbjährig verordnet war, abzuändern, und folgende Anordnung zu befolgen sey: zur Vermeidung der vielen mühsamen

„Vormerkungen, sind die Ausweise über die Manipulation der unbrauchbaren „Betten-Sorten und Hadern **monatlich**, die Requisiten-Tabelle aber nur **halb-„jährig** beyzulegen, wovon jedoch der Fall einer Ablösung in der Zwischenzeit aus-„genommen bleibt, indem diese alsdann der Schluß-Rechnung angehängt wer-„den müßte."

Nro. 4.

General-Instruction

zur

Verkürzung des Rechnungswesens

der Regimenter,

über

Geld, Naturalien und Service.

d. d. 23. Octob. 1801.

Es ist mir von des Kaisers Majestät zur Pflicht gemacht worden, die bey dem Militär-Comptabilitätswesen nöthige Reform schon gleich mit dem Anfange des nächsten Militärjahrs in Gang zu bringen; vor allem aber darauf zu sehen, daß für die Zukunft in der currenten Arbeit keine Rückstände in den Rechnungen sich ergeben, und auch bey den Hofkriegsbuchhaltereyen alles à jour gehalten werde.

Zu diesem Ende handelt es sich vorzüglich darum, die Hofkriegsbuchhaltereyen in die Möglichkeit zu setzen, diesen Zweck erfüllen zu können. Es wird also nothwendig seyn, denselben das Materiale ihrer Beschäftigungen so einfach und vorbereitet zukommen zu machen, daß sowohl in Rücksicht der Zeit als der Klarheit und Bestimmtheit kein entschuldigendes Hinderniß mehr im Wege stehe.

Eine der vorzüglichsten Ursachen der dermaligen Rückstände der Hofkriegsbuchhaltereyen liegt in den Rechnungsrückständen bey den Regimentern. Um die Regimenter sowohl in der Rechnungsmethode selbst, als auch in ihren Schreibereyen der Monat-Akten, so viel es nur immer möglich ist, zu erleichtern, dann auch eine Modification zu treffen, wie dieselben, wenn einzelne Bataillone oder Divisionen detaschirt sind, oder andere Standquartiere haben, dennoch in ihren Rechnungen à jour bleiben können, ertheile ich dem Hofkriegsrathe in gegenwärtiger Instruction, welche des Kaisers Majestät in allen Puncten vollkommen bestätiget haben, nachstehende Belehrungen für jeden, den die Manipulation auf irgend eine Art betreffen kann.

Erstes Hauptstück.

Rechnungsabschnitt.

§. 1.

Mit dem Ende dieses Monats October wird ein Rechnungsabschnitt gemacht. Jedes Regiment oder Corps, welches bis dahin mit seinen Rechnungen nicht ganz à jour ist, und Rückstände hat, muß alle mit Ende Octobers vorhandene baaren Gelder ohne Unterschied, mithin auch jene, welche bey den Compagnien und Escadrons mit Ende Octobers als Verlagsquantum vorfindlich sind, in die Kriegskasse ad fundum de praeterito abführen.

§. 2.

Es wird denselben dafür für den Monat November ein neues beständiges Verlagsquantum ausgemessen, und zur Erhebung angewiesen. Dieses besteht aus einer monatlichen Gage, vierzigtägiger Löhnung inclusive des Fleischbeytrags, in so weit dieser gebührt, auf den completen Stand mit Hinweglassung aller Zuge-

theilten, dann zur Bestreitung der Rekrutirung, des Vorspannes, und der Schlafkreuzer in einem mäßigen verhältnißmäßigen Betrage.

§. 3.

Die vorhandenen Obligationen von der Spitals- und Werbersparung, so wie jene von dem Kapellenfond werden lediglich a conto nuovo in das Currente übertragen.

§. 4.

Wenn zu seiner Zeit die Rechnungs-Richtigkeit bis Ende October 1801 ganz hergestellt, und die Rückstände der Rechnungen aufgearbeitet sind, muß es sich zeigen, was an den vorbenannten Geldern überhaupt in baarem zu fordern, was aus der Kasse de praeterito wieder zu empfangen, und was dagegen als berechnete Schuld noch dahin abgeführt werden muß.

§. 5.

Die in den Regiments-Kassen vorhanden gewesenen, und zur Kriegs-Kasse abgeführten Deposita, welche in der Zwischenzeit, bis die Richtigkeit der alten Rückstände nachgehohlt, und aufgearbeitet ist, ausbezahlt werden müssen, sind aus der Kriegs-Kasse unter der Rubrik Verpflegung zu empfangen. Dagegen sind alle, sowohl Aerarial- als Particular-Activa, so wie sie immer eingehen mögen, zur Kriegs-Kasse ad fundum de praeterito abzuführen.

§. 6.

In Folge desjenigen, was bisher von dem Rechnungsabschnitte bey den Regimentern fest gesetzt worden ist, haben alle Kriegs- Gränz- und Invaliden-Kassen vom ersten November 1801 an doppelte Journale zu führen, eines pro currenti, das andere pro praeterito.

§. 7.

In dem Journal pro currenti hat alles, was vom besagten ersten November an eingehet oder ausbezahlt wird, zu erscheinen. In jenes de praeterito gehören sämmtliche für die verflossene Zeit bis letzten October dieses Jahrs nachkommende Empfänge und Ausgaben.

§. 8.

Die mit letztem October sowohl in dem Nachtrags-Journal ad fundum de praeterito 1798, als auch in dem bisherigen Current-Journal verbleibenden zwey Kasse-Reste gehören zu dem neuen fundus de praeterito 1801, und kommen gerade in das Nachtrags-Journal de praeterito 1801 zu übertragen.

§. 9.

Zur Bestreitung der allenfalls im Monat November sich ergebenden Currentzahlungen ist von den Kasseresten de praeterito ein verhältnißmäßiges Quantum herbey zu nehmen. Dasselbe wird im Journal de praeterito als eine Anticipation ad fundum currentem de 1802 verausgabt, und im Current-Journal als eine Anticipation a fundo de praeterito 1801 in Empfang genommen.

§. 10.

So bald in der Folge so viele Currentgelder eingehen, daß diese Anticipation ohne Nachstand der Currentzahlungen ganz oder theilweise wieder abgetragen werden können, so haben die Kassen auf die umgekehrte Art zu operiren. Die zurück erstattenden Beträge sind im Current-Journal auf den fundum de praeterito 1801 zu verausgaben, im Journal de praeterito aber als eine rückbezahlte Anticipation in Empfang zu stellen.

§. 11.

Diese Nachtrags-Journale de fundo de praeterito 1801 sind bey den Kassen mit ununterbrochener chronologischer Ordnung der Artikel so lange fortzuführen, als sich noch ein Empfang oder Ausgabe auf die abgeschnittenen Jahre ergeben kann. Selbst in dem Falle, wenn in spätern Zeiten oft durch einen ganzen Monat weder ein Empfang noch Ausgabe de praeterito erscheint, haben die Kassen doch für denselben ein Nachtrags-Journal de praeterito 1801 bloß auf einem Bogen, mit Uebertragung des im vorigen Monats verbliebenen Restes, einzusenden.

§. 12.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Kriegs- Gränz- und Invalidenkassen nicht etwa für jeden der zwey hinter einander erfolgten Rechnungsabschnitte abgesonderte Journale zu legen haben, sondern alle bis Ende October 1801 vorfallende Empfänge und Ausgaben sind in dem hier angeordneten Journal de praeterito aufzuführen.

Zweytes Hauptstück.

Verpflegslisten, Kassejournal, Monatstabelle, Verpflegsentwurf.

§. 1.

Die Verpflegslisten werden nach dem Formular vom 20. December 1798. zur Verkürzung der innerlichen Rechnungsmethode fortgeführt. In vorkommenden Fällen werden die Rubriken: Viaticum für Beurlaubte, Urlaubsdouceur, und am Ende der Schlafkreuzer eingeschaltet.

§. 2.

Die gewöhnlichen Kasse-Journale werden ebenfalls auf die bisherige Art fortgeführt, woraus in Kriegszeiten bey der Regimentscanzley das Hauptkasse-Journal zu formiren ist, in welchem die verschiedenen Journale der detachirten Batail-lons durchgeführt werden.

§. 3.

Die Monatstabelle bleibt ebenfalls in der bisherigen Form, wird nach der Vorschrift zu den Monatsakten vom Jahr 1780 documentirt. Am Ende wird derselben nach dem Formular Nro. 1. ein Ausweis über die von fremden Regi-

mentern zugetheilte Mannschaft beygelegt, und damit zur Hofkriegsbuchhalterey eingesendet. Die Verpflegung der Zugetheilten wird durch die vorgeschriebene Revisionslisten erwiesen. Diese gelangen aber nicht zur Hofkriegsbuchhalterey. Ohne Revisionslisten ist kein Mann in Verpflegung zu übernehmen. Wer keine mitbringt, muß beym nächsten Beamten vom Kriegscommissariat, Verpflegsamt, oder Auditor vorgestellt werden, und seine Revisionsliste nachsuchen. Uneingetheilte Mannschaft, Rekruten, Remonten, Vorspannsbauern, Wartwägen, müssen in diesem Standesausweise, und dem darnach verfaßten Verpflegs- und Service-Entwurfe eingebracht und besonders ersichtlich gemacht werden.

§. 4.

Der Verpflegsentwurf wird fortwährend nach der Belehrung vom Jahre 1798 über die in loco befindliche Mannschaft geführt, und mit den Monats-Acten, deren vorzüglichstes Document er ist, eingesendet.

Drittes Hauptstück.

Verpflegung für fremde Regimenter und auswärtige Gebühr.

§. 1.

Die Regimenter werden von der bisherigen individuellen Zurechnung, und den Bemerkungsprotokollen der auswärtigen Gebühr enthoben, welche, von dem 1ten November an, der Hofkriegsbuchhalterey nach dem oben bemerkten Ausweise zu berichtigen oblieget.

§. 2.

Die für andere Regimenter vorgeschossene Verpflegung hat jedes Regiment selbst zu verrechnen, und sich den Ersatz durch einen summarischen Entwurf zu verschaffen. Dieser Entwurf muß sich auf die der Monats-Tabelle angehängten Standes-Ausweise gründen, und wird in dem eigenen Verpflegs-Entwurfe nach der Summe der Regiments-Gebühr zugeschlagen. Die sogenannten Individual-Verpflegs-Specificationen fallen ganz hinweg, und das Ganze beschränkt sich auf die vorhin benannten Ausweise. Das Regiment hat für die Richtigkeit der Verpflegung der Zugetheilten von fremden Regimentern wie für seine eigene zu haften.

§. 3.

Die Vorschüsse für Truppen alliirter Mächte, und für feindliche Kriegsgefangene sind durch besondere Standesausweise und darnach verfaßte Verpflegs- und Service-Entwürfe, und zwar für jede Macht separat auszuweisen. Worauf der Ersatz ebenfalls besonders aus den Kriegs-Kassen und Verpflegs-Magazinen gefaßt wird.

§. 4.

Die in Ländern aufgestellten beständigen Transports-Commanden, Sammelhäuser, Werb- und Transports-Commanden im Reich, Werbbezirks-Commanden

in Galizien, Stabs-Stockhäuser und Garnisons-Spitäler und alle solche Branchen, haben statt der bisherigen Individual-Verpflegs-Specificationen, ebenfalls besondere Standes-Ausweise zu verfassen, und nebst einem summarischen Verpflegsgebühr- und Service-Entwurf durch den Respicirenden an die Hofkriegsbuchhalterey einzusenden. Die Rubriken an Reichsbeytrag, Transportirungs- und Brodzulage werden nach Bedürfniß eingeschaltet, und die unnöthigen dagegen weggelassen.

Nach diesem Entwurfe empfangen sie auch den Ersatz aus der Kriegs-Casse.

Ueber das während des Monats gefaßte Naturale und Service wird der Gegenschein nebst dem Natural- und Service-Journal der monatlichen Berechnung zugelegt.

Ueber die Vorspann- und Schlafkreuzer verfassen sie Consignationen, und senden solche gleichfalls monatlich mit den Quittungen und Marschrouten belegt an die Hofkriegsbuchhalterey mit ein.

§. 5.

Sobald Regimenter in Garnisonen, wo Garnisons-Spitäler bestehen, ihre Kranken dahin abgeben, und für sie zur Vermeidung der auswärtigen Gebühr die Verpflegung in das Garnisons-Spital wie in das eigene Regiments-Spital bezahlen, mithin das Garnisons-Spital den Ersatz für solche Kranke nicht aus der Kriegs-Casse zurück empfangen darf: so hat das Spital diese Leute zwar in dem Standes-Ausweise zur Kenntniß für die Hofkriegsbuchhalterey aufzuführen, und in dem Service-Entwurf die Gebühr für sie zu entwerfen, in dem Verpflegs-Gebührs-Entwurfe sind sie aber ohne Gebühr zu führen. Der Service wird nicht von den Regimentern, sondern vom Garnisonsspital aus dem Verpflegsmagazin abgefaßt, und verrechnet, und dadurch die regimenterweise Abquittirung erspart.

§. 6.

Bey den im Kriege bestehenden Feld-Spitälern bleibt die Rechnung nach der Vorschrift vom 20. December 1798.

Alle Verpflegs-Vorschüsse für Zugetheilte aber leisten sie wie jede andere selbstständige Branche ebenfalls auf eigene Rechnung, verfassen statt der Individual-Specificationen Standesausweise, entwerfen sich hiernach die Gebühr, und empfangen den Ersatz aus der Kriegskasse und den Verpflegmagazinen.

Nur muß der Standes-Ausweis nebst dem Verpflegs-Entwurf immer gleich nach Verlauf des Monats, ohne die Spitals-Rechnung abzuwarten, durch den Respicirenden an die Hofkriegsbuchhalterey eingesendet werden, um diese nicht in der Revision der Richtigkeit der Regimenter aufzuhalten.

Alle solche geleisteten Vorschüsse müssen aber auch in der Spitals-Rechnung mit Beylegung der percipienten Quittungen in Ausgabe gestellt, und der eingegangene Ersatz pr. Empfang ersichtlich aufgeführt werden. Die von Feld-Spitälern mit Reconvalescenten Transporten abgeschickten Officiere legen, so bald sie von

dem Spitale Verlagsgelder erhalten, auch diesen ihre Rechnung, und führen den Geldrest in die Spitalscasse ab; die Feld-Spitäler aber benehmen sich mit solchen Transporten, wie mit den Zugetheilten, doch kann der Vorspanns- und Schlafkreuzer-Betrag unter Zulegung der Original-Transportsrechnung und der dazu gehörigen Marschrouten-Vorspanns-und Schlafkreuzer-Quittungen in Ausgabe gestellt werden.

Die abtheiligen Standesausweise über die Kranken und Verwundeten sind nach dem bisherigen Formular von den Feld-Spitälern, den Armee-Commanden, und von diesen den Rechnungs-Canzleyen zuzusenden.

§. 7.

Wenn Vorschüsse an Officiers oder Parteyen von fremden Regimentern geleistet werden, die diese erst bey ihrem Regiment zu verrechnen haben, oder wenn auf Rechnung eines andern Regiments eine Verlassenschaft, Sterbquartal, Dienstgratial ꝛc. ꝛc. bezahlt wird, oder wenn endlich Vorschüsse geleistet werden, die aus den Compagnie- oder Regimentsunkosten-Pauschalien ersetzt werden müssen: so ist hierüber ein besonderer Ausweis zu verfassen, und so wie es in dem Formular der monatlichen Berechnung in der Post Nro. 6. geschieht, in dieser anzuhängen, um solche aus dem besondern Fond zu ersetzende Vorschüsse ersichtlich zu machen, und nicht mit dem Activ-Posten des eigenen Regiments zu vermischen.

Alle Vorschüsse dieser Art müssen noch fernerhin wie jene, welche Officiers aus den Kriegscassen unmittelbar empfangen und erst beym Regiment zu verrechnen haben, so wie bisher den betreffenden Regimentern zugerechnet werden, und das Regiment, welches den Vorschuß geleistet hat, empfängt den Ersatz aus der Kriegscasse, doch darf hierüber kein besonderer Entwurf verfaßt, sondern die Erträge können in den eigenen Ersatz-Entwurf eingebracht, und den betreffenden Regimentscanzleyen nur ein Paar davon mitgetheilt werden.

§. 8.

So wie die an Officiers und Parteyen von andern Regimentern, Spitälern, Transports-Commanden oder unmittelbar aus den Kriegscassen auf Verrechnung geleistete Vorschüsse den betreffenden Regimentern wie bisher zuzurechnen sind; so kann in Ansehung der von einzelnen Officiers und Parteyen auf ihre Gebühr unmittelbar an den Kriegscassen empfangenen Gagen, reluirten Pferd- und Brodportionen, Löhnungen und Brodgeld für die Fourierschützen nichts anders geschehen, als daß die ihnen auf solche Art erfolgte Gebühr den betreffenden Regimentern ebenfalls zugerechnet, und der Regiments-Canzley von den hierüber ausgestellten kriegscommissariatischen Anweisungs-Entwürfen ein Pare mitgetheilt wird. Dergleichen Vorschüsse hat das Regiment so wie jene, die nach vorstehendem §. auf Verrechnung gegeben werden, in dem Hauptcasse-Journal mit Zulegung der Entwürfe, so auch die den Officiers auf ihre Quittungen erfolgten Naturalien unter Beylegung der Gegenscheine und des von Officiers geführten Naturalien-Journals,

in dem Hauptnatural-Journal des Regiments durchzuführen, und sich die Gebühr, wenn nicht im nämlichen, doch wenigstens im künftigen Monat, in loco nachzutragen, und den Umstand mit einer Bemerkung in der Docirung der Monattabelle zu erklären.

Die auswärtige Gebühr wird dadurch vermindert, und ein doppelter Empfang leichter entdeckt.

§. 9.

Die Auslagen auf Schuh-Reparatur, welche das Aerarium für die aus entfernten Ländern zuwachsenden Rekruten, Transferirte, Ranzionirte, Deserteurs, während des Marsches zu tragen hat, sind auf die nämliche Art, wie die Verpflegung für andere Regimenter, von jenem Regimente oder Transportscommando, welches diese Auslagen vorschießt, selbst zu verrechnen, jedoch in der Extragelder-Berechnung mit Zulegung der Quittungen besonders auszuweisen, und nur die, für alte Mannschaft, die vom Felde zum 3ten Bataillon oder zur Reserve-Division, oder von dieser zu den Feldbataillons transferirten Leute, so wie für die im Regimentsnumero, oder vom eigenen Werbbezirk gestellten Rekruten, für welche die Compagnie-Commandanten die Reparationsgelder zu tragen haben, vorgeschossenen Reparatursbeträge sind den betreffenden Regimentern zuzurechnen.

§. 10.

Um der Hofkriegsbuchhalterey die Berichtigung der auswärtigen Gebühr so viel als möglich zu erleichtern, haben die Regimenter über ihre eigene auswärts befindliche Mannschaft ein Vormerkungs-Protokoll nach dem Formular Nro. 2 zu führen, und dem Monats-Acte beyzulegen.

Viertes Hauptstück.

Reparations-Pauschquantum.

Bisher ist die monatliche Gebühr auf die Feuergewehr- und Schuh-Reparation, dann auch Flickspesen nach Achtelkreuzern nach dem mit Ende eines jeden Monats verbliebenen effectiven Stand entworfen worden. Künftig hat, wie es durch das Rechnungssystem vom Jahr 1767 eingeführt, und bis zum Jahr 1788 beobachtet worden, ein monatliches Pauschquantum nach dem bisherigen Ausmaße für den effectiven Stand einzutreten. Das Sohlengeld ist in Friedenszeiten den Compagnien bey Eintretung einer jeden Schuhkathegorie nach eben diesem System wieder auf einmal zu erfolgen.

Fünftes Hauptstück.

Service-Entwurf.

§. 1.

Der Service-Entwurf und die dazu gehörigen Beylagen haben in der Belehrung zu den Monats-Acten im Jahr 1780 in der vorgeschriebenen Gestalt zu verbleiben.

§. 2.

Jedoch haben die Regimenter, Bataillons und Corps nur für die in ihren Spitälern krank liegende und commandirte Mannschaft die Gebühr an Holz, Licht und Betten am Ende des Service-Entwurfs nachzutragen, weil nach dem 3ten Hauptstück §. 6. die Garnisonsspitäler für die in solchen krank liegende und commandirten Leute den Service selbst zu berechnen haben.

§. 3.

Für die in Casernen befindlichen Wachstuben, und Regimentsstockhäuser ist durch das Wachtservice-Normale eine besondere Gebühr ausgemessen. Wo die Regimenter in Militär-Zinszimmern bequartirt sind, ist aber für die auf der Wache gestandene und im Arrest gesessene Mannschaft der gebührende Zins, so wie für die Militärzimmer selbst nach der bestehenden Vorschrift wie bisher nachzutragen, und zur Gebühr zu bringen.

Sechstes Hauptstück.

Anweisungs-Entwurf.

§. 1.

Der Ersatz der berechneten monatlichen Auslagen, wird den Regimentern, Bataillons und Corps auf einen nach dem revidirten Cassejournal aus den Verpflegslisten zu machenden Aufsatz angewiesen.

§. 2.

Dieser Aufsatz wird nach dem beyliegenden Formular sub Nro. 3 verfaßt und nicht mehr wie bisher nach verschiedenen Rubriken abgetheilt, sondern nur in einer Summe Compagnienweise aufgeführt. Nur die besondern, auf Verrechnung für andere Regimenter oder Parteyen von einem separirt stehenden Bataillon desselben Regiments, geleisteten Vorschüsse werden in einer besonderen Colonne ausgewiesen.

Siebentes Hauptstück.

Monatliche Berechnung über Empfang und Gebühr oder Verwendung, sammt Casseausweis.

§. 1.

Diese Berechnung sammt dem Casseausweis hat künftig die Stelle des weitläufigen Casseprotokolls und der Eventual-Verpflegs- dann der übrigen Eventualrechnungen zu vertreten. Diese Berechnung ist nach dem beygehenden Formulare sub Nro. 4 zu verfassen, und monatlich mit den Monats-Acten der Hofkriegsbuchhalterey einzusenden.

Die Hofkriegsbuchhalterey und das respicirende Feldkriegskommissariat werden dadurch in Stand gesetzt, das Rechnungsgeschäft der Regimenter, Bataillons und Corps ganz zu übersehen. Sie erhalten zugleich dadurch die Gelegenheit, mit denselben monatlich ohne viele Mühe abzurechnen, und über die etwa eingeschlichene Ungebühr die Anmerkungen auf die Art zu machen, daß solche von Monat zu Monat berichtiget werden können.

§. 2.

Diese Berechnung ist ganz einfach und leicht. Die dazu gehörigen Beylagen können von mehreren Händen bearbeitet werden: mithin ist damit kein Zeitverlust verbunden. Die Fouriers erhalten dadurch Gelegenheit, sich zu bilden, weil die bey dem Monats-Act und dem Casseausweis zu bearbeitenden Gegenstände unter sie vertheilt werden können. Das bisher bestandene Casseprotokoll hingegen konnte meistens nur vom Rechnungsführer bearbeitet werden, und die Fouriers sind dabey nur Abschreiber geblieben.

Achtes Hauptstück.

Natural- und Service-Journal.

§. 1.

Das vom Stab, oder einzelnen Bataillons, Divisionen, Compagnien, Detaschements, Commanden rc. rc. gefaßte und quittirte Naturale und Service wird als Loco-Empfang und Verwendung in ein Journal eingetragen.

§. 2.

Wenn die einzelnen Bataillons, Divisionen rc. rc. ihre Particular-Quittungen mit Ende Monats beym Verpflegsamt ausgewechselt haben, ist die Totalsumme aufzuführen. In Kriegszeiten, wo die monatlichen Abrechnungen nicht thunlich sind, ist das Naturale und der Service nach den Fassungstagen pr. Empfang, und so, wie es die Perzipienten erhalten haben, an dieselbe pr. Verwendung zu bringen.

§. 3.

Die separirt stehenden Bataillons, Divisionen rc. rc. haben ihre Journalien in Friedenszeiten an den Stab zu schicken, wo selbe in das Haupt-Natural- und Service-Journal eingetragen werden. In Kriegszeiten werden sie mit den übrigen Rechnungsacten der in der Friedensstation zurück befindlichen Regimentscanzley zugesendet.

Neuntes Hauptstück.

Jährlicher Total-Ausweis.

§. 1.

Der jährliche Total-Ausweis ist ein summarischer Zusammensatz aller das Jahr hindurch empfangenen, und wieder verwendeten ärarischen Gelder und

Naturalien. Er wird aus den monatlichen Gebührs-Entwürfen und aus der monatlichen Berechnung über Empfang, Gebühr oder Verwendung gezogen.

§. 2.

Dieser Total-Ausweis dient der Hofkriegsbuchhalterey als Uebersicht der ganzjährigen Verwendung nach den verschiedenen in den bisherigen Eventual-Abrechnungen vorgeschriebenen Rubriken. Er dient zugleich als Behelf zu Verfassung des Ausweises über die ganze Armee-Beköstigung. Der bisher alle Jahr aus Anlaß des jährlichen Rechnungs-Abschlusses nebst der Eventual-Berechnung einzureichen gewesene Ausweis über Empfang und Verwendung wird durch den Total-Ausweis erspart.

§. 3.

In diesem Total-Ausweis müssen auch diejenigen Buchhalterey-Bemängelungen berichtigt werden, welche erst nach dem Abschluß der Richtigkeit pro Octobri bekannt worden sind, und in dem Monat October nicht mehr haben eingenommen werden können. Diese Berichtigung geschieht mittelst einer nachträglichen Berechnung und respective Casse-Ausweises, welcher dem jährlichen Total-Ausweis beyzulegen ist.

§. 4.

Der Total-Ausweis wird nach dem beyliegenden Formular sub Nro. 5. verfaßt, und muß unfehlbar nach dem Verlauf eines jeden Rechnungsjahrs am 15. Februar unter der im letzten Hauptstück bestimmten Strafe bey der Hofkriegsbuchhalterey eingetroffen seyn.

Zehntes Hauptstück.

Einsendung der Monats-Acten.

§. 1.

Durch die gegenwärtige Manipulation sind alle Hindernisse und Anstände gehoben, welche dem Abschluß der Monats-Acten und Rechnungen bisher im Wege standen. Die Regimenter haben, um ihre Arbeit vollenden zu können, keine Befehle von auswärts mehr nöthig. Die Regimenter sind also vollkommen im Stande, alles auf die gehörige Zeit abschließen und einschicken zu können. Der Regiments-Commandant und Rechnungsführer sind demnach dafür verantwortlich, daß die Monats-Acten und Rechnungen spätestens mit 15. des künftigen Monats dem respizirenden kriegscommissariatischen Beamten zukommen.

§. 2.

Bey jeder Verzögerung hat der Regiments-Commandant sowohl als der Rechnungsführer vom 16. bis an jenen Tag, wo die Monats-Acten beym Respicirenden eingelangt sind, ohne Nachsicht die Gage zu cariren. Diese Gage-Carenz

ist im darauf folgenden Monats-Act aufzuführen, und dem Aerarium zu gute zu schreiben.

§. 3.

Der respicirende, kriegscommissariatische Beamte wird die revidirten Monats-Acten spätestens mit dem 25. desselben Monats, in welchem sie ihm zugekommen sind, unter der Adresse der Hofkriegsbuchhalterey einsenden. Diese wird den Auftrag erhalten, von jeder eintretenden Verzögerung auf der Stelle die Anzeige zu machen.

§. 4.

Die kriegscommissariatischen Beamten, welche sich eine Verspätung zu Schulden kommen lassen, haben von dem 26. bis zu dem Tage die Gage zu cariren, wo die Monats-Acten mit der ihnen zustehenden Revision bey der Hofkriegsbuchhalterey eingelangt seyn werden.

Bey wiederholter Saumseligkeit werden sie nicht nur mit der Entfernung von ihrem Posten, sondern auch mit der Entlassung von ihrem Dienste bestraft.

Da die sämmtlichen General-Commanden, Regimenter, Corps, wie auch die commissariatischen Beamten, durch meinen vorläufigen gedruckten Circular-Erlaß vom 20. dieses, bereits in die genaueste Kenntniß von allen jenen Vorschriften gesetzt sind, deren Befolgung gleich mit dem ersten Tage des Monats November bewirkt werden muß: so fallen alle Einreden gegen die Ausführung der gegenwärtigen Instruktion mit dem November von selbst hinweg. Wenn also auch schon die entlegenern Behörden die gegenwärtige Instruktion einige Tage später erhalten sollten, so versehe ich mich dennoch um so gewisser, daß das wenige Versäumte auf der Stelle nachgeholt, und alles nach dieser neuen Vorschrift in Gang gebracht, à jour gesetzt gehalten, und mit der Einsendung der Monats-Acten und Rechnungen der bestimmte Termin gleich für den ersten Monat genau beobachtet werde, als ich nach meiner eigenen, gegen des Kaisers Majestät tragenden, Verantwortlichkeit dagegen keine Art von Entschuldigung je Statt finden lassen kann.

Wien am 23ten October 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
Feldmarschall.

Anhang.

d. d. 27. Oct. 1801.

Es sind die Medicamenten-Rechnungen bey den Regimentern nach der neuen Rechnungsart vom 1. November an in ihrer bisherigen Gestalt beyzubehalten. Um aber den seit einiger Zeit eingeschlichenen Mißbrauch zu entfernen, daß von jedem vom Regimente detachirten Ober- und Unter-Ärzte eine besondere Medicamenten-Rechnung gelegt, und die Buchhalterey dadurch von einem Regiment oft mit 6 bis 8 und mehreren Rechnungen überhäuft wird, so hat vom 1. November an jeder Regimentsarzt die von den detachirten Ober- und Unterärzten gelegten Rechnungen dergestalt in seine Hauptrechnung aufzunehmen und einzuschalten, daß von jedem Regimente nur eine Rechnung gelegt, und in dieser nur ein Empfang, eine Ausgabe, und ein einziger Rest ausgewiesen werde.

Wien den 27. October 1801.

Erzherzog Carl
F. M.

NB. Die hinausgegebenen Formularen werden hier nicht mehr abgedruckt.

Nro. 5.

General-Instruction

in Betreff

des Montur-Rechnungswesens.

der Regimenter.

d. d. 25. Oct. 1801.

Es ist den Regimentern und dem Feldkriegscommissariat durch meine General-Instruktion vom 23. October die ausführliche Vorschrift ertheilt worden, welche Modalitäten zur Bewirkung des Abschnittes und zur Erleichterung der Rechnungsmethode bey dem Regiments-Rechnungswesen in Ansehung der Geld- und Natural-Verrechnung mit 1. November einzutreten haben.

Um nun diesen Abschnitt auch in der **Monturs-Rechnung** der Regimenter zu bewirken, und denselben sowohl als der Buchhalterey in der weitläufigen Verrechnung dieses großen Artikels alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, finde ich noch folgendes nachzutragen:

§. 1.

Der ganze mit Ende October sowohl in den Regiments- Compagnien- und Escadrons-Magazinen, als bey der Mannschaft am Leibe befindliche Monturs- Lederwerks- und Rüstungs-Vorrath muß bey jedem Regimente, gleich nach Empfang dieses, auf folgende Art ausgewiesen, und in die neue Rechnung für das Militär-Jahr 1802 als Empfang übertragen werden.

§. 2.

Der Vorrath, welcher sich in den Regiments- Compagnie- oder Escadrons-Magazinen sowohl an neuen als brauchbaren Sorten vorfindet, ist genau zu inventiren, das Verzeichniß davon von sämmtlichen Stabs-Officiers und dem Respicirenden, oder bey dessen zu weiter Entfernung, von dem Regiments-Auditor mit zu bestätigen, und der neuen Monturs-Ausweis-Tabelle beyzulegen.

§. 3.

Alle jene Montur und Rüstung hingegen, welche die Mannschaft am Leibe trägt, ist bloß nach dem mit Ende October 1801 ausfallenden effectiven Stande chargenweis zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß ebenfalls unter Mitfertigung der Stabs-Officiers und des Respicirenden der Monturs-Ausweis-Tabelle pro 1802 zuzulegen.

§. 4.

Zur Verrechnung der Montur haben die Regimenter die sogenannten jährlichen Monturs-Ausweis-Tabellen noch fernerhin beyzubehalten, diese aber vom 1. November 1801 an nach der Ordnung der Rubriken und Unterabtheilungen in der einfachern Gestalt zu verfassen, wie sie in dem Formular Nro. 1. für ein deutsches

Infanterie-Regiment, und in jenem Nro. 2. für ein Cavallerie-Regiment enthalten ist.

§. 5.

Alles, was Transferirte von andern Regimentern an Montur und Rüstung mitbringen, oder was den zu andern Regimentern Transferirten mitgegeben wird, darf nicht mehr wie bisher individualiter aufgeführt werden, sondern die Regimenter haben hierüber bloß eine summarische Consignation, die sich auf die den Monats-Acten beyliegenden Transferirungslisten gründen muß, nach dem Formular Nro. 3. zu verfassen, und unter kriegscommissariatischer Fertigung der Monturs-Ausweis-Tabelle zuzulegen.

Die von jedem Regiment besonders ausfallende Summe wird ohnehin in der Monturs-Ausweis-Tabelle mit der Bemerkung des Regiments in Empfang übertragen; mithin ist ein besonderer summarischer Extract für die Buchhalterey überflüssig. Es versteht sich aber von selbst, daß wenn dem Regiment noch andere in dem Formular nicht bemerkte Sorten mit den transferirten zukommen, in dieser Consignation auch die dazu erforderlichen weitern Rubriken entworfen werden müssen.

§. 6.

Eben so ist auch über jene Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche durch zurückgekehrte oder eingebrachte Deserteurs, und durch andere zugewachsene Mannschaft mitgebracht wird, nur eine solche summarische Consignation nach den 12 Monaten zu verfassen, und der Tabelle beyzulegen. Die kriegscommissariatische Mitfertigung muß dafür haften, daß der ganze darin enthaltene Empfang mit den Präsentirungslisten in den Monats-Acten genau überein stimmt.

§. 7.

Für die entlassene, gestorbene, oder während des Jahrs auf sonst eine andere Art abgängig gewordene Mannschaft liegt ohnedieß jedem Monat-Act die Individual-Consignation bey, was solche an Monturs-Sorten mit sich genommen habe. Es darf also auch über diese Verwendung nur ein — auf die monatlichen Individual-Consignationen gegründeter summarischer Ausweis ausgefertigt, und der Tabelle beygeschlossen werden.

§. 8.

Alle übrige bey dieser Verrechnung eingeführte Modalität bleibt einstweilen wie bisher; der Empfang und die Verwendung muß auf die vorgeschriebene Art richtig ausgewiesen, und der Rest durch den Ausweis, was die Mannschaft am Leibe hat, und was sich in den Regiments- und Compagnie-Magazinen befindet, aufgängig gemacht werden.

§. 9.

Bey dieser Erleichterung kann eine solche jährliche Monturs-Ausweis-Tabelle füglich in 3 Wochen nach Verlauf des Militär-Jahrs zu Stande gebracht, und der kriegscommissariatischen Revision unterlegt werden, von der sie also

künftig bey Vermeidung der allgemeinen Pönalität, und unter besonderer Verantwortlichkeit des Respicirenden nach dem Inhalte der General-Instruktion von 23. dieses, 10tes Hauptstück §. 1. und 3. längstens bis Ende December auch von den entferntesten Stationen bey der Hofkriegsbuchhalterey einzutreffen haben wird.

Wien am 25. October 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
Feldmarschall.

Nro. 6.

Instruction

zur Verkürzung

des Rechnungswesens der Monturs-Oeconomie-Commissionen.

d. d. 27. Oct. 1801.

An sämmtliche K. K. Monturs-Commissionen.

Es ist durch meinen Befehl vom 22. dieses den Monturs-Oekonomie-Commissionen mit allen andern perpetuirlichen Rechnungs-Branchen die Weisung zugekommen, auf welche Art sie mit dem Ende des Monats October den von Sr. Majestät befohlenen Rechnungs-Abschnitt zu bewirken haben.

Um aber auch das **Monturs-Oekonomie-Rechnungswesen** nach der mir von des Kaisers Majestät auferlegten Pflicht in den Stand zu setzen, daß es von nun an ununterbrochen im Currenten beybehalten werde, zugleich auch die Buchhaltereyen mit der Revision und Censur ebenfalls à jour bleiben können, so habe ich hiemit sowohl zur Erleichterung der Monturs-Oekonomie-Commission selbst, als auch der Hofkriegsbuchhalterey folgende Vereinfachung und Abkürzung darin vorzuschreiben für dienlich erachtet, welche mit dem neuen Militär-Rechnungsjahr, ohne alle Einrede befolgt und zum Vollzug gebracht werden müssen.

§. 1.

Sämmtliche Monturs-Oekonomie-Commissionen haben ihre Geld- und Material-Rechnungen noch fernerhin halbjährig und, bis auf die nachfolgende Abkürzung in der bisherigen Form zu legen.

§. 2.

Bey der Geldrechnung sind künftig die mühsamen halbjährigen **Professionisten-Macherlohns-Summarien** ganz wegzulassen, wo ohnedieß der Ausweis über die Ausgabe der Macherlohns-Beträge in der Rechnung nach den monatlichen Zahlungslisten zu geschehen hat.

§. 3.

Die monatlichen Milizen, und bürgerliche Handwerks-Zahlungslisten sind nach den Formularien Nr. 1 und 2 zu verfassen, statt des bisherigen Summariums bloß in einem Umschlagsbogen nach dem Formular Nr. 3 zu sammeln, und deren Beträge in der Rechnung nach dem Formular Nr. 4 in Ausgabe zu stellen.

§. 4.

Dieselbe Verkürzung hat auch in der Material-Rechnung bey den halbjährigen noch weitläufigeren Manipulations-Summarien einzutreten. Es dürfen also aus den monatlichen Manipulations-Extracten nur die Summen der verfertigten Sorten, und der dazu geschehenen Material-Verwendung in ein Summarium gesammelt, und nach diesem in der Rechnung die Ausgabe bewirkt werden.

Die Formularien sub. Nr. 5 und 6 geben zu dieser einfachen Modalität, wodurch die bisherige dreymalige Ausführung einer jeden Sorte erspart wird, die practische Anleitung.

§. 5.

Die monatlichen Cassa-Extracte sind von den Oekonomie-Commissionen nach dem Abschluß zur Kenntniß ihres Cassen-Standes wie bisher einzusenden, und statt der monatlichen Civil-Macherlohns, und Handkaufs-Consignationen sind diesen Casse-Extracten die Intelligenzblätter, oder in deren Abgang von der Ortsobrigkeit bestätigte Zeugniße über die von Monat zu Monat kursirenden bürgerlichen Macherlohns- und Handkaufspreise beyzuschließen.

§. 6.

Von der vorgeschriebenen Rubriken-Ordnung darf in der Rechnung eben so wenig, als von der noch zu bestimmenden **Milizen-Macherlohns- und Dividend-Vorschrift** willkührlich abgewichen werden.

§. 7.

Zur Einsendung der Rechnungen bleibt der in meiner General-Anweisung vom 22ten dieses bestimmte Monat nach ihrem Abschlusse festgesetzt, und wenn zu Ende des zweyten Monats die Rechnung nicht bey der Hofkriegsbuchhalterey eingetroffen ist, wird diese mir, nach der derselben ertheilten General-Instruktion die Anzeige von dieser Verspätung machen. Der Commandant, der Respicirende, und der Rechnungsführer werden von dem 1ten Tage des 3ten Monats so lange die Gage cariren, bis die Rechnung dahier eingetroffen ist. Bey wiederholter Saumseligkeit werden sie nicht nur von ihren Posten entfernt, sondern auch nach Bewandniß der Umstände, gemäß dem ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät, mit dem gänzlichen Verluste des Dienstes bestraft.

§. 8.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wiederhole ich den Befehl vom 22ten dieses noch einmal, daß die Oekonomie-Commissionen ohne Aufschub, vom 1ten November an, vor allem an die Current-Rechnung Hand anlegen, und daran dergestalt fortarbeiten müssen, daß die zu deren Einlangung dahier bestimmte Frist unfehlbar eingehalten werde.

Wien den 27ten Oct. 1801.

Sign. Erzherzog Carl.

Feldmarschall.

Nro. 7.

General-Instruction
für die
Hofkriegs-Buchhalterey.

d. d. 23. Oct. 1801.

Es ist eine allgemeine und in der Wahrheit nur zu sehr gegründete Klage, daß die Hofkriegsbuchhalterey, weit entfernt dem Endzweck ihres Daseyns zu entsprechen, und das Militär-Comptabilitätswesen in Ordnung, Richtigkeit und Evidenz zu erhalten, im Grunde weit mehr dazu gedient hat, eine solche dunkle Verwirrung über diese Gegenstände zu verbreiten, wodurch Betrug, böser Wille, und Unterschleife jeder Art freyes Spiel hatten, wodurch die beträchtlichen Summen, welche der Staat auf diesen Zweig der öffentlichen Administration verwendete, denselben gegen Hintergehungen und Uebervortheilungen keineswegs sicher stellten.

Es ist nur eine Stimme darüber, daß alle bisherigen Versuche zu Verbesserungen fruchtlos blieben, und vielmehr die entgegengesetzte Wirkung hervorbrachten, indem mit jeder Reform und Umstaltung die Rechnungs-Rückstände gehäufter, und mit diesen die Verwirrung größer wurde.

Se. Majestät der Kaiser unser allergnädigster Herr, welche keinen Weg unversucht lassen, in alle Zweige der Staats-Verwaltung jene Klarheit und Bestimmtheit zu bringen, welche die Uebersicht der Summe aller Regierungsgegenstände erleichtern, haben in dieser Hinsicht die Buchhaltereyen, welche der obersten Staats-Controlle bisher einverleibt waren, von derselben zu trennen, und den betreffenden Departementsstellen, worunter die Gegenstände ihrer parziellen Bearbeitungen gehören, zuzutheilen befohlen.

Se. Majestät haben mir als Chef des Kriegswesens die Hofkriegsbuchhaltereyen unterzuordnen geruhet. Bey dieser Uebergabe ist mir bey Verantwortung aufgetragen, das Personale der Hofkriegsbuchhaltereyen in die gehörige Zucht und Ordnung zurück zu bringen.

Se. Majestät überlassen mir es unbeschränkt, dasselbe erforderlichen Falls eingreifend zu bestrafen, und machen es mir zur Pflicht, bey Vorrückungen und Belohnungs-Vorschlägen ganz allein auf das persönliche Verdienst Rücksicht zu nehmen. Se. Majestät fordern ferner von mir, daß

1) in Betreff der currenten Geschäfte vom 1ten des zukünftigen Monats November an, wo Allerhöchstdieselbe einen Rechnungsabschnitt zu machen befohlen haben, die Bücher bey den unterhabenden Buchhaltereyen, so wie die Revisionen und Censuren der Rechnungen à jour gehalten werden.

2) Daß die Haupt- und Netto-Bilanz eines jeden Jahrs über die dem Kriegs-Departement anvertrauten Fonds jederzeit in der bestimmten Frist formirt, und dem Monarchen, dem Centrale und der Finanz-Direction eingereicht werde.

Um diese von dem Monarchen mir auferlegte Obliegenheit in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, und die Buchhaltereyen in die Möglichkeit zu versetzen, dem Endzwecke ihres Daseyns zu entsprechen, habe ich vorläufig darauf Bedacht genommen, jene Vorbereitungs-Einleitungen zu Stande zu bringen, wodurch mit dem Anfange des nächsten Monats November alles in dem vorgezeichneten Wege behandelt, fortgeführt und beendet werden kann.

Der von Sr. Majestät befohlene Rechnungsabschnitt ist durch meine Cirkular-Erlasse vom 6, 20, 21, und 22. dieses an die Regimenter, das Kriegs-Commissariat, die Kriegs-Kassen, die Verpflegsämter, an alle perpetuirlichen Rechnungsleger, so wie an die zufälligen Rechnungsführer eingeleitet, und mit solchen detaillirten Modalitäten vorgeschrieben, daß hierüber kein Zweifel, keine Anstände oder Hindernisse sich wohl ergeben können, und alles mit dem Anfange Novembers auf neue Rechnung angefangen werden wird.

Um der Buchhalterey das Materiale ihrer Beschäftigungen, die Rechnungen selbst so einfach und vorbereitet zukommen zu machen, daß sowohl in Rücksicht der Zeit, als der Klarheit und Bestimmtheit kein entschuldigendes Hinderniß mehr im Wege stehe, sind sowohl für das Verpflegswesen, als für die Regimenter neue, sehr verkürzte Rechnungs-Methoden **mit Zuziehung der vorstehenden Buchhalterey-Beamten** entworfen, ausgearbeitet, und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät den betreffenden Stellen vorgeschrieben werden.

Unter diesen Umständen ist alles geschehen, was nur immer dazu dienen kann, die Militär-Buchhaltereyen in dieser Hinsicht zu erleichtern. Um mich aber auch fernerhin ganz zu versichern, daß die Buchhalterey auf ihrer Seite ebenfalls alles aufbieten werde, um den mir vom Monarchen vorgeschriebenen Zweck, das à jour **halten der Bücher und Revisionen sowohl, als den Abschluß der Netto-Bilanz zur gehörigen Zeit, nämlich bis 1ten April** zu erreichen; habe ich derselben in gegenwärtiger General-Instruction, welche in allen und jeden Puncten die vollkommenste Genehmigung Sr. Majestät, und dadurch eine vollgültige gesetzliche Kraft erhalten hat, den Inbegriff ihrer Pflichten, so wie auch eine detaillirte Vorschrift ihres ganzen Benehmens ertheilen wollen, wornach sich ein jeder, den es auf irgend eine Art betrifft, unnachsichtlich zu benehmen hat.

§. 1.

Nach dem geschehenen Rechnungsabschnitte theilt sich der Gegenstand des Buchhalterey wesens in 2 Theile ab, nämlich in das Nachholen des Präteritums, und in das à jour halten des Currenten.

Alle Gegenstände, welche demnach bis letzteu October 1801 vorkommen, oder dahin Bezug haben, gehören zum Präteritum, alle Gegenstände vom 1. November an werden das Currente ausmachen.

Es ist bereits mit Ende October 1798 ein Rechnungsabschnitt gemacht wor-

den, der aber darin von dem dermaligen unterschieden ist, daß das Präteritum damals ganz unbearbeitet geblieben ist.

Die Nachholung der Rückstände ist jedoch aus dem doppelten Grunde unumgänglich nöthig, weil das Aerarium sowohl als so viele Privaten, deren Wohl von dieser Liquidirung abhängt, dabey mächtig interessirt sind.

Alle große Summen, welche der Staat von jeher auf die Buchhaltereyen verwendet hat, wären als schlechterdings weggeworfen und verschwendet zu betrachten, wenn die Rückstände nicht nachgeholt würden.

Se. Majestät haben aber in der Rücksicht, daß das Kriegsdepartement sich mit dieser Nachholung nicht wohl beschäftigen kann, da das à jour halten des Currenten ohnehin schon alle Anstrengung und Kräfte erfordern wird, diese Bearbeitung unter der Leitung der Finanzen vornehmen zu lassen, allergnädigst angeordnet.

Zu diesem Ende sind aus dem bisherigen Buchhalterey-Personale 90 mit der Manipulation und den Gegenständen wohl bekannte Individuen herausgehoben und bestimmt worden, die bisherigen Rückstände bis zum letzten October 1801 unter der Oberaufsicht der k. k. Hofkammer aufzuarbeiten.

Die übrigen in dem Verzeichnisse nicht enthaltenen Buchhalterey-Beamten haben sich nunmehr allein mit dem Currenten zu beschäftigen.

§. 2.

Aus Anlaß des gegenwärtigen Rechnungsabschnitts ist sämmtlichen Kriegs-Kassen aufgetragen worden, zur Bestreitung der currenten Ausgaben einen hinlänglichen Betrag sich aus dem Fundus de praeterito für den currenten Fond zu anticipiren. Dieser Betrag ist dem Fundus de praeterito, wenn im Currenten Gelder eingehen, wieder zu ersetzen.

Damit alle diese Anticipationen in der Evidenz erhalten werden, hat die Buchhalterey in den Büchern zwey besondere Conti zu eröffnen unter der Benennung:

1) **Empfang an Anticipationen** ex fundo de praeterito 1801.
2) **Ausgabe auf abgetragene Anticipationen** ad fundum de praeterito 1801.

Aus der Bilanzirung dieser Conti muß sich dann nach Verlauf des Militärjahrs 1802 von selbst ergeben, ob die Finanzen die sämmtlichen Anticipationen richtig zurück erhalten haben, und was allenfalls zu saldiren übrig verbleibt.

§. 3.

Um mich vollkommen zu überzeugen, daß die Buchhalterey pro currenti in ihrem täglichen Benehmen den emanirten Verordnungen und Vorschriften vollkommen Genüge leistet, habe ich mir die Oberaufsicht darüber selbst vorbehalten, und werde ihr durch mein Kriegsministerial-Büreau alle Weisungen, Aufträge und Erklärungen ertheilen.

§. 4.

Um die Buchhalterey selbst in ihrer Manipulationsweise ebenfalls auf alle nur

denkbare Art zu erleichtern, finde ich es im Allgemeinen für nöthig, die bisherige Eintheilung in neun ganz unverhältnißmäßige Departements hiermit aufzuheben; weil diese Eintheilung nur zu vielen Durchkreuzungen, Mißverständnissen, und kleinlicher Eifersucht Anlaß geben muß.

Statt dieser sich durchkreuzenden neun Departements wird die Hofkriegsbuchhalterey pro currenti in der Zukunft bloß aus zwey Departements bestehen: nämlich aus jenem der **Buchführung** im eigentlichen Verstande, und aus jenem der **Rechnungscensur.**

Durch diese neue Eintheilung erhalten alle vorkommenden Geschäfte einen solchen Scheidepunkt, daß sie sich weder durchkreuzen, noch in einander fließen können.

§. 5.

Zu dem ersten Departement wird ein, und zu dem andern werden vier superrevidirende Raiträthe angestellt, welchen sämmtlich ein dirigirender Vice-Hofbuchhalter vorgesetzt wird.

Durch die superrevidirenden Raiträthe wird der dirigirende Buchhalter, die von Tag zu Tag aus so vielen Händen zusammen fließende, und durch die vorhergegangene Re- und Superrevision schon geläuterte Elaborate erhalten, und dieselben leichter übersehen.

Im Erforderißfalle wird er angewiesen, mit den fünf supperrevidirenden Raiträthen sich zu berathschlagen.

Ich erwarte es demnach um so viel mehr von ihm sowohl für das Kriegsdepartement selbst, als für das Centrale und die Finanzdirection immer ganz richtige und zuverlässige Data zu erhalten.

§. 6.

Neben dieser General-Instruction erhält jedes der beyden Departements noch eine besondere geschriebene Special-Instruction zur Manipulation für das Individuelle der Abtheilung, nämlich eine besondere für die Buchhaltung selbst, eine für das Kommissariatische, eine für das Verpflegswesen, eine für das vermischte Rechnungswesen, endlich eine für das Oekonomie- und Monturs-Fach; worin mit besonderer Anwendung der allgemeinen Grundsätze jene näheren Bestimmungen festgesetzt werden, wornach die Manipulation nach der Beschaffenheit des individuellen Gegenstandes verkürzt, und sowohl wie der Gegenstand zu bearbeiten sey, als auch die genaue Eintheilung des Personale selbst vorgeschrieben werden soll.

§. 7.

So wie eine Rechnung einlangt, und in das betreffende Protokoll eingetragen ist, muß solche sogleich in die Examinatur genommen werden; der Examinant hat hierbey vorzüglich auf instructionswidrige Vorgänge, ungebührliche Zahlungen, oder sonstige nachtheilige Manipulation zu sehen, und wenn er eine oder andere einem geringen Bedenken unterworfene Handlung entdeckt, solche auf die gewöhnliche Art kurz und deutlich mit Vermeidung aller weitläufigen Schreiberey zu bemängeln.

§. 8.

Nach beendigter Examinatur hat die Rechnung sogleich an den vorgesetzten Raitrath zur Revision zu gelangen, welcher selbe vorzüglich mit Rücksicht auf die durch den Examinanten gerügten Gebrechen vorzunehmen hat.

§. 9.

Die examinirte und revidirte Rechnung ist von dem superrevidirenden Raitrath zu prüfen, wobey die von dem Examinanten und von dem Revidenten bestätigten Mängel wieder bestätigt, gemäßigt oder verworfen werden.

§. 10.

Die mehr auf Schreibfehler und den Styl, als auf die Sache selbst hinaus gehenden Superrevisionen, wobey keine weitere Erörterung des Gegenstandes Statt findet, werden hiermit gänzlich aufgehoben.

§. 11.

Alle Calculatursfehler in Geldrechnungen, welche den Betrag von 4 kr. nicht übersteigen, werden unbemängelt gelassen, und wenn am Schlusse einer Rechnung die Differenz den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, wird der Fehler, wenn er dem Aerarium zu guten kömmt, unbemerkt gelassen. Eine ähnliche Bestimmung wird in den betreffenden Special-Instructionen für die Material- und Natural-Rechnungen fest gesetzt werden, worüber die Censur und Revision hinaus gehen kann.

§. 12.

Die besonderen Departements der Buchhalterey haben bisher die sie betreffenden Rechnungsacten selbst aufbewahrt, und über ihre Rechnungsstände und Exhibiten einzelne Protokolle geführt. Die bey der Buchhalterey vorhandene Registratur, Expedit, und Protocollum Exhibitorum, welche bis nun bloß mit Minderung und Bewahrung der Buchhalterey-Elaborate, dann mit Führung überflüssiger Duplicat-Protokolle beschäftigt waren, werden demnach aufgehoben.

§. 13.

Die bey diesen Kanzley-Branchen der Buchhalterey angestellten zwey Raiträthe, vier Raitofficiers, mehrere Ingrossisten und Accessisten werden zu dem eigentlichen Revisionsdienste in der Folge ausschließlich verwendet. Die Departements sowohl als jede Branche derselben erhalten den Vortheil, daß sie ihre Prioren selbst besitzen, mithin diejenige Zeit erspart wird, welche bisher mit Aushebung und Recepissirung derselben bey der Registratur verloren ging.

§. 14.

Die Elaborate werden künftighin gleich unter den Augen des betreffenden Departements mundirt, expedirt, und aufbewahrt, und bleiben nicht mehr dem willkürlichen Fleiß einiger Lohn- und Bogenschreiber überlassen.

§. 15.

Die Kanzleygeschäfte werden in Zukunft bey jedem der zwey aufzustellenden

Departements von einem Raitofficier, zwey Ingrossisten und einigen Accessisten besorgt. Der Raitofficier führt das Exhibitions-Protokoll, besorgt die Expedition, und hat darauf zu sehen, daß sämmtliche Registraturs- und Expeditionsarbeiten stets à jour gehalten werden; wozu wenn die vorgeschriebenen Frequentirungs-Stunden nicht hinreichen, auch die Nebenstunden zu verwenden sind.

Der Ingrossist führt das alphabetische Register über Namen und Gegenstände, besorgt die Eintheilung und Aushebung der Acten.

Endlich haben die Accessisten sämmtliche Piecen auf der Stelle rein abzuschreiben und zu collationiren.

§. 16.

Die Buchhalterey-Individuen sind bisher in ihrer Arbeit vielfältig dadurch gehindert worden, daß sie über alle, oft sehr geringfügige, Gegenstände mündliche oder schriftliche Gutachten abzugeben hatten.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 26ten August schärften Seine Majestät der Kaiser mir es auf das nachdrücklichste ein, darauf zu sehen, daß die Buchhalterey die Zeit zu ihren eigentlichen Geschäften nicht durch unnütze Gutachten über den administratorischen Theil verliere. Um diesen Befehl des Monarchen genau zu vollziehen, finde ich mich bewogen, der gesammten Hofkriegsbuchhalterey pro currenti die geschärfte Weisung zu ertheilen, daß niemand ein buchhalterisches Gutachten über irgend einen Gegenstand zu geben hat, wenn er nicht von mir selbst durch mein Büreau den Auftrag dazu erhält.

Der Hofkriegsrath, dem die gegenwärtige Instruction ohne dieß zur Wissenschaft mitgetheilt wird, hat diesemnach alle Anfragen und Auskünfte in Buchhaltereysachen jedesmal an mein Büreau gelangen zu lassen, durch welches ich die nöthigen Antworten in kürzester Zeit und mit bestimmter Präcision ertheilen werde.

Wenn ein Buchhalterey-Beamter anderweitige Auskünfte ertheilt, so wird in Betreff der ihm aufgetragenen currenten Arbeit hierauf nicht die mindeste Rücksicht genommen, und keiner Entschuldigung über Rückstände in derselben Gehör gegeben.

§. 17.

In den bey Gelegenheit der verkürzten Rechnungsmethode hinaus gegebenen gedruckten Instructionen sind sowohl den Rechnungslegern, als den Respicirenden besondere Termine fest gesetzt worden, innerhalb welchen ihre Arbeiten geendigt, und der Buchhalterey zur Revision eingeschickt seyn müssen.

Damit hierin nie eine Verspätung Statt haben könne, habe ich auf Befehl des Monarchen vorgeschrieben, daß diejenigen, welche sich einige Versäumniß zu Schulden kommen lassen, ohne Nachsicht bis zur Nachholung des Versäumten die Gage zu cariren haben, im wiederholten Falle von ihren Posten transferirt, und selbst mit Verlust des Dienstes bestraft werden sollen. Die Hofkriegsbuchhalterey kann demnach sicher darauf zählen, daß alle Rechnungen in den bestimmten Terminen zur Revision einlangen werden.

Die superrevidirenden Raitrāthe haben demnach auf diese Termine genau Acht zu haben, und wenn wider Verhoffen irgend eine Rechnung zur festgesetzten Zeit nicht einlangen sollte, hat der dirigirende Vize-Hofbuchhalter von jedem eintretenden Verzögerungsfall mir durch das Ministerial-Büreau sogleich die Anzeige zu machen, damit die darüber verhängte Strafe realisirt, und die abgehende Rechnung auf der Stelle herbey geschafft werden könne.

§. 18.

Damit ich nun die Ueberzeugung erhalte, ob diesem Befehl pünktliche Folge geleistet worden, hat jede Unterabtheilung nach Verlauf eines jeden Monats binnen drey Tagen einen Ausweis zu verfassen, welcher die Zahl der eingelangten Rechnungen jeder Unterabtheilung mit Beysetzung des Datums, an welchem solche hätten einlangen müssen und wann sie wirklich eingelangt sind, enthalten wird. Dieser Ausweis ist von dem dirigirenden Raitrath dem dirigirenden Vice-Hofbuchhalter zuzustellen, und hat von demselben an mich zu gelangen.

§. 19.

Alle bisher aufgestellte Directivregeln der Buchhalterey-Manipulation werden aber niemals ihren Zweck erreichen, wenn nicht von dem bey diesem Geschäft angestellten Personale sich die thätigste Mitwirkung versprochen werden kann.

Damit das Buchhalterey-Personale, welches im Ganzen bisher über seine Verwendung nicht im besten Rufe gestanden, künftig in die nöthige Zucht und Subordination zurück gebracht werde, wird nach den von Sr. Majestät selbst aufgestellten Grundsätzen der Responsabilität, mir der dirigirende Vize-Hofbuchhalter, diesem die superrevidirenden Raitrāthe, und so weiter jeder der Vorgesetzten für den Fleiß und die Thätigkeit der Untergebenen verantwortlich seyn.

Wenn die Buchhalterey ihren ungestörten regelmäßigen Fortgang haben soll, so muß in den kleinsten Bestandtheilen wie in den größern die nämliche Präcision herrschen.

Es ist nicht genug, daß der dirigirende Vize-Hofbuchhalter, die superrevidirenden, und revidirenden Raitrāthe ihre eigenen betreffenden Arbeiten vollbringen, sondern sie haben auch dafür zu haften, daß ihre Untergebene denselben nachkommen; die geringste Verspätung dieser letztern würde die ganze Maschine stocken machen. Bleibt der Examinant mit seiner Arbeit zurück, so hat der Revident, der Superrevident, und so weiter nichts zu thun, weil das Geschäft des einen genau in jenes der andern eingreift. Eine nothwendige Folge davon ist, daß die Vorgesetzten sich täglich in die Ueberzeugung setzen müssen, ob keiner der Untergebenen seine Pflicht versäumt. Hierauf gründet sich einerseits die Nothwendigkeit einer strengen Subordination, anderseits die Verantwortlichkeit jedes Vorgesetzten für alle seine untergebene Beamte.

§. 20.

Damit es der Buchhalterey in der rechten Zeit nie an Materialien zu ihrer Arbeit fehlen möge, sind die Rechnungsleger und Respicirenden, wie es im §. 17 angeführt ist, unter der Strafe der Gage-Carenz und Dienstes-Entlassung verantwortlich gemacht worden.

Die Buchhalterey, wenn sie bey einer ordentlichen Einsendung der Rechnungen doch sich Rückstände zu Last kommen läßt, wird noch weit straffälliger, und die Schuld davon nicht bloß demjenigen, der sich in seiner Arbeit verspätet, sondern allen seinen Vorgesetzten zuzumessen seyn, welche versäumt haben, sich von der Unfähigkeit oder Saumseligkeit eines solchen Individuums in der fortgesetzten Kenntniß zu erhalten.

Wenn demnach wider alles Vermuthen bey der Buchhalterey sich in irgend einem Fache ein Rückstand ergeben sollte, so wird nicht nur allein derjenige Beamte, bey dem sich der Rückstand wirklich ergibt, sondern sein vorgesetzter revidirender und superrevidirender Raitrath, und der dirigirende Vize-Hofbuchhalter selbst, kurz, alle diejenigen in deren Arbeiten dieser Rückstand einen Einfluß nimmt, und welche denselben durch ihre Aufmerksamkeit hätten verhindern können, an der Gage so lang zu cariren haben, bis die Versäumniß nachgeholt ist. Jede solche Gage-Carenz wird auf der Stelle dem Universal-Cameral-Zahlamte bekannt gemacht, und der betreffende Gage-Abzug inne behalten werden.

§. 21.

Sollte der Fall eines solchen Rückstandes bey dem nämlichen Individuum zum zweytenmal eintreten, so ist Sr. Majestät des Kaisers ausdrücklicher Wille, daß solche nachlässige Beamte ohne weiters mit der völligen Entlassung von ihrem Dienste bestraft werden sollen.

§. 22.

Eine jede Branche der Hofkriegsbuchhalterey hat nach dieser Voraussetzung sorgfältigst darauf zu sehen, daß bis zu Einlangung der neuen Rechnungen, deren Termin genau bestimmt ist, die vorigen ohne Ausnahme revidirt und berichtiget seyen.

Um mir darüber die volle Ueberzeugung zu verschaffen, hat jede Unterabtheilung nach Verlauf eines jeden Monats binnen drey Tagen einen Ausweis zu verfassen, welcher die Arbeiten eines jeden Individuums mit Inbegriff des vorgesetzten Raitraths selbst, sowohl in als außer der Rechnungs-Revision, enthält. Dieser Ausweis ist von dem superrevidirenden Raitrathe dem dirigirenden Vize-Hofbuchhalter zuzustellen, und hat durch denselben an mich zu gelangen.

§. 23.

Scheinkrankheiten, Privatangelegenheiten, und dergleichen werden keine geltenden Ausflüchte seyn, um die Arbeit zum Stocken zu bringen. Der dirigirende Buchhalter, und der superrevidirende Raitrath haben sich von solchen Angaben

selbst in die genaue Ueberzeugung zu setzen, welche mir dafür auf die erwähnte Art immer responsabel bleiben, daß dadurch keine Stockung in den Arbeiten sich ergibt.

Urlaub hat der superrevidirende Raitrath, aber nur auf einen Tag und nur an solche Individuen zu ertheilen, die mit ihrer Arbeit à jour sind. Alle weitere Urlaubsgesuche sind mir von dem dirigirenden Vize-Hofbuchhalter schriftlich zu unterlegen.

§. 24.

Die Arbeitsstunden für die Hofkriegsbuchhalterey werden von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag, jedoch nur auf den Fall bestimmt, daß alles vollkommen à jour sey. Wenn ein Rückstand zu befürchten ist, oder sonstige dringende Geschäfte vorfallen, hört diese Vorschreibung von Stunden auf, und jedes Individuum muß ohne Einwendung so lange arbeiten, bis selbes mit seinen Arbeiten wieder à jour seyn wird. Auch räume ich dem dirigirenden Buchhalter das vollkommene Befugniß ein, diese Stunden für einzelne Individuen, wenn er es immer zur Erreichung des Zweckes nöthig erachtet, epochenweise zu verlängern.

Uebrigens versehe ich mich zu dem Eifer eines jeden Buchhalterey-Beamten, daß derselbe, wenn es nöthig ist, noch früher als zu der bestimmten Stunde zur Arbeit sich einfinden werde.

Der bisher eingeführte Frequentirungs-Bogen wird demnach aufgehoben, da er ohnehin nur ein schwaches Mittel ist, wenn der Beamte nicht Betriebsamkeit genug hat, seiner Pflicht von selbst nachzukommen.

§. 25.

Ich meines Orts werde es mir dagegen zur angenehmsten Pflicht machen, die Betriebsamkeit, den Fleiß und Diensteifer eines jeden, der sich auf irgend eine Art auszeichnet, zu belohnen, dem Monarchen zu empfehlen, und bey jeder Beförderung und Vorrückung lediglich meine dießfallsigen Vorschläge nach dem persönlichen Verdienste, mit Beseitigung aller anderen Rücksichten, zu machen.

§. 26.

Damit endlich diese Instruction in ihrem ganzen Inhalte allen Buchhalterey-Beamten, welche zu dem Geschäfte de currenti verwendet werden, gehörig bekannt werde und dieselben sich damit ganz vertraut machen können, soll solche gedruckt, und einem jeden davon ein Exemplar zugestellt werden.

Wien am 23ten October 1801.

Sign. Erzherzog Carl.
Feldmarschall.

Resol. August.

Ich bestätige die vorstehende General-Instruction für die Militär-Buchhalterey pro currenti in allen und jeden Punkten, ihrem ganzen Inhalte gemäß in allen 26 Abschnitten; welche diesem nach als bestehende Normal-Vorschrift durchaus zum Vollzug zu bringen, und genau zu befolgen ist. Wien den 24. October 1801.

Franz.

Nro. 8.

Instruction

für die

Normalien-Commission.

d. d. 20. May 1802.

An den kaiserl. königl. Hofkriegsrath.

Die dem Hofkriegsrath von mir hinausgegebene Instruction d. d. 29. Sept. 1801. enthält für die Verfassung des Kriegs-Departements drey wesentliche Verbesserungen.

1. Sie macht jeden Obern für die Amtsführung seines untergebenen verantwortlich.
2. Sie vermindert die Schreibereyen durch Abschaffung des überflüssigen Tabellenwesens und einer Menge unerheblicher Berichte unterer Stellen an die obern, und ordnet dafür die weit zweckmäßigern raisonnirten Administrations-Berichte an.
3. Sie führt Etats über die Bedürfnisse ein.

Soll jedoch die Administration des Kriegswesens ihrem wichtigen Endzweck ganz entsprechen können; so sind

1) angemessene Gesetze oder **Normalien**,
2) vollständige **Instructionen** oder **Reglemente** für die verschiedenen Beamten, zur Ausführung der Gesetze, nöthig.

Dem ersten dieser beyden Bedürfnisse abzuhelfen, ist im August des verflossenen Jahrs die Normalien-Commission aufgestellt worden, deren einstweilige Bestimmung es war, alle bisher bestandenen Normal-Verordnungen, mit ihren Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen zu sammeln, zu durchlesen und zu prüfen.

Diese Arbeit war jedoch nur Vorbereitung zum Hauptgeschäfte.

Das Unbrauchbare muß nun von dem Brauchbaren gesondert, das Ueberflüssige ausgeschieden, das Fehlerhafte verbessert, das Mangelnde ergänzt, das Ganze um desto mehr in Ordnung und systematischen Zusammenhang gebracht werden, da die bisherigen Normalien gemeiniglich nur einzeln, und auf besondere Anlässe, nach dem Bedürfnisse des Tages, ohne Zusammenhang unter einander verfaßt und daher oft mit sich selbst im Widerspruche waren.

Das Beste des Dienstes erheischt übrigens die möglichste Beschleunigung dieses so äußerst wichtigen Geschäfts, um nach dessen Beendigung sogleich auch an das zweyte, nicht minder wesentliche, nämlich die Entwerfung der Reglemente für

sämmtliche Beamten der verschiedenen Administrationszweige, Hand anlegen zu können.

Der Zweck dieser Reglemente wird darin bestehen, jedem Beamten seinen Geschäftskreis zu bezeichnen, seine Pflichten und Befugnisse zu bestimmen und ihn den Umfang seiner Wirksamkeit und seiner Verantwortlichkeit genau kennen zu lehren.

Sie müssen daher so vollständig seyn, daß kein Mitglied einer Militärverwaltungs-Branche nöthig habe, sich nach irgend einer andern Vorschrift umzusehen, und in Absicht der Form so bestimmt und klar, daß nicht nur der erfahrne, sondern auch der mit dem Gegenstand sonst ganz unbekannte Leser daraus den ganzen Geschäftskreis des betreffenden Departements, seine Einrichtung, alle von ihm abhangenden Zweige und den Geschäftsgang von oben herab bis in seine kleineren Ramificationen verstehen lerne und deutlich übersehen könne.

Die Reglemente sollen in Paragraphen abgefaßt werden, deren Zahl, zu Erleichterung des Allegirens, durch alle Abschnitte fortzulaufen hat.

Bey der Redaction dieser Normalien und Reglemente wird sich die Commission vorzüglich bemühen, Kürze und Nachdruck mit lichtvoller Deutlichkeit zu verbinden, und das Ganze in einer des Gesetzgebers würdigen Sprache vorzutragen.

Beyde müssen übrigens, da letztere die Ausführung der ersteren zum Gegenstande haben, stets in der genauesten Beziehung mit einander stehen, also daß kein, weder directer, noch indirecter Widerspruch darin aufgefunden werden könne.

Um den Gang des Geschäfts zu fördern, wird die Arbeit nach Verschiedenheit der Materien getheilt werden. Das Ganze zerfällt am natürlichsten in folgende Abtheilungen.

1) **Gränzwesen in seinem ganzen Umfang.**

2) **Rekrutirung und Stand der Armee.**

Unter dieser Rubrik müssen abgehandelt werden alle Conscriptions- und Werbungs-Angelegenheiten, Assentirung, Präsentirung, Capitulation, Reengagirung, alle Veränderungen im Stand und in der Person des Soldaten, Zuwachs und Abgang, Entlassung, Desertion, Revertenten, Quittirung, Todesfälle, Superarbitrirung, Beförderung, Beurlaubung, Verheyrathung, Pensionirung, Transferirung, Kriegsgefangenschaft, Commandirung, Existenz-Eruirung, Supernumerärs, Standes-Revisionen rc. rc.

3) **Remontirung.**

Hierher gehören alle Beschell- und Remontirungs-Anstalten, Militär-Gestüte, Beutpferde, Thierspital, Veränderungen im Stand der Pferde, und wegen des nöthigen Zusammenhangs, das Fuhr- und Packwesen der Armee.

4) **Monturwesen.**

Dahin gehören die Erzeugung oder Anschaffung der Montur, Lederwerk, Rüstung, Feldrequisiten, Vertheilung derselben an die Truppen, Dauerzeit, Oekonomie-Commissionen-Depots ꝛc. ꝛc.

5) **Waffen und Munition.**

Seitengewehre, Bajonetten, Feuergewehre, Geschütz, Gieß- und Bohrhäuser, Artillerie-Werkstätte, Gewehrfabriken, Pulver- und Salniterwesen ꝛc.

6) **Naturalverpflegung.**

Früchte, Mehl, Brod, Hart- und Rauhfutter, Holz, Licht, Oehl, Stroh, Betten, Fleisch, Viktualien, und derselben Transportirung ꝛc.

7) **Geld.**

Kriegscassen, Gelderforderniß, Verwendung, Verrechnung, Controlle, Gebühr, Commissariat, Buchhalterey, Dissolvirungen, Errichtungen ꝛc. ꝛc.

8) **Unterkunft.**

Casernen, Zinszimmer, Schlafkreuzer, Lager, Cantonirung, Wachstuben, Stockhäuser. Hierher gehören auch alle Marsch- und Vorspanns-Angelegenheiten, Dislocationen ꝛc. ꝛc.

9) **Unterricht.** — (Mit Ausnahme des streng militärischen Theils—Dressiren, Exerzieren, Manövriren ꝛc., womit die Normal-Commission sich nicht zu befassen hat.)

Hierher gehören also Regiments-Erziehungs- und Cadetenhäuser, Genie- Artillerie- Pontoniers- Pionniers-Dienst, Ingenieur-Akademie, Büchsenmacher Lehr-Institut, religiöse Bildung oder Geistlichkeit ꝛc.

10) **Sanitäts-Anstalten.**

Medizinalwesen, Spitäler, Aerzte und Chirurgen, ihre Zahl, Bildung, Prüfung, Verrichtungen u. s. w. Apotheken, chirurgische Akademie, Geräthschaften, Medikamenten und Instrumenten-Kasten, Bad-Oerter ꝛc.

11) **Versorgungs-Anstalten.**

Halb-Invaliden, Garnisons- und Stabs-Regimenter, Cordon, Polizey.

Ganz-Invaliden, Invalidenhäuser, Patental-Verpflegung, Pensionisten. Versorgung der Weiber und Kinder mittelst Pensionen, Brodgeld, Stiftungen im Offiziers-Töchter-Institut, und andern Versorgungshäusern.

12) **Justizpflege;**

nach allen ihren Abtheilungen, Criminal- und Civil-Gegenständen, Pupillar- und Depositen-Wesen ꝛc. kurz, alles, was zu einem vollständigen Militär-Justiz-Codex gehört.

Für das **Gränz-Wesen**, das **Monturs-Fach** und die **Buchhalterey** sind bereits eigene Commissionen aufgestellt.

Eben so werde ich auch die **Remontirung**, das **Verpflegs- Sanitäts-** und **Justiz-Wesen** durch abgesonderte Commissionen bearbeiten lassen, und dem Hofkriegsrath das nähere hierüber bekannt machen.

Für die bestehende Normalien-Commission bleiben also von sämmtlichen obigen Abtheilungen nur noch folgende zur Behandlung übrig, nämlich: **Rekrutirung, Geld, Unterkunft, Unterricht** und **Versorgungs-Anstalten.**

Zur schnelleren Bearbeitung derselben wird die Normalien-Commission sich in mehrere Ausschüsse theilen, und diese die Materien unter sich repartiren.

So wie die Ausschüsse mit ihren Abtheilungen fertig sind, treten sie wieder zusammen, und ihre einzelnen Ausarbeitungen werden von der ganzen Commission artikelsweise revidirt.

Von Monat zu Monat hat die Normalien-Comission mir Bericht zu erstatten, wie weit jeder ihrer Ausschüsse in Bearbeitung seines Gegenstandes vorgerückt sey. So wie eine Abtheilung ausgearbeitet seyn wird, ist solche mir vorzulegen. Die Vollendung des Ganzen aber, unbeschadet der Gründlichkeit und Vollständigkeit, so viel nur immer möglich zu beschleunigen.

Der Oberkriegs-Comissär Witzmann und alle übrigen bey der Commission angestellte Individuen haben sich von nun an dieser Arbeit ausschließlich, mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte, zu widmen, wobey ich ihnen die während dem Gang des Geschäfts allenfalls nöthig findenden weitern Befehle und Belehrungen durch das Kriegsministerial-Büreau zugehen lassen werde.

Der Hofkriegsrath wird demnach dem Oberkriegs-Commissär Witzmann seine künftige Bestimmung unverzüglich bekannt machen, und ihm die hier oben von mir aufgestellten Direktiv-Regeln zu seinem eigenen Verhalt und zur gleichmäßigen Anweisung des übrigen Personals hinausgeben.

Zu dem Diensteifer, so wie zu dem warmen Ehr- und Pflicht-Gefühl sämmtlicher Individuen der Normalien-Commission versehe ich mich übrigens, daß sie sich dem ihnen anvertrauten höchstwichtigen Geschäfte mit Ernst und Anstrengung, mit Lust und Liebe widmen, und meinem in sie gesetzten Zutrauen zu entsprechen,

sich um so mehr bestreben werden, als Seine Majestät auf die baldige Vollendung dieses so wichtigen Werks einen großen Werth legen.

Wenn mit der Zeit alle die verschiedenen Commissionen mit Behandlung der ihnen zugetheilten Gegenstände fertig, und diese einzelnen Ausarbeitungen in ein systematisches Ganze zusammengestellt seyn werden, so werde ich solche einem Ausschusse des Hofkriegsraths zur Super-Revision zustellen, und ihre Bemerkungen darüber gewärtigen, ehe ich sie, nach dem Allerhöchsten Befehle, Seiner Majestät zur Genehmigung vorlege.

Wien den 20. May 1802.

Sign. Erzherzog Carl.
Feldmarschall.

Nro. 9.

Nachträgliche Weisung
an die Normalien-Commission.

Wien den 31. May 1802.

An den kaiserl. königl. Hofkriegsrath.

Da es sowohl bey Sammlung als bey der darauf folgenden Redaction und Prüfung aller Normalien für die Militär-Verwaltungszweige sehr viel auf die Art und Weise ankömmt, wie diese vielumfassende Arbeit angegriffen werde, und ich auf den regelmäßigen und schnellen Fortgang derselben einen besondern Werth setze: so finde ich nöthig, über die dabey einzuschlagende **Methode** folgende nachträgliche Instruction zu ertheilen.

I.
Sammlung, Excerpirung und Classification der Materialien.

§. 1.

Da der Acten-Ausheber irgend ein Regulativ haben muß, welches ihn bey der Nachsuchung leiten, und ihm selbige erleichtern könne, so wird vor allem jeder

Ausschuß der Normalien-Commission, welchem die Bearbeitung eines der bestimmten Militär-Verwaltungszweigs übertragen ist, ein möglichst vollständiges analytisches Schema aller Gegenstände, welche in diesen bestimmten Zweig z. B. in den Stand der Armee, die Remontirung u. s. w. einschlagen, zu entwerfen habe, und solches dem zu Aushebung der Acten beorderten Hofconcipisten als Regulativ mittheilen.

§. 2.

Um nichts Wesentliches wegzulassen, wird der Acten-Ausheber, nach demjenigen, was ihm hierüber speciatim mitgegeben wird, sich an einen Leitfaden halten, wodurch er wenigstens eine Notiz von allem, was zu jeder Zeit geschehen ist, erhalte, und auf die weiteren Belehrungen und Acten selbst hingewiesen werde.

§. 3.

Er wird daher jedesmal, wenn ihm bey genauer Durchlesung der Protokolle u. s. w. etwas vorkömmt, was eine Norm, Vorschrift oder allgemeinen Befehl für irgend einen Theil der Militärverwaltung enthält, solches, unter genauer Bemerkung des Datums, und zwar jeden Gegenstand auf einem besondern Bogen, in gedrängtem Auszuge verzeichnen, oben auf diesen Bogen aber die Classe und Unterabtheilung, unter welche der Gegenstand gehört, als Rubrik beysetzen.

§. 4.

Schlägt eine Verordnung in mehrere Zweige des Kriegswesens ein, so versteht sich, daß jeder Theil auf einen besondern Bogen notirt werden muß, um nachher seinen gehörigen Platz zu erhalten.

§. 5.

Findet der Acten-Ausheber, daß das ihm vom Ausschusse mitgetheilte Schema nicht erschöpfend ist, fallen ihm nämlich bey seinen Nachforschungen noch andere Vorschriften auf, die sich unter keine der bestimmten Rubriken, oder höchstens unter neue Unterabtheilungen, bringen lassen, so muß er selbe gleichwohl bemerken, damit das nach Aushebung aller Materien abzufassende Schema vervollständiget werden könne.

§. 6.

Bey jeder vorkommenden wichtigen Verordnung müssen die Acten selbst ausgehoben und dem betreffenden Bogen, auf welchem die Sache kurz angezeigt ist, beygelegt werden. Wichtige ehemalige Gutachten sind auch nicht zu überschlagen, um daraus den Geist, den Ursprung und die Veranlassung der bestehenden Normalien kennen zu lernen und das Urtheil über ihre fortdaurende Zweckmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit zu berichtigen.

§. 7.

Ist diese Durchlesung, Excerpirung und Actenaushebung beendiget, so müssen alle jene Bogen nebst ihren Beylagen entweder nach dem vorhandenen oder nach einem auf diese erschöpfende Sachkenntniß zu verbessernden Schema geordnet

werden, so zwar, daß sie vorerst nach den verschiedenen bestimmten Hauptzweigen des Kriegswesens und, so weit möglich, nach ihren Unterabtheilungen zu classificiren, die Normalien aber, welche den nämlichen Gegenstand betreffen, chronologisch zu reihen sind.

§. 8.

Hierauf sind die, für jeden Hauptzweig der Militärverwaltung, gesammelten Acten und Materialien den betreffenden Ausschüssen der Normalien-Commission zur weiteren Prüfung und Bearbeitung zuzustellen.

II.

Neue Bearbeitung und Redaction der Militär-Normalien.

§. 9.

Sobald die Acten und Materialien über irgend einen Theil des Kriegswesens an den betreffenden Normalien-Commissions-Ausschuß eingelangt seyn werden: so hat der Chef desselben solche an ein von ihm auszuwählendes Glied der Commission abzugeben, um dieselben zu studiren, und vor allem einen analytischen Plan über das Ganze der vorzunehmenden Arbeit, das heißt: **die Form und Ordnung in welcher die Gegenstände bearbeitet und behandelt werden sollen**, zu entwerfen.

§. 10.

Sodann wird dieser Referent jene Normalien wohl durchlesen, sich mit denselben genau vertraut machen, das allenfalls mangelnde noch nachfordern, hierauf die vollständige Analysis der ganzen Arbeit entwerfen, und solche der Commission zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

§. 11.

Ist diese Genehmigung des Plans erfolgt, so geschieht die zweyte Arbeit: nämlich das **Präliminar-Gutachten des Referenten an die Commission.** Dieses Gutachten, dem man zwar keine bestimmte Form vorschreiben will, wird am deutlichsten ausfallen, wenn es in gedrängter Kürze bey jedem allgemeinen oder besonderen Gegenstand

1) die Grundsätze oder den **Zweck** entwickelt, worauf es ankömmt und nach welchem man streben soll;
2) die **historische Notiz** beyfügt, was in dieser Rücksicht durch die bestehenden Normalien bereits verordnet sey, aus welchem Grund und mit welchem Erfolg?
3) Das **Urtheil**, oder die hieraus sich ergebenden Vorschläge, was mithin beyzubehalten, allenfalls wegzulassen, hinzuzusetzen oder zu verändern sey, u. s. w. um jenen Zweck möglichst besser zu erreichen.

Diese letzteren Vorschläge sollen aber hier nur als Ideen angegeben, und daraus

Fragen entworfen werden, welche der Commission zur vorläufigen Entscheidung zu unterwerfen sind.

§. 12.

Hat dieses Präliminar-Gutachten bey sämmtlichen Gliedern der Commission circulirt, so müssen dieselben zum zweytenmal zusammentreten, sich das Gutachten nochmals ablesen lassen, sodann über die bey jedem Punkt successive vorkommenden Fragen, mit Einschluß des Referenten berathschlagen, und darüber einen Entschluß fassen, welcher dem Referenten bey der Definitiv-Ausarbeitung zur Regel dienen könne.

§. 13.

Hierauf erfolgt die **endliche Ausarbeitung des Gutachtens** und des **Projects der betreffenden Verordnungen**, wofür alsdann das meiste schon gethan ist. In jenem müssen nämlich bey jedem Punkt, die aus der Natur der Sache fließenden Grundsätze und die historischen Notizen wie oben gedrängt wiederholt werden, nur mit dem Unterschiede, daß zum Schluß, anstatt der aufgestellten Fragen, nun die wirklichen **Vorschläge** der Commission an die Stelle treten. Verschiedene oder entgegengesetzte Meinungen die in der Commission geäußert worden, müssen in dem Gutachten auch angebracht und mit ihren Motiven unterstützt werden, ohne daß jedoch besondere Vota aller Commissions-Glieder nothwendig seyen, wozu ihnen indeß das Recht nicht benommen wird.

§. 14.

Nach Beendigung des Definitiv-Gutachtens, ist solches den Gliedern der Commission nochmal vorzulegen, nicht um von neuem in die Materie einzutreten, sondern theils um zu prüfen, ob ihre Meinungen richtig gefaßt und entwickelt seyen, theils auch um über Zweckmäßigkeit von Styl und Ausdruck ihre Gedanken abzugeben.

§. 15.

Nach diesem ist mir das unterfertigte Gutachten zu übergeben, wo ich dann sämmtliche Vorschläge der verschiedenen Ausschüsse der Normalien-Commission, einer Super-Revision unterwerfen werde, um solche mit der nöthigen Uebersicht des Ganzen zu prüfen und mit einander in Einklang zu bringen.

Der Hofkriegsrath erhält demnach hiermit den Auftrag, gegenwärtige nachträgliche Instruction den Mitgliedern der Normalien-Commission zur Wissenschaft und zum Verhalt unverzüglich mitzutheilen.

Wien, den 31ten May 1802.

Sign. **Erzherzog Carl.**
Feldmarschall.

spiel,

igl. Hoheit der

Beri chwarz, welcher in de
dieselbe dennoch erfo

ffaire von — sein
lbe demungeachtet erfol

, der diese Faszikel-Zal
Proto tück im Faszikel erhäl
bezeichne t.
wärts de

22.

der Protokolls-Ternion
otokoll Nr. 2 vollgesch
atur abgegeben, und w
Zuer en übernommen, welch
Extract g eben dem Protokolls-C
ral-Com schreiben, unter denen
such des den seyn muß.
welcher i
verloren,
Tage, u
die vorg
zen Z

Fr
zu

cir
noc
der
En
gel

je
ist.
ßer
der
nu
ent
der
da
ih

Co
so
sey
ab

sä
ei
de

tr
sch

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cirkular-Rescript an den Hofkriegsrath, an sämmtliche General-Commanden und die dem Hofkriegsrath unterstehenden Hauptämter

Bd.: 2. 7. Jan. 1803. General-Instruction für den Hofkriegsrath und die unt ergeordneten Behörden Nr. 1 -

Wien 1803

4 Mil.g. 222 v-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10526337-1